Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 26.06.2025, 09:06 Uhr.

Carl Renatus Hausen

Carl Renatus Hausens Allgemeine Bibliothek der Geschichte und der einheimischen Rechte in Deutschland

Des zweyten Bandes erster Theil

Halle: Gedruckt und verlegt von Joh. Jac. Curt, 1768

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1887040803

Band (Druck) Freier Zugang



~~XXXVII. XIV. 31.~~

J. R. W. p 1–148

20. 12.

Je–3008 (2.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1887040803/phys_0002

Carl Renatus Hausens
Allgemeine
Bibliothek
der Geschichte
und der
einheimischen Rechte
in Deutschland.

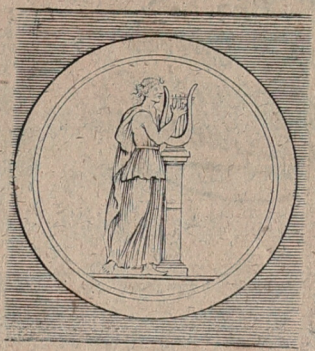

Des zweyten Bandes erster Theil.

Halle,
Gedruckt und verlegt von Joh. Jac. Curt, 1768.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1887040803/phys_0003

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1887040803/phys_0004

Vorrede.

Bey dieser Fortsetzung der allgemeinen Bibliothek der Geschichte und der einheimischen Rechte in Deutschland, in welcher der Plan im Ganzen geblieben ist, habe ich nicht nöthig die Leser mit einer weitläuftigen Vorrede zu ermüden. Die Unterstützung einiger Gelehr-

ten, deren Namen das Publicum zu seiner Zeit erfahren soll, hat mich aufgemuntert, die wenigen Stunden, die mir meine andern Geschäfte übrig lassen, der Fortsetzung einer Arbeit zu widmen, von welcher man freylich grösseren Verdruß und Mißvergnügen, als Beyfall und Zufriedenheit erwarten kann. Bey allen meinen historischen Arbeiten, die ich bisher dem Publicum geliefert habe, ist jederzeit meine vornehmste Absicht gewesen, der Wahrheit getreu zu seyn, alle andere Absichten aber zu unterdrücken; und sollte ich sie auch verfehlt haben, so bleibt es doch immer eine starke Beruhigung für mich, daß sich mein Irrthum auf Mangel der natürlichen Talente, und auf keinem bösen Vorsatz gründet. Auch bey Abfassung dieser periodischen

schen Schrift habe ich mir jederzeit angelegen seyn lassen, mein Urtheil über die verschiedenen Produkte der Schriftsteller ohne alles Ansehen der Person, und ohne alle Verbindung in welcher ich stehen konnte, zu bestimmen. Allein man ist selten so billig, einen Schriftsteller nach diesen seinen wahren Absichten zu beurtheilen, und nichts kann freylich unsere Eigenliebe mehr beleidigen, unsere Leidenschaften und Vorurtheile stärker in Bewegung setzen, als wenn uns die Stimme der Wahrheit gerade dasjenige öffentlich und ohne Zurückhaltung sagt, was andere in der Stille denken, und uns aus Privatabsichten verschweigen. Wir unterlassen alsdenn keine Gelegenheit, um unsere feindselige Gesinnung zu bezeigen, fallen oft auf eine sehr pöbel-

hafte Rache, und überschreiten alle Regeln der Höflichkeit. So wie ich bisher gegen alle Beleidigungen ganz gleichgültig geblieben bin, und selbst denenjenigen, welche die Hochachtung gegen das Publicum bey ihrem übertriebenen Eifer unterdrücket haben, mit Bescheidenheit geantwortet habe; eben so wenig wird in Zukunft, selbst die ausgelassenste Grobheit, die sich auf Leidenschaft, auf keine Ueberzeugung gründet, und diejenigen Urtheile, die ich bey billigen und weisen Richtern zu verantworten gedenke, jemals zurücke halten können. Da das historische Feld ungemein weitläuftig ist, so werde ich mich bemühen in einem jeden Theile den Lesern von noch mehrern historischen Schriften Nachricht zu geben, als in dem ersten Bande

dieser

dieser Bibliothek geschehen ist. Wie denn auch schon dieser Theil weit mehrere Schriften zu der Geschichte und zu den Rechten enthält, als die vorhergehenden. Bey der ausländischen Litteratur wird mich einer meiner Freunde, der sich lange Zeit in Italien aufgehalten hat, in den Stand setzen, die wichtigsten und seltensten Werke, die in diesem Lande zur Geschichte herauskommen, bekannt zu machen. Die folgenden Theile werden auch wieder einige Biographien von Gelehrten enthalten, wie ich denn überhaupt die Ordnung und den Plan, den ich einmal gewählt habe, jederzeit beybehalten werde. Ich wünsche übrigens nichts mehr, als daß auch diese periodische Schrift zu der Beförderung des guten Geschmacks in der Geschichtskunde etwas beytragen möge.

Wenigstens werde ich es an Eifer und Bemühung nicht fehlen lassen, und ob ich diese Absicht erreiche, wird das unpartheyische Publicum auf die beste Art entscheiden können. Halle den 30sten Julius 1768.

Inhalt.

1) Abrege Chronologique on Hiſtoire des Decouvertes faites par les Europeens &c. XII tomes à Paris 1766.

2) Memorie Spettanti alla Storia, al governo, ed alla deſcrizione della Città e della campagna di Milano &c.

3) Anecdotes Françoiſes &c. à Paris 1767.

4) Memoires de M. de S. H. à Amſterdam. tomes IV. 1766.

5) Entwurf eines deutſchen Fürſtenrechts. Leipzig 1768.

Inhalt.

6) Des Herrn Grafen von Caylus Abhandlungen zur Geschichte und zur Kunst. Erster Band, Altenburg 1768.

7) Der Antikritikus. Erstes und zweytes Stück. Lübeck 1768.

8) Historia et commentationes Academiae electoralis scientiarum, et elegantiorum litterarum Theodoro Palatinae Vol. I. Mannhemii 1766.

9) Von Rhol academische Reden über Mascovs Principia I. P. Imp. Rom. Germ. Frankfurt und Leipzig 1768.

10) Johann Jacob Mosers neuestes Reichs-Staatshandbuch. Frankf. und Leipzig 1768.

11) J. D. Köhlers kurzgefaßte und gründliche deutsche Reichshistorie. Fr. und Leipzig 1767.

12) Biographien jetzt lebender Aerzte und Naturforscher in und ausser Deutschland; von E. G. Baldinger. Jena 1768.

13) Der

Inhalt.

13) Der wahre Geist der Gesetze. Frankfurt 1767.

14) Michaelis Conradi Curtii Commentarii de senatu Romano. Halae 1768.

15) Die allgemeine Welthistorie in einem vollständigen Auszuge, herausgegeben von D. F. E. Boysen a. H. 1ster Band. Halle 1767.

16) J. J. Moser von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankf. 1767.

17) Lezioni di Antichità Toscane &c. 2 Bände 1767.

18) Von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. Göttingen 1767.

19) Ehrengedächtniß Herrn Thomas Abbt, von Friederich Nicolai. Berlin 1767.

20) Isaak Iselin über die Geschichte der Menschheit, zwey Bände. Zürch 1768.

21) Codex

Inhalt.

21) Codex Principis olim Laureshamensis diplomaticus. Mannhemii 1768.

22) Res nonnullae in reformanda ecclesia Diebus Paschalibus dictae ac gestae Auctore Wernsdorfio cum notis Gulingii, Superintendentis in Saxonia et Poetae laureati &c. Wittebergae 1768.

23) Nachrichten von dem portugiesischen Hofe. Frund Leipzig 1768.

Abregé Chronologique ou Hiſtoire des Decouvertes faites par les Europeens dans les differentes parties du monde, par M. Iean Barrow, Auteur du Dictionaire Geographique traduit de l'Anglois par Mr. Targe XII tomes à Paris 1766.

Wir fahren fort unſern Leſern den Inhalt von den folgenden Theilen der Reiſebeſchreibungen, wovon wir bereits den Anfang gemacht haben, mitzutheilen. Der fünfte Theil enthält die Geſchichte von der Entdeckung **Grönlands**, deſſen Inhalt aber zu wiederholen deſto unnöthiger ſeyn würde, da bereits **Cranz** von dieſem Lande ſo viele Nachrichten aufgezeichnet hat. Wir bemerken nur ſo viel, daß die Erzählungen und Beyſpiele, welche aus der Geſchichte dieſes Landes wiederholet werden, nicht

sowol den Verstand unterrichten, als vielmehr auf das menschliche Herz einigen Eindruck machen können. — In der Beschreibung von Island würde die Mythologie, welche von den Isländischen Poeten angenommen worden ist, verdienen abgezeichnet zu werden, wenn sie nicht ausserdem schon bekannt wäre. Auf diese Beschreibung kömmt die Reise des Capitains **James**, welcher einen Durchgang in Nordwesten, wodurch man in das Südmeer kommen könnte, entdecken wollte; und zuletzt werden die Kriege der Holländer und Portugiesen in Brasilien erzählet, zugleich aber auch die Sitten und Gewohnheiten der Brasilianer beschrieben. Der VIte Theil enthält die Reisen des **Nieuhofs** nach Ostindien; des Capitains **Abel Tasman**, um Länder an der Südsee zu entdecken; und eine von dem französischen Uebersetzer eingerückte Beschreibung der Küsten von **Malabar**, von **Coromandel**, und der Insel von Ceylon, die aus dem **Balde** genommen ist. Der VIIte Theil beschreibt die nordischen Länder, besonders **Lappland** und **Siberien**, zugleich werden einige Gewohnheiten der Russen, die schon bekannt sind, wiederholet. Am Ende dieses Theiles fängt sich die Reise des **Dampier** um die Welt an, deren Beschluß der VIIIte Theil enthält. Man liest in selbigem die Sitten von den Einwohnern der Insel Manilla, und besonders auch eine weitläuftige Beschreibung des americanischen Isthmus, zuletzt findet man noch in diesem Bande die bekannte Reise des **Gemelli** um die Welt, welche

auch

auch den folgenden neunten Theil einnimmt. Der Xte Theil fängt sich mit einer Beschreibung der Einwohner von der schottischen Insel S. Kilda an, und enthält ausser dieser die Reisen des Rogers und des Ulloa. Der XIte Theil enthält die Fortsetzung von der Reise des Ulloa, welche besonders wegen der astronomischen Versuche merkwürdig ist; zuletzt steht noch der Anfang von der Reise des Admiral Anson, die auch einzeln herausgekommen ist. Die Fortsetzung dieser Reise liefert der XIIte und letzte Theil, in welchem ausserdem die Beschreibung der vergeblichen Belagerung von Carthagena; die Reise des Herrn Ellis, und eine rührende Beschreibung des Schiffbruchs, welchen ein Schiff der englischen ostindischen Gesellschaft erlitten hatte, enthalten sind.

B.

****

Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della Città e della campagna di Milano, ne' secoli bassi raccolte ed esaminate dal Conte Giorgio Giulini. In Milano nella stamperia di Giambattista Bianchi 4.

Dieses kostbare Werk, das aus 9 Bänden bestehet, handelt einen Theil der Geschichte ab, welcher einen Schriftsteller von unermüdetem Fleiß und Geduld verlangte. Herr Graf Giu-

lini entschloß sich, die mittlern Zeiten seines Vaterlandes aufzuklären, und er hatte das Glück viele Beobachtungen zu machen, welche in der Reichsgeschichte dieser Zeiten, und in der Kenntniß der Rechte von mannigfaltigem Nutzen sind. Er untersuchte die Archiven und überdachte die Diplomen. Sein Werk ist dahero eine Sammlung von vielen zum Theil noch unbekannten Urkunden, die er mit vieler Critic untersuchet, und in die Gestalt von Jahrbüchern eingekleidet hat. Vieles hat freylich unsere Geduld ermüdet; denn wer wolte wohl 9 Quartanten von trocknen Materien durchlesen, wenn ihn nicht stets die Begierde neue Entdeckungen zu finden anreitzte? Der erste Theil ist 476 Seiten stark, und das vorausgesetzte Motto des V. ornari res ipsa negat contenta doceri zeigt uns auf einmal die Methode nach welcher die Erzählung vorgetragen wird. Dieser erste Theil enthält 7 Bücher, fängt bey dem Jahre 773 an, und geht bis auf das Jahr 882; ein Zeitpunkt, welcher mehr als zu vielen Stof zu der Aufklärung merkwürdiger und wichtiger Begebenheiten enthält. Wir haben überhaupt Anmerkungen gelesen: von den Kaisern und Königen; von den Päbsten; von den Erzbischöfen von Mayland; von den kaiserlichen Beamten; von den Rechten der Könige und der Stände; von den mayländischen Klöstern; von den Gewohnheiten der Italiäner, welche in die Rechte einigen Einfluß haben; und von berühmten Leuten und Familien. Die Geschichte Carl des Grossen, in so fern

er

er in Italien Begebenheiten ausgeführet hat, ist meistens in diesem Bande enthalten, und aus selbiger wollen wir diejenigen Begebenheiten, die es vorzüglich verdienen, wiederholen.

S. 6. wird bemerkt, daß Carl der Grosse sich seit dem Jahre 776 einen König in Italien nennt, wie alle mayländische Diplomen ausweisen, da er vorhero jederzeit den Titel eines Königs der Longobarden führt. Weder Carl der Grosse, noch seine Vorfahren im longobardischen Reiche, hatten sich durch den Pabst, oder sonst einen Bischof krönen lassen. Pipins Krönung war demnach (S. 22.) die erste in Italien. Die kritische Untersuchung der Gesetze, welche Carl im Jahre 785 auf einer Versammlung der italiänischen Stände gegeben, giebt dem V. Gelegenheit, überhaupt von der Staatsverfassung Italiens in der damaligen Periode zu reden. Es werden hier die Materien von den missis dominicis comitibus u. s. w. wiederholet, die ausserdem unsern Lesern schon bekannt sind. Unter den Richtern beobachtet der V. folgende Ordnung: 1) Graf, 2) Richter, 3) Sculdarius, der über viele Oerter auf dem platten Lande zugleich gesetzt war, 4) Praepositus oder Centenarius, 5) Decanus, 6) Saltarius, Forstbeamte. Unter den Arten der Freylassung merket der V. folgende an: die testamentliche; ferner diejenige, welche durch einen **Denarius** geschahe (homines denariales) und endlich diejenige, welche durch eine Chartam vollzogen wurde, (Chartulani). Alle diese konnten aber erst in dem dritten

Mannsalter Erbschaften antreten. Von Münzen die in Mayland geprägt sind worden, wird S. 65 eine angeführet, und erwiesen, daß mayländische Denarii würkliche Münzen von Silber waren, wovon 240 ein Pfund ausmachten. — Von dem Minister des **Pipins**, dem **Angelbert** wird bemerkt, daß er grossen Antheil an dem Entschluß des P. Leo des IIIten gehabt, Carl den Grossen als abendländischen Kaiser zu krönen. — Im zweyten Buche findet die Critik des V. vieles bey den Gesetzen Carl des Grossen anzumerken, die er im Jahr 801 in Pavia gegeben. Carl gab seine Gesetze als Selbst-Regent, der von niemand abhieng, und aus dieser Ursache gedenkt er auch des Pipins nicht, weil dieser nur den königlichen Titel hatte, und alle Macht von ihm herrührete. S. 76 führt der V. als etwas besonders an, daß in keiner mayländischen Urkunde Carl als Kaiser, sondern beständig als König von Italien vorkömmt, da Carl selbst in seinen Diplomen beyde Titel sich zueignet. Im achten Jahrhundert bemerket der V. in den Diplomen dieser Stadt die Pedaturam, als die gewohnte Art Grundstücke auszumessen, und im 9ten die *Perticam*. Bernhards Regierung fängt sich nach den mayländischen Urkunden gegen den October des Jahres 812 an, obgleich Carl erst im Jahre 813 auf dem Reichstage zu Achen ihn als König von Italien den italiänischen Ständen vorstellte. Carl starb, und Ludewig der Iste äusserte gleich ein Mißtrauen gegen Bernharden und seine Minister. Diesen ließ er besonders

seinen

seinen Zorn empfinden. Der V. entdeckt die Ursache von diesem Zorne aus den italiänischen Urkunden, und sagt: Bernhard und die italiänischen Stände erkannten die Herrschaft des fränkischen Monarchen mit vielem Widerwillen, und nannten ihn in ihren Urkunden weder als Kaiser, noch als König, sondern fiengen sie nur also an: regnante Domino nostro Bernoardo, vero Excellentissimo rege, wie die Urschrift davon noch im ambrosianischen Archiv vorhanden ist. Nach einer gewissen Inschrift ist Bernhard 817 schon gestorben, da hingegen die andern Schriftsteller das Jahr 818 angeben. Hierauf redet der Verfasser von den Gesetzen, welche Ludewig Italien gegeben hat, und macht über den Inhalt derselben verschiedene Anmerkungen. Da aber dieselben schon von andern erläutert worden sind, so übergehen wir sie mit Stillschweigen.

Das dritte Buch fängt sich mit einer diplomatischen Anmerkung an. Der kaiserliche Titel wurde in die italiänischen Urkunden nicht zum Beweis ihrer Gerichtsbarkeit, sondern zum Staat gesetzt. Dieses wird besonders mit einigen Urkunden des Lotharius bewiesen. Lotharius war schon einige Jahre Kaiser, sein Name kömmt aber nicht eher in italiänischen Urkunden vor, als bis er die Regierung von Italien übernommen hatte. Alsdenn aber wurden seine Jahre von der Zeit an gerechnet, da er zu der Regierung Italiens war ernannt worden, nicht aber von seiner Krönung in Rom. Indessen kommen Ludewig und seine Nach-

folger in den italiänischen Urkunden mit der kaiserlichen und nicht mit der königlichen Benennung vor, und ob schon ihre Jahre nach der königlichen Regierung gerechnet werden, so heissen sie doch Jahre der kaiserlichen Regierung. Hieraus wird der beständige Streit der Italiäner erwiesen, welche nicht zugeben wollten, daß ein Kaiser als Kaiser zugleich die königlichen Rechte über Italien ausüben sollte. Der Verfasser wendet sich alsdenn auf die Gesetze des Lotharius, und macht auch über diese einige Anmerkungen. Er erzählt alsdenn die Schicksale Ludewig des frommen, und besonders seine Gefangenschaft zu Compiegne, von welchen Begebenheiten aber kein Leser einen Auszug erwarten wird. Da Lotharius seinen Vater gefangen genommen hatte; so gab er den Befehl, den Namen desselben in den Urkunden zu unterdrücken, und dafür den seinigen zu setzen. Die mayländischen Urkunden sind jedoch bey ihrer vorigen Gewohnheit geblieben, und behielten beyde Namen bey, wie der H. V. aus drey Archivalurkunden bewiesen hat. Nach dieser Anmerkung wird die Geschichte des Lothars bis zum Ende des dritten Buches forterzählet. Das vierte Buch enthält die Fortsetzung der französischen Geschichte unter Ludewig dem Frommen, und erläutert besonders die nach seinem Tode zwischen den drey Prinzen entstandenen Streitigkeiten. Das fünfte Buch fängt mit dem Mißvergnügen Ludewigs über die Theilung seines Vaters an, und meldet, wie vergnügt nun Italien gewesen, einen eignen König

und

und Kaiser zu haben. Nach einer Anmerkung über den damaligen Werth derer solidorum wird die Geschichte Ludewigs erzählet. Aus dieser Erzählung bemerken wir den Unterschied zwischen einem Iudex Domini imperatoris und einem scabinus, den der V. bey Gelegenheit zeigt. Jener wurde vom Kaiser zu einem Hofrichter bestimmt, dieser richtete die Rechtssachen, welche nicht an den Hof des Kaisers gebracht wurden. Anfangs wollten die Scabinen der vornehmsten Städte auch Hofrichter heissen, und endlich erhielten die meisten Scabinen den Namen als Richter. Ein Hofrichter konnte unter Ludewig dem zweyten noch Notarius zugleich seyn, er schloß aber bey Gerichten den Scabinen noch nicht aus. Im VIten Buche fängt der Verfasser mit dem Jahre 869 an, ohne die einzelne Begebenheiten, die aus der Geschichte bekannt sind, zu wiederholen, wollen wir nur diese und jene Anmerkung, welche die Staatsverfassung Italiens erläutert, abzeichnen. Im Jahre 870 wurde die Stelle des **Vice Grafen** in Mayland erblich. **Anelrich** erbte dieselbe von seinem Vater **Waldericus**: hiedurch erhielt diese Familie den Zunamen des **Visconti**, aus welchem Geschlechte so viele Fürsten von Mayland entsprossen sind. Mayland erhielt auch nunmehro (S. 530.) seine eignen Richter, welche der Graf und vielleicht auch das Volk erwählet haben; die Scabinen kommen aber nicht mehr vor. Der V. setzt die Geschichte nach dem Tode Ludewigs ebenfalls fort. S. 365. wird bemerkt, daß die **Visconten** über

das Betragen der Vormünder wachen mußten, damit das Vermögen der Waisen nicht zu Grunde gieng. In Mayland waren sie folglich beständige **Waisenrichter**, und von diesem geringen Anfang des Ansehens erhoben sie sich endlich bis auf den Thron Maylands. In dem Schreiben des Pabstes **Johannes des VIIIten** wird das erstemal der Name **Markgraf** beobachtet, welchen die Herzoge und Grafen an den Gränzen auch in Italien erhielten. — Im VIIten Buch setzt der V. Carlomanns Geschichte fort. Nach der Vorstellung der einzeln Begebenheiten, folgt eine critische Untersuchung der Diplomen, wodurch der Ursprung der Geschlechtsnamen, von einigen mayländischen Familien, und die Erdbeschreibung des mayländischen Gebietes in den mittlern Zeiten aufgekläret wird. — Unter den Urkunden Carl des IIIten erkläret der V. die Unterschrift: *Actum ad mediolanum*, welche anzeigt, daß Carl nicht innerhalb der Mauern von Mayland sein Hoflager gehabt. Dieses ist die erste Spur von der Freyheit der Mayländer, keinen König oder Kaiser innerhalb ihren Mauern aufzunehmen, welches in der Folge Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben. Hiermit schließt der V. den ersten Theil. Unser Urtheil wollen wir noch bis auf die folgenden Theile zurückhalten, wenn wir den Leser werden in den Stand gesetzt haben, das brauchbarste des Werks zu benutzen, und der vielen Bände zu entbehren.

E.

Anecdo-

Anecdotes Françoises depuis l'Etablissement de la Monarchie Iusqu' au regne de Louis XV. à Paris 1767. 637 S. in 8vo.

In der Vorrede dieses Buches verspricht man, dem Leser bald eine von denjenigen tugendhaften Handlungen vorzulegen, deren Erzählung die Seele rühren, und diejenige natürliche Hochachtung, die wir jederzeit vor die Tugend haben, hervorbringen; bald einen Zug darzustellen, welcher der Menschlichkeit wegen, der Schwäche der Menschen und den traurigen Folgen unglückseliger Neigungen, Seufzer auspressen müsse. Nächstdem soll dieses Buch dem Leser das eigne Genie der Nation kenntbar machen, und deutliche Erläuterungen über ein jedes Jahrhundert, das seit der Errichtung der französischen Monarchie verflossen ist, ausbreiten. Es soll alles das merkwürdige enthalten, was man überhaupt unter den Sitten einer Nation versteht. Wir würden uns freuen, wenn der V. dieses sein Versprechen vollkommen hätte erfüllen können. Man würde sich aber sehr irren, wenn man alles merkwürdige von den beschriebenen Jahrhunderten darinnen suchen sollte. Wie vieles haben wir vermißt, das die Stelle so vieler unerheblichen Sachen mit Recht hätte einnehmen können. Mit einem Wort, das ganze Buch verdienet den Titel Excerpta aus französischen

schen Geschichtschreibern und andern Büchern, ob man gleich die Anzeige der Quellen vermißt. Der V. macht selbst eine artige Entschuldigung, da er sagt, daß er sie weggelassen habe, weil sie nur den Text verwirret, den Rand beladen, und die Arbeit des Buchdruckers vermehrt hätten. Der Recensent hat sich Mühe gegeben die merkwürdigsten Anekdoten bey Durchlesung des Buches aufzuzeichnen, und er theilt sie hier dem Leser mit. S. 48 giebt der Verfasser eine kurze aber artige Schilderung von dem Aberglauben des VIIIten Jahrhunderts. Schade, daß er keine Quelle anführt. Die Gewohnheit die Wahrsager und Hexenmeister um Rath zu fragen, war fast allgemein; man gab auf den Vogelflug Achtung; man vermied sich in gewissen Tagen auf die Reise zu begeben; man sprach Zaubereyen über Kräuter aus; den ersten Tag des Jahres verkleidete man sich in verschiedene Thiere, als in Hirsche, Kühe u. s. w. Man unterstund sich nicht an selbigen dem Nächsten etwas zu leihen; selbst nicht einmal ein Licht anzünden zu lassen; bey Mondesfinsterniss glaubte man, er streite mit einem Drachen, und rufte ihm zu: überwinde Mond, um durch ein grosses Geschrey den Drachen zu erschrecken. — Von dem IXten Jahrhundert wird S. 71. gesagt: die Anzahl der **Verschlossenen** war in diesem Jahrhundert sehr stark. Priester, Mönche und Layen begaben sich in eine Zelle, die eher einem Grabe als einem Aufenthalt vor lebendige Menschen ähnlich war. Man genoß keine andere Speise, als

Gersten-

Gerstenbrod und Wasser. — Wer die so genannten Iudicia Dei (die aber bekannt genug sind) lesen will, findet sie S. 75-86 beysammen. Unter den andern Mißbräuchen (S. 103.) die man unter der Geistlichkeit im IXten Jahrhundert reformiren wollte, waren auch gewisse Gastmale die man an dem 7ten und 30sten Tage nach dem Begräbniß eines Verstorbenen gab. Man stellete dabey ein Narrenspiel mit einem Bäre, Tänzerinnen und Talamasquen an, womit man Vorstellungen der Teufel und andere fürchterliche Figuren benennete, und wovon uns noch der Name Masque geblieben ist. Man endigte diese Gastmale hiemit, daß man sich aus Ehrerbietung gegen die Engel, die Heiligen, und gegen die Seele des Verstorbenen voll trank. Diese Gewohnheit war sehr alt. — Die Mönche (S. 142.) schrieben gemeiniglich Bücher ab, welche im Jahr 1074. so selten geworden waren, daß eine Gräfin von Anjou eine Sammlung von Predigten mit 200 Schaafen, 300 Malter Getraide und 100 Marterfellen bezahlte. In unsern Zeiten ist also die Taxe viel billiger. — S. 170. lese ich einen Beytrag zur Geschichte der Strafgesetze. Die Könige von Engelland und Frankreich machten, als sie 1189 in das gelobte Land aufbrechen wollten, folgende Verordnungen: Derjenige, der unter der Armee jemanden tödten wird, soll mit den Todten zusammen gebunden, in das Meer geworfen, oder lebendig begraben werden; wer jemand eine Ohrfeige gegeben hat, soll dreymal in das

Meer

Meer getaucht werden; wer jemand schimpft, soll dem Beleidigten so viele Unzen Silber geben, als er Schimpfwörter gegen ihn ausgestossen; wer eines Diebstahls überführet wird, dem soll man sein Haar abscheren, heisses Pech auf den Kopf giessen, mit Federn bedecken und in den nächsten Fluß werfen. — Unter andern lächerlichen Aufzügen (S. 301.) die man bey dem Einzug der Gemahlin Carls des VIten, der Isabelle von Bayern, sahe, übergaben auch die Abgeordneten der Stadt Paris der Königin ihre Geschenke durch zween Menschen, wovon der eine in einen Bären, der andere in ein Einhorn verkleidet war. — Um das Jahr 1445 war das so genannte Narrenfest mehr gebräuchlich als jemals, und fand einen grossen Theil von Vertheidigern und Anhängern. Die ersten Vorspiele davon (S. 331.) feyert man an dem Stephanstage und hernach völlig am Beschneidungsfest. Die Geistlichen erwählten einen unter ihnen, den sie Herrn des Festes, und manchmal Bischof der Narren nannten. Sie bekleideten ihn mit einer priesterlichen Kleidung, und führten ihn in Procession in die Kirche. Hier gaben sie ihm nach gehaltenem Amt ein Gastmal in der Kirche, an welchem man sang, tanzte, sich voll trank, und manchmal bis auf das Blut schlug. Nachmals masquirte sich ein jeder, und führte den Herrn des Festes auf einem Wagen, gleichsam im Triumph, durch die Stadt. Ausgelassene Lieder belustigten das Volk, und endigten dieses mehr gottlose als närrische Fest. — Da sich im Jahr

1470

1470 (S. 345.) die Genueser an Ludewig den XIten ergeben wollten, so antwortete er ihnen wegen ihrer Unbeständigkeit: Ihr übergebt euch an mich, und ich übergebe euch dem Teufel. — S. 457. da der Connetable von Montmorenci nach einer erhaltenen tödlichen Wunde in der Schlacht bey S. Denys von einem Mönch mit vielen Ermahnungen geplagt wurde, so antwortete er ihm: Ich habe beynahe 80 Jahre gelebt, ohne gelernt zu haben eine viertel Stunde zu sterben. —

B.

Memoires de M. de S. H*** contenant ce qui s'est passé de plus considerable en France depuis le Decés du Cardinal de Mazarin jusqu' à la mort de Louis XIV. tome I - IV. à Amsterdam 1766. in 12mo.

Diese Beyträge zur französischen Geschichte, welche den Marquis von S. Hilaire zum Verfasser haben, der bey den meisten Feldzügen Ludewig des XIVten als ein Augenzeuge betrachtet werden kann, unterscheiden sich von vielen andern französischen Memoiren. Die Wahl der Begebenheiten ist sorgfältiger, und der Leser wird mehr mit Kriegs- und Staatsbegebenheiten, als mit Liebes-

Liebesromanen, witzigen Einfällen, und andern Kleinigkeiten unterhalten. Aus dem Vorberichte ersiehet man, daß der V. seine Muse nach dem Nyswicker Frieden angewendet habe, um die Begebenheiten seiner Zeit mehr zu seiner eignen Belehrung in der Kriegswissenschaft und zum Unterricht seiner Familie, als des Publicums aufzuzeichnen. Nach dieser Absicht muß man ihn beurtheilen, wenn man in seinem Werke weitläuftige Beschreibungen von Belagerungen, Schlachten und s. w. liest. Das ganze Werk ist in acht Bücher abgetheilet, von welchen das erste die Geschichte Ludewig des XIVten von 1661. 1675, das zweyte von 1676. 1690, das dritte von 1691. 1697, das vierte von 1698. 1704, das fünfte die Geschichte des Jahres 1705, das sechste die Begebenheiten des Jahres 1706, das siebente von 1707. 1708, und das achte vom Jahr 1709 bis an den Tod des Königs enthält. — Die Unpartheylichkeit, welche wir in vielen Stellen dieser Schrift wahrgenommen haben, dient ihm zu einer grossen Empfehlung. Wir wollen einige Beyspiele hievon anführen. S. 86. tom. I. wo der V. von dem Uebergang Ludewig des XIVten über den Rhein redet, denkt er nicht so groß davon wie die andern französischen Schriftsteller, daß er ihn mit dem Uebergang Alexanders über den Grăcicus vergleichen sollte, sondern er siehet ein, daß der griechische Eroberer das mit einer viel kleinern Armee gegen eine stärkere gethan habe, was der französische nur mit der größten Uebermacht ausführte.

Er

Er tadelt ferner S. 141. die von den Franzosen in der Pfalz verübten Unmenschlichkeiten. Die Worte, welche S. 314. von den Reunions Kammern stehen, sind werth, daß sie von den Verfassern des Iournal encyclopedique mit Aufmerksamkeit gelesen werden, damit sie ins künftige deutschen Gelehrten das nicht als historische Unrichtigkeit anschreiben, was ihre eigene Schriftsteller nicht läugnen. In Ansehung der Aufhebung des Edicts von **Nantes** denkt der V. billiger als blinde Eiferer, indem er die grausamen Gewaltthätigkeiten, welche dabey vorgegangen, verabscheuet, und behauptet, daß man Ludewig den XIVten betrogen habe. Allein er irret, wenn er glaubt, daß Ludewig durch die Austreibung der Protestanten seinen Ruhm vermehret habe, und wenn er Gelder und andere Belohnungen, wodurch man der herrschenden Kirche Proselyten erkaufte, für ordentliche Bekehrungsmittel hält. In dem zweyten Band habe ich ähnliche Beyspiele der Unpartheylichkeit, und merkwürdige Geständnisse der Wahrheit angetroffen. S. 95. wird z. B. die Rückreise des Königes im Jahr 1693 nach Versailles, zu einer Zeit, da jedermann grosse Thaten von ihm erwartete, gar sehr gemißbilliget, und dieser Entschluß der Frau von **Maintenon** zugeschrieben, welche das Leben des Königes nicht gern in Gefahr sahe. S. 341. wird die Empörung der Camisards dem Religionseifer der Catholiken, und insonderheit den Geistlichen schuld gegeben. — Die Charaktere der vornehmsten Per-

sonen an dem Hofe Ludewig des XIVten sind sehr gut geschildert, als im ersten Buche S. 2. der Charakter Colberts; S. 8. des Canzlers Tellier, und seines Sohnes des Marquis von Louvois; S. 78. des Prinzen von Conde; S. 80. des Marschalls von Turenne; und anderer. Im Gegentheil haben wir auch Erzählungen gefunden, die sehr unbestimmt und unrichtig sind, besonders aber kommen die Namen der Städte, Länder und Personen (so wie überhaupt in den meisten französischen Büchern) sehr falsch vor. Als z. B. S. 30. Bernhard de Gaten für Galen; S. 89. Ebdem für Emden; S. 139. Heldenberg für Heidelberg; u. s. w. Tom. I. S. 345. wird mit Unrecht gegen den Prinzen Wilhelm von Oranien der Verdacht geäussert, als ob er die Partie des Grafen von Monmouth nach dem Tode Carl des zweyten unterstützet, und schon damals mit den Anschlägen umgegangen sey, sich auf den englischen Thron zu schwingen; und S. 349. wird das Verhalten des Churfürsten von der Pfalz Philipp Wilhelms in Ansehung der pfälzischen Allodial-Verlassenschaft gleichfalls auf der unrechten Seite vorgestellet. — Man findet auch Unrichtigkeiten in Ansehung der Zeitrechnung. Der Nimweger Friede mit Brandenburg ist nicht wie S. 313 steht, den 29sten Sept. sondern den 29. Juny geschlossen worden. Ueberhaupt ist die Geschichte der Verträge sehr kurz und unvollständig vorgetragen, und die Ursachen desselben werden oft verschwiegen. Z. B. S. 339. sagt er von dem

zwanzig-

zwanzigjährigen Stillstand: La France ne laisse pas que d'accepter, je ne sait par quelle raison une preve de vingt ans. Man weiß aber, daß die erschöpften Finanzien, die Furcht ganz Europa wider sich in die Waffen zu bringen, und die Hofnung, sich inzwischen in den neuen Eroberungen zu befestigen, die wahre Ursache gewesen sind, warum Frankreich den Waffenstillstand annahm. Ueberhaupt scheint der V. manchmal aus dem Gedächtniß geschrieben zu haben, welches ihn zu Irrthümern verleitet hat. Tom. IV. S. 102. wird die Eroberung der Inseln Sardinien und Minorca in das Jahr 1707 gesetzt, welche doch ein Jahr später geschehen, und der Vicekönig aus dem Grunde der Verrätherey beschuldiget, weil man ihn nach Catalonien schickte, ohne seine Person oder Vermögen anzutasten, da es doch vermöge einer mit ihm geschlossenen Capitulation geschehen, nachdem er alles mögliche angewendet hatte, um die entstandene Empörung zu stillen. — Reflexionen wird man selten in dieser Geschichte antreffen, und die noch vorkommen, scheinen mehr zum Unterricht der Kinder des Marquis, als für andere Leser da zu stehen; hingegen hält der Schriftsteller durch Anecdoten, und durch entweder wirklich neue, oder doch aus einem neuen Gesichtspunkte vorgestellte historische Wahrheiten die Leser schadlos. Tom. I. S. 201. wird der Tod des grossen Turenne umständlicher als anderswo beschrieben, und die Nachrichten sind von einem Augenzeugen. S. 448. wird erzählet, Lou-

vois habe dem Herzog von Savoyen bey den Streitigkeiten mit seiner Mutter mit der Citadell von Pignerol drohen lassen. Der stolze Minister war hiedurch beleidiget, weil das Zollamt zu Turin einige Waaren, die Louvois aus Italien kommen ließ, mit Arrest belegt hatte. Der Herzog konnte wegen seiner Klagen gegen den Louvois keine Gerechtigkeit erhalten, weil die Briefe, die er an den König schrieb, von dem Louvois untergeschlagen wurden. Tom. II. S. 152. kommen sehr merkwürdige Umstände von dem geschickten Rückzuge des Prinzen von Voudemont vor, die dem Marschall von Villaroi nicht zur Ehre gereichen, und die desto glaubwürdiger sind, da S. Hilaire hier als Augenzeuge schreibt. S. 225. versichert der Marquis aus dem Munde des Grafen von Harcourt, französischen Gesandten in Spanien, gehört zu haben, daß er die Königin von Spanien durch die Hofnung nach dem Tode ihres Gemahls, die Gemahlin des Dauphins zu werden, von der österreichischen Partie abgezogen, und auf die französische gelenkt habe. Tom. IV. S. 133. wird berichtet, wie vor der Schlacht bey Oudenarde der Herzog von Marlborugh Gelegenheit gehabt, die französische Artillerie in seine Gewalt zu bekommen, welche aber noch durch den Marquis von S. Hilaire glücklich gerettet wurde. S. 391. wird die Persische Gesandschaft nicht undeutlich für eine Erfindung der Hofleute ausgegeben, welche dem König, der mit Todesgedanken umgieng, eine Zerstreuung machen wollten, die nach seinem Geschmacke war. — S.

Entwurf

Entwurf eines deutschen Fürstenrechts, oder Abhandlung von den Rechten und Pflichten eines regierenden deutschen Reichsfürsten. Leipzig 1768. 418 S. in 4.

Ein deutsches Fürstenrecht in wahrem Verstande, würde sowol in Betrachtung der Geschichte, und der besondern Rechte, die jeder Reichsstand erhalten, und auf welche sich die ganze Verfassung seines Landes gründet, als auch in Absicht der Erläuterung, und des Einflusses auf unser deutsches Staatsrecht; eines der wichtigsten Geschenke seyn, die dem Publicum gemacht werden könnten. — Allein wie viele Hindernisse und Schwierigkeiten machen nicht die Ausführung eines Werks von dieser Art, und das seine wahre Absicht erfüllen soll, fruchtlos. Wie viele Nachrichten fehlen uns nicht noch zu der Geschichte der einzeln Häuser unsers deutschen Reichs, und da selbst die allgemeine Reichsgeschichte im Ganzen noch gar nicht gehörig bearbeitet worden ist, da uns zu deren Erläuterung noch viele Sammlungen von Urkunden fehlen, so kann man leicht die Folgerung auf die Specialbegebenheiten dieses oder jenes Hauses machen. Diese machen aber nur den historischen Theil aus; wenn man nun auf denjenigen Theil eines deutschen Fürstenrechts fortgeht, welcher eigentlich lehren soll, was Rechtens in dem Lande

eines deutschen Fürsten ist, was mit dessen Grundverfassung, Verträgen, u. s. w. übereinkömmt, worinnen die eigene Rechte, Vorzüge, Privilegien, Anforderungen eines regierenden Fürsten, sowol in Ansehung seines besondern Verhältnisses gegen das deutsche Reich, als auch gegen seine Landstände und Unterthanen bestehen; so siehet man wohl ein, daß ein Fürstenrecht überhaupt nicht die Beschäftigung eines einzigen Schriftstellers seyn könne. Wir wünschen dahero weit lieber von jedem einzeln Staate ein Ius publicum speciale zu erhalten, so wie bereits der Anfang gemacht worden ist, als ein Buch, das überhaupt die Rechte aller fürstlichen Häuser enthalten soll, da ohnmöglich ein einziger Schriftsteller genaue Kenntnisse von allen Häusern haben kann. Wiederholungen von denjenigen Rechten und Begebenheiten die schon beschrieben worden sind, und mangelhafte Nachrichten, ja wol gar Unrichtigkeiten können unsere Wißbegierde nicht schadlos halten. — Diese weitläuftige Vorrede war um deswillen nöthig, weil der Verfasser gerade aus diesem doppelten Gesichtspunkte zu beurtheilen war. Denn erstlich hat er den Begrif eines Juris publici specialis gar nicht gekannt, und diejenigen Nachrichten, die von einigen Häusern erzählet werden, sind Wiederholungen aus sehr bekannten Schriften. Nach einer kurzen Einleitung von S. 1-4 wird von dem Namen der Reichsfürsten eine Stelle aus Mosers Staatsrechte, und von ihrem Ursprunge eine andere aus Pütters Handbuche der Reichshistorie abgeschrie-

geschrieben, alsdenn wird mit Oesterreich selbst angefangen. Von 5, 12 §. steht ein trocknes Register von der Geschichte dieses Hauses, wobey die Wegweiser Pütter und Michaelis gewesen sind. Bey aller dieser Unvollkommenheit sind die Sätze des V. nicht einmal zu verstehen, wozu ich ein einziges Beyspiel anführen will, damit man auch den Vortrag des Verfassers beurtheilen könne: Carl der sechste folgte 1711 seinem Bruder, bekam aus der spanischen Erbschaft durch die Friedensschlüsse zu Utrecht (1713) Rastadt und Baaden 1714, und zu Wien 1725 allein die Niederlande nebst den spanischen Staaten in Wälschland, wovon jedoch Sardinien, Neapel und Sicilien wieder getrennt wurden. Wer siehet nicht, daß Begebenheiten, die zu verschiedenen Zeiten erfolgt sind, gleichsam als wären sie zu einem Zeitpunkte ausgeführet worden, vorgestellet werden. Es ist bekannt, daß allererst in der zu London 1718 geschlossenen Quadrupelallianze, das Königreich Sardinien an den Herzog von Savoyen abgetreten wurde, wovor dieser das Königreich Sicilien dem Hause Oesterreich zurückgab; in den Wiener Präliminarartickeln aber allererst 1735 trat Carl der VIte dem spanischen Infanten Don Carl die Königreiche Sicilien und Neapel ab. Der 13 §. enthält die Vorrechte des Hauses Oesterreich; hier ist aber Schrötter in seinem österreichischen Staatsrechte völlig abgeschrieben worden, und wer wird noch in unsern Zeiten Freyheitsbriefe anführen, welche Julius Cäsar, und Nero dem Hause Oesterreich

sollen ertheilet haben. Im 14 §. will der V. die österreichische Hausverfassung beschreiben, einige Nachrichten sind aus dem gründlich geschriebenen Staatsrechte des Herrn Schrötter entlehnt, am meisten aber hat der V. den wienerischen Staatscalender vom Jahre 1765 abgeschrieben. Hierauf folgen (§. 15.) der Titel der Kaiserin Königin; das österreichische Wappen; und die österreichische Kriegsmacht. In dem 17 §. geht der V. alsdenn auf die Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich und zwar auf ihre äusserliche und innerliche fort. Unter der äusserlichen versteht er das Verhältniß zum deutschen Reiche; mit dieser wird er in einigen Zeilen fertig. Und was hat denn nun der Verfasser gesagt? nichts mehr als was in jedem Compendio des deutschen Staatsrechts steht: als z. B. der Erzherzog von Oesterreich ist ausschreibender Fürst, Director, und Oberster u. s. w. Zu der Reichshülfe trägt dieser Kreis gemeiniglich den fünften Theil von dem was das ganze Reich bewilliget, an Geld und Mannschaften bey u. s. w. Die innerliche Landes-Verfassung (§. 18.) ist zwar etwas weitläuftiger ausgefallen, ich lese jedoch von den Landständen keine andere Nachrichten, als die mir schon bereits aus dem vortreflichen Büsching bekannt sind. Unten in der Note sagt der V. alsdenn: folgende Gesetze sind als Quellen anzumerken; diese Anmerkung nimmt auch die 41ste Seite ein, und welche Nachrichten giebt er denn von den Gesetzen Oesterreichs? keine andern als die bey dem Herrn von

Selchow

Selchow in s. Elementis juris germanici stehen, den er S. 238-239. und S. 240-241. ohne ihn anzuführen, wörtlich abschreibt. — Aus eben diesem Buche werden die Schriften zu der Erläuterung der österreichischen Rechte angeführet, die zwey ganze Seiten, S. 48 und 49 ausfüllen, und wo eine einzige Anmerkung v. Selchow S. 239 und 240 hinreichend war. S. 45-49 werden der wienerische Hofcalender, und der alm. de la cour Imp. pour 1766 wider die Quelle unsers Verfassers, denn aus diesen ist das Verzeichniß von den **Collegien** abgeschrieben. §. 20 kommen wieder einige Zeilen aus dem deutschen Staatsrechte vor, von dem Range der Erzherzoge von Oesterreich auf Reichstägen, und die Note nimmt S. 50-53 ein, in dieser sind aus Pütters Handbuche von deutschen Staaten S. 67 u. f. die niederländische Geschichtsbücher abgeschrieben worden. — Hiermit endiget sich schon das österreichische Staatsrecht; wie seichte muß nicht demjenigen die Kenntniß des V. vorkommen, der die gründlichen Schriften eines von Beck und Schrötters gelesen hat. Dieses österreichische Fürstenrecht ist jedoch in Vergleichung mit dem **zweybrückischen** und **sächsischen** noch weitläuftig und gründlich ausgefallen. Denn das Zweybrückische wird in 8. §. vorgetragen, wobey allein die Geschichte wieder 4 §. einnimmt, und das Staatsrecht der Herzoge von Sachsen fängt vom 30 §. an, und endiget sich mit dem 50 §. Die zweybrückische Geschichte ist aus dem Michaelis und Pütter genommen,

nommen, und bestehet größtentheils in Namen; alsdenn folgen die Titel, das Wappen, die Einkünfte von Zweybrücken, und hiermit ist der Verfasser auch mit diesem Fürstenrechte fertig. §. 31-36. ist die Geschichte der Herzoge von Sachsen beschrieben, die mit **Wittekinden** angefangen wird, hierbey sagt der V. S. 67: Wittekind war im 8ten Jahrhundert Herzog der Sachsen, es ist aber nicht entschieden, ob die Herzogliche eine Staats- oder Kriegswürde gewesen. Glaubt dieses der V. im Ernst? ist ihm denn gar keine Stelle aus einem Geschichtschreiber bekannt, und überhaupt die Materie de ducibus, wie oft ist diese nicht abgehandelt? §. 36 soll sich nun eigentlich das Staatsrecht der Herzoge von Sachsen anfangen, aber es folgen nur einige aus jedem System des deutschen Staatsrechts bekannte Anmerkungen von dem Rechte der Erstgeburth, von der Erbverbrüderung; ferner die Hausrechte, welche die Herzoge von Sachsen gemeinschaftlich besitzen, bloß dem Namen nach angegeben aus dem europäischen Herold. Endlich folgt der Titel, das Wappen, und §. 39 ist der sachsen-weimarische Hofstaat; §. 42 die sachsen-weimarischen Landescollegien aus dem sachsen-weimarischen Addreßcalender auf das Jahr 1764 beschrieben, so wie bey dem 43 §. abermals der sachsen-gothische Addreßcalender die Quelle unsers Verfassers gewesen ist, wobey zugleich aus Rudolfs Gotha diplomatica von neuen 8 Seiten wieder abgedruckt werden. Nach diesen aus bemerkten Büchern abgeschriebe-

nen

nen Nachrichten von diesen drey Häusern, welche eine Einleitung vorstellen sollen; höret auf einmal dieses Fürstenrecht auf, und von S. 107-418. handelt der Verfasser aus dem deutschen Staatsrechte die Materie von den Reichsfürsten ab. Aus einem Iure publico speciali Germaniae wird also auf einmal Ius publicum particulare. Wie hat sich der V. an einen Gegenstand wagen können, von dem er nicht einmal einen richtigen Begrif gehabt hat. Ich zeige die Hauptstücke an, um mein Urtheil zu rechtfertigen. Erstes Hauptstück, von der Verfassung des deutschen Reichs überhaupt. Hier sind aus den bekannten Bibliotheken Titel von Schriften zu dem deutschen Staatsrechte abgeschrieben von S. 165-177. Zweytes Hauptstück, von der Reichsstandschaft. Dieses besteht aus 6 §. Man schlage hierbey nach Moser in Staatsrechte den 8ten Theil; das dritte Hauptstück, von den Pflichten eines regierenden deutschen Reichsfürsten in Ansehung der allgemeinen Reichsversammlung, und Moser im Staatsrechte im 9. Theile, im 43sten und andern; das vierte Hauptstück, von den Rechten eines regierenden Reichsfürsten in Ansehung der Reichskreise; das fünfte, von den Rechten eines regierenden Reichsfürsten in Ansehung des Reichsoberhaupts; das sechste, von dem Verhältnisse der Reichsfürsten gegen die Churfürsten; und mit ähnlichen Materien, welche in deutschen Staatsrechte abgehandelt werden, beschäftiget sich der Verfasser in den folgenden Hauptstücken, die ich nicht wiederholen will. Hierbey

ist

ist Mosers weitläuftiges Staatsrecht beständig die einzige Quelle, welche abgeschrieben wird, und glaubt der V. daß ich ihm Unrecht thue, so kann er den Beweis abgedruckt erhalten.

Des Herrn Grafen von Caylus Abhandlungen zur Geschichte und zur Kunst, aus dem Französischen übersetzt von J. G. Meusel, nebst einer Vorrede von Herrn Klotz. Erster Band, mit Kupfern. Altenburg 1768. 354 S. in 4.

Der Name eines Grafens Caylus ist den Geschichtskundigen eben so verehrungswürdig, als den Freunden der schönen Wissenschaften, und den Kennern der Künste. Seine Abhandlungen verdienen dahero auch in dieser historischen Bibliothek eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Ich will sie anzeigen, mich aber besonders bey denenjenigen verweilen, die mit der ältern Geschichte in einer nähern Verbindung stehen. Die erste handelt von der Diana zu Ephesus und ihrem Tempel; alsdenn folget Untersuchung einer Stelle des Plinius, die vom obsidianischen Steine handelt; die dritte Abhandlung betrachtet die Ruinen von Persepolis; die vierte handelt von den Fürsten, welche die Künste getrieben haben; die fünfte von der Liebe zu den schönen Künsten; die sechste

von

von den geschnittenen Steinen; die siebente von der Venus des Apelles, mit dem Beynamen Anadyomene; die 8te von dem Papyrus; die neunte von den Gefässen, deren sich die Alten bey ihren Gastmalen bedienten; die neunte von der Bildhauerkunst, und den Bildhauern der Alten nach dem Plinius, die zehnte von dem Theater des Cajus Scribonius Curio; die eilfte von der Baukunst der Alten; die zwölfte endlich handelt von Balsamirung der Egyptier. Ausserdem stehen in diesem Bande Erläuterungen einiger Stellen des Plinius, welche die Künste, die von der Zeichnung abhangen, betreffen; und Betrachtungen über ein Mittel, die Farbe in den Marmor zu bringen, und die Züge dauerhaft zu machen. Unter diesen Abhandlungen will ich zuerst diejenige wählen, welche uns die Fürsten anpreiset, die selbst die Künste getrieben haben, und S. 86-91 steht. Nachdem S. 86 der V. mit der Fabel einer scharfsinnigen Critik dem Fortgang und der Vollkommenheit der Künste in Griechenland nachgegangen, so wirft er, um die Geschichte derselben zu vollenden, seine Augen auf die Fürsten, die der Geschmack an den Künsten so weit geführet hat, daß sie selbst Künstler worden sind. Durch die Schatten der Fabel erblickt man einen **Amphion**, welcher die Mauern von Athen erbauete, einen **Agomedes** und **Trophonius**, welche Tempel für die Götter und Palläste für die Könige erbaueten. Aus den heroischen Zeiten ist uns ein Ulysses (S. 87) bekannt, der sein Schif bauete, als er die Calypso verlas-

verlassen, und nach seiner Insel reisen will. Ueberhaupt zeigt uns die griechische Geschichte viele Prinze und Feldherren, die geschickt in den Künsten waren. Wenn auch Plutarch mit Recht über jene Tyrannen von Sicilien und von Corinth spottet, welche in kleinen aber unnützen Werken berühmt seyn wollten, so erhebt doch eben dieser Geschichtschreiber mit Grund die Geschicklichkeit des **Demetrius** in der Mechanik. — S. 88 wendet sich der V. alsdenn auf die römischen Kaiser. Nero ist unter diesen der erste, welcher wegen seiner Neigung zur Musik bekannt ist, von dem aber auch ausserdem Sueton sagt: pingendi fingendique non mediocre studium habuit. Der H. G. glaubt, Sueton habe die Sache übertrieben, und daß sich Nero zwar mit der Mahlerey die Zeit vertrieben, keinesweges aber modelliret habe, als welches vor ihm eine viel zu schwehre und verdrüßliche Beschäftigung gewesen sey. Adrian hat noch einen viel nachdrücklichern Lobspruch erhalten, als Nero. **Suidas** sagt, daß er das Mahlen und Modelliren verstanden, und Victor in seinem Auszuge macht dieses Zeugniß noch weit ansehnlicher. Er sagt von ihm: Pictor fictorque ex aere et marmore proxime Polycletos et Euphranoras. Allein auch dieses Zeugniß des Victor scheint der Wahrheit zu widersprechen, und der V. sagt, daß man aus dieser Stelle vernünftiger Weise weiter nichts schlüssen könne, als daß sich Adrian bisweilen mit diesen beyden Künsten beschäftiget habe. Dio bringt einen andern Zug

an,

an, (S. 89.) nach welchen das Zeugniß des Victor alle Wahrscheinlichkeit verlieret, und woraus man siehet, daß Adrian ein eben so ungeschickter Baumeister als schlechter Mahler war. Weit richtiger als Victor (S. 90.) redet Julius Capitolinus, wenn er von Marc Aurel sagt: Operam pingendo sub magistro Diogneto dedit. Man begreift hier eine gute oder schlecht gemachte Abbildung, und diese Erzählung beleidiget die Wahrscheinlichkeit nicht, sondern erinnert uns an die Erziehung der Römer, die den Griechen, welche Zeichen- und Mahlerschulen angelegt hatten, nachahmten. — In dem Charakter Valentinian des ersten giebt ihm Ammianus Marcellinus unter andern auch folgendes Lob: Venuste pingens et fingens, et nouorum inuentor armorum. — Unter dem Worte arma muß man hier Kriegesmaschinen verstehen. Denn der Verfall der Künste erstreckte sich nicht bis auf die Verfertigung und den Gebrauch der Kriegesmaschinen, welche durch die beständigen Kriege des römischen Reichs unterhalten, und vollkommener gemacht werden. Endlich wird diese Abhandlung mit dem Constantinus Porphyrogene beschlossen, von dem Sigebert sagt: ipso Constantino imperatore opeere manuum suarum, picturam scilicet pulchre exercendo, sibi victum quaerente. Diese Begebenheit ist nicht ganz unwahrscheinlich. Denn während der vier und zwanzig Jahre, da Romanus das Kaiserthum besaß, hat der verachtete Constantin genöthiget werden können, zu der Mahlerey seine Zuflucht zu nehmen,

nehmen, die er in seiner Jugend gelernt hatte. — Eine andere Abhandlung, von welcher der Inhalt hier eine Stelle verdienet, steht S. 92-107. und handelt von der Liebe zu den schönen Künsten, und von der ausserordentlichen Hochachtung der Griechen gegen diejenigen, die sich glücklich damit beschäftigten. Der Verfasser hat hier folgenden Plan zum Grunde gelegt. Er redet zuerst von der Sorgfalt der Griechen bey Erziehung der Jugend in Ansehung der Künste; ferner beschreibt er die persönliche Hochachtung, welche Könige und Fürsten desselbengleichen gewisse Städte und einzelne Gesellschaften gegen grosse Künstler geäussert haben. Unter den Künsten versteht der V. überhaupt die Mahlerey, Baukunst und Bildhauerey, deren Studium und Kenntniß einen Theil der Erziehung bey den Griechen ausmachte. Es waren dahero daselbst gewisse Schulen, oder Academien, wo Kinder vom Stande, die Geschicklichkeit zur Mahlerey hatten, auferzogen wurden. Diese Pflanzschulen waren jedoch nicht die einzigen Mittel, die man zu ihrer Unterstützung anwendete. Die griechischen Staaten liessen, aus Furcht, die Mahlerey möchte verunedelt werden, einen Befehl ergehen, daß das Studium und die Ausübung derselben den Sclaven untersagt seyn sollte. Diese Ausschlüssung der Sclaven wäre (S. 95) allein im Stande gewesen, Leute von freyem Herkommen zur vorzüglichen Ausübung ihrer Studien zu reizen, wie viel stärker mußten aber nicht diese Reizungen seyn, wenn junge Leute, die feurig genug,

und

und des Nacheifers fähig waren, Zeugen von den ehrenvollen Belohnungen abgaben, welche die Könige den Künstlern erwiesen. Geschahe dieses auch nicht zu ihrer Zeit, so erinnerten sie sich doch unaufhörlich an die vergangenen Begebenheiten, und waren beständig davon eingenommen. Der Verfasser nennet hierauf einen Philipp und Alexander, die gar nicht aufhören konnten, ihre Portraite vom Apelles mahlen zu lassen (S. 96.) einen Demetrius Poliorcetes, (S. 97.) welcher um das berühmte Gemählde vom Protogenes zu retten, die Belagerung von Rhodus aufhob; einen Attalus König von Pergamus (S. 105.), der für ein Gemählde des Aristides von Theben hundert Talente gab, und einen Ptolemäus, König von Egypten, der einem athenienſischen Mahler sechzig tausend Talente für eines seiner Gemählde übersendete. Allein eben so grosse Ehrenbezeugungen haben die griechischen Städte berühmten Künstlern erwiesen. Wie viele Städte stritten nicht um die Ehre, den grossen Mahler Apelles (S. 99 und 100) hervorgebracht zu haben? die Einwohner von Pergamus hiengen den Cörper dieses Mahlers in einem goldenen Netze auf. Die Eläer, für welche Phidias die Statue des olympischen Jupiters gemacht hatte, errichteten ein neues Amt, welches blos darinnen bestund, daß für diese schöne Statue Sorge getragen, und sie immer rein gehalten werden mußte. Die Athenienser liessen dem Nicias, einem vortreflichen Thiermahler, ein Grab errichten, und räumeten ihm den Rang

(S. 101) dererjenigen ein, denen sie die Ehre zugestunden, auf öffentliche Kosten begraben zu werden, wie z. B. dem Konon Cimon und andern. Ausser diesen Belohnungen und Aufmunterungen waren in vielen Städten Griechenlandes (S. 104.) Wettstreite zwischen den berühmtesten Künstlern; man lief dahin von allen Seiten zusammen, und derjenige, der den meisten Beyfall erhielt, wurde im Angesicht, und unter dem freudigen Zurufe des ganzen Volkes gekrönt. Allein es gab auch Städte in Griechenland, wo derjenige Mahler oder Künstler, welcher das schlechteste Werk machte, verbunden war, eine Geldstrafe zu erlegen. — Diese Belohnungen betrafen die Mahlerey und die Bildhauerkunst. Zum Vortheil der Baukunst findet man wenige Stellen bey den Alten, aber die Erbauung der Tempel und der öffentlichen Gebäude (S. 105.) denen in gewissem Verstande die Mahlerey und die Bildhauerkunst nur zu Verzierungen dienen, erlauben wenigstens, daß ihnen die Einbildungskraft und die Folge der Ideen dasjenige einräume, was der Mangel an Zeugnissen der Schriftsteller zu beweisen verhindert. Alle diese Belohnungen (S. 106.), welche man den Künstlern in diesen entfernten Zeiten zugestund, scheinen jedoch (S. 106.) noch weit unter der Hochachtung, Freundschaft und Verwandschaft der Dichter, Redner, Geschichtschreiber, Philosophen, überhaupt der Leute vom Verstande zu seyn, welche selbst von den Schönheiten der Kunst, und von dem Verdienste der Künstler durchdrungen,

auch

auch aus allen Kräften den Ruhm derselben auszubreiten suchten. — Den besondern Inhalt der übrigen Abhandlungen übergehen wir mit Stillschweigen, da ausserdem dieselben ganz und in der nöthigen Verbindung gelesen werden müssen. Die Uebersetzung ist nicht allein vollkommen nach dem Originale, sondern auch schön und unterhaltend ausgefallen. Man konnte sie nicht anders von dem Herrn M. erwarten, dessen Kenntnisse in der Geschichte und den schönen Wissenschaften, dem Publicum eigne Werke, die mit Nutzen und Vergnügen gelesen werden, versprechen. Die Vorrede des Herrn Geh. R. Klotzens, enthält ausser dem Leben des Grafen Caylus, eine wichtige Anmerkung über gewisse Werke der enkaustischen Mahlerey, welche die Gelehrten bisher verkannt haben. Es ist bekannt, daß die Verwaltung der höhern obrigkeitlichen Aemter dem römischen Adel das Recht gab, die Bilder ihrer Vorfahren in ihren Vorsälen aufzustellen, welche imagines und cerae genannt werden. Diese imagines hat man bishero für aus Wachs boßirte Bilder angesehen, Herr K. hält sie aber für Werke der enkaustischen Mahlerey. Diese Meinung unterstützt er mit verschiedenen Gründen, welche verdienen näher angezeigt zu werden. Wie kann man glauben, sagt Herr K. daß die Römer gerade unter allen Materien, woraus sich Bilder verfertigen lassen, diejenige erwählt haben sollten, welche der Vergänglichkeit am meisten unterworfen ist? Die alten Schriftsteller melden uns, daß diese Bilder nicht allein

sehr lange sich erhalten haben, sondern auch bey Begräbnissen der Verwandten öffentlich sind vorgetragen worden, wie kann man dieses von boßirten Bildern behaupten, die das Wetter bald würde zernichtet haben; hingegen die enkaustische Mahlerey widerstand allen Veränderungen des Wetters, und konnte weder von der Sonne, noch vom Meersalze beschädiget werden. Keine einzige Stelle der Alten giebt auch nur eine dunkle Nachricht von boßirten Bildern. Endlich waren diese Bilder mit Aufschriften versehen, wie kann dieses bey wächsernen Figuren geschehen seyn? hingegen konnte alles dieses den gemahlten Bildern beygefüget werden. Plinius *) nennt sie auch selbst imagines pictas, und Juvenal **) sagt vultus pictos, aus welchen Stellen man ja deutlich siehet, daß sie gemahlet, nicht boßiret gewesen sind. —

*) Sat. VIII.

**) Hist. natur. XXXV. c. II.

Der Antikritikus: Erstes und zweytes Stück. 10 Bog. 8. Lübeck bey Jonas Schmidt und Donatius. 1768.

Es wäre doch mit der Critik in Deutschland weit gekommen, wenn so gar allgemein lächerlich gemachte Uebersetzer und Bücherschreiber das Recht erlangten, über die Verdienste der Gelehrten zu urtheilen! Natürlich ist es genug, daß ein muthwilliger Knabe, wenn er die Ruthe bekommen hat, weint, das Gesichte verzerrt, und, wenn es ihm möglich ist, seinem Zuchtmeister eins zu versetzen sucht: eben so natürlich ist es auch, daß ein Autor, wenn er die Geissel der Critik empfunden, auf den Kunstrichter erbittert wird. Aber das würde nicht natürlich seyn, wenn dergleichen Leutgen Gehör finden, und das Glück haben sollten, daß jemand aus einer andern Ursache auf ihr Geschrey hörte, als um Mitleiden mit ihnen zu haben, oder, wenn er unbarmherzig ist, über sie zu spotten. Eigentlich wissen wir nicht, welche Empfindung bey uns die Oberhand behalten wird, da wir den Antikritikus gelesen haben. Denn wenn wir auch Mitleiden mit den armen Verfassern haben wollten, so stiessen uns doch zu oft Stellen auf, wo Bosheit und Muthwillen mit der Einfalt des Herzens verbunden war, als daß wir nicht hätten lachen sollen.

Was soll man wol denken, wenn man folgende Stimme erschallen hört, ohne den Mann selbst zu sehen und zu kennen, von dem sie herrührt: „Ich „kündige allen ungesitteten, verläumderischen, un„gerechten, hämischen, verbähernden, gewissenlo„sen und läppischen Kunstrichtern“ (wohl zu merken, daß jeder getadelte Schmierer seinen Richter mit diesen Namen belegt, und noch nie ein elender Scribente einen Critikus gelobt hat.) „hiermit „öffentlich den Krieg an, und hoffe ihn unter „dem Beystande der mächtigern Gerechtigkeit, „und unter der sichern Leitung der Wahrheit und „Klugheit, welche mir die Gerechtigkeit zu Führe„rinnen zugeordnet hat, gegen die überhand neh„menden Anfälle der Cabale und ihrer Gönner, „sowol als Clienten glücklich auszuführen. Der „**Antikritikus** wird bloß der Wahrheit opfern, „und sich um andere Dinge nichts bekümmern. „Unerschrocken, unbestechbar, frey, ein Freund „der Offenherzigkeit und Wahrheit, der das Kind „bey seinem rechten Namen nennt, der weder dem „Grolle noch der Freundschaft dient, der nicht „schont, der nicht mitleidig, spröde und zurückhal„tend, der ein billiger Richter, und gegen alle in „so fern gefällig ist, daß er Niemand mehr bey„legt als ihm gehört, der bey **seinen Büchern** „**ein Fremdling**, nirgends Bürger, sein eigener „Herr und ohne Regenten ist.“ Sollte man nicht glauben, einer der berühmtesten Männer, einer der größten Geister rede mit uns? Doch dieser prahlende Ton ist auch nicht einmal der Ton eines

wahren

wahren Gelehrten: es ist die Sprache eines litterarischen **Bramarbas**, oder, wenn man will, **Antikritikus**; der, wenn er Schläge bekommen, nun auf die Strasse hintritt, und mit vollem Halse die ganze Welt herausfordert.

Wer sind denn nun aber die Helden, die alle die grossen Dinge thun wollen, welche sie in der Vorrede auf vielen Seiten erzählen? Allerdings muß man sie nennen. Denn diese Anzeige vertritt die Stelle einer weitläuftigen Recension. Also Quod Fel. Faust. Fort. Q. Sit! Hr. **Wichmann**, Artium Magister in Leipzig, ernährte sich bisher mit Uebersetzen, ward wegen seinen Noten zu Gordons und Bielefelds Uebersetzungen von den Spöttern ausgelacht, und arbeitete für Lohn in englischen und französischen Uebersetzungsfabriken: sein Herr **Bruder**, gleichfalls Magister artium, hat die Welt mit eigenen Früchten des Genies bisher noch nicht zu beschenken geruht, davor aber seine Tage mit Bildung der Jugend in der Stadt und den Vorstädten Leipzig voll Demuth zugebracht: Herr *Chrétien Fréderic Schmid*, Assesseur de la Faculté de Philosophie en l'Vniversité de Leipsig, welcher bisher einige Tractätlein pour la Satisfaction de nos Dames et de nos jeunes Seigneurs geschrieben, darüber ausgelacht worden, und wieder geschrieben, jämmerlich verspottet worden und den Anschlag gefaßt, nun ein philosophisches System zu schreiben, um wieder ausgelacht zu werden. — Diese drey Herren **Magister**, erfahren in der Kenntniß zukünftiger Dinge, die ihnen ein

Bengel und Oettinger offenbaret, und in den Dingen, die das unterirrdische Reich angehen, nicht ungeübt, auch bekannt mit den Geistern und Gespenstern, — diese hängen jetzt ihr Schild aus, und suchen ein kleines Corps wider die Journalisten in Deutschland zusammen zu bringen. Was kann es dem Leser helfen, wenn man ihm die Namen derer vorsagt, die sich noch zu ihnen gesellt, da sie eben so unbekannt sind, als ihre Heerführer selbst, unter deren Anführung sie Thaten thun, und sich Kränze, — wenn auch nicht von Lorbeer, doch gewiß von Holunder und Pappeln — erwerben wollen. Bereits haben sie einige Angriffe auf die berlinischen, hallischen und danziger Kunstrichter gethan, und die Zeit wird es lehren, wie ihnen diese Lust bekommen wird. Ich fürchte, ich fürchte, daß die Gabe zu weissagen damals die Herren verlassen hat, als sie den Plan zu ihrem Katzenkriege entworfen, und die apocalyptische Weisheit scheint ihnen nicht zur Seiten gestanden zu haben, als sie das erstemal ad arma! riefen: so, daß Luft und Erde und Stube und Gläser und Fenster wieder erthönten: ad arma! Wie hätten sonst Leute, die damit sehr zufrieden seyn mußten, wenn sie ruhig in ihrem Kämmerlein sitzen konnten, Händel anfangen können, wobey es ihnen ohnmöglich besser gehen kann, als dem Ragotin, dessen objectivische Thaten und subjectivische Schläge Scarron der Nachwelt aufbehalten hat: es müßte denn seyn, daß Hr. Magister Wichmann Lust habe, einen deutschen Ragotin vorzustellen, da

er

er so viel ähnliches mit diesem berühmten Manne hat.

Ernsthaft zu reden! man sieht zwar sehr leicht ein, daß **Wichmann** und **Schmid** über den Spott, den sie von einigen Journalisten ertragen müssen, zur Rache gereizt worden sind. Ist es aber nicht sonderbar, daß diese Herren, statt sich dadurch zu rächen, daß sie etwas gutes schrieben, welches die edelste und beste Rache wäre, *Antikritici* seyn wollen, und alle Kunstrichter Deutschlandes für ihr Richterstühlgen laden? Sie sind auch gewiß die Leute darnach!

Diese beyden ersten Stücke gehen größtentheils auf theologische und philosophische Recensionen. **Hr. Ziegra** und **Trescho** haben ihre Freunde und Vertheidiger an den Verfassern gefunden. Es läßt sich dieses leicht begreifen. Denn gleich und gleich gesellt sich auch in der kritischen Welt gern. Die **Wolfische** Philosophie hingegen hat das Unglück, denen Herren Magistris sehr zu mißfallen, und der Tittel würde viel vollständiger seyn, wenn er hiesse: Anticriticus Antiwolfianus. Von historischen Beurtheilungen finden wir noch keine in diesen zwey Stücken. Hoffentlich aber werden in den folgenden Theilen auch in diesem Fache die Verfasser ihre Stärke zeigen, und wir werden nicht ermangeln, unsere Leser davon zu benachrichtigen. Die ganze Brochure ist zwar eigentlich keiner Aufmerksamkeit werth, aber zur Abwechselung und zur Aufheiterung kann sie doch dienen. Der Ton ist besonders so beschaffen, daß das Lesen des Anti-

kritikus ziemlich lustig wird. Herr Magister **Wichmann** haben in andern Journalen Anreden an die Verfasser der Bücher gefunden, und daß eine aufgeweckte Schreibart sich so gar uneben nicht zu einem Journale schicke, haben sie auch daselbst bemerkt. Nun tritt wohlgedachter Herr **Magister** gleichfalls hervor, räuspert sich, wie es sich gehört, spitzt das Mäulgen, sagt, **mein Herr, sie irren, mein Herr, wie so? mein Herr, genug!** und glaubt, er sey auch etwas!

Historia et commentationes Academiae electoralis scientiarum et elegantiarum litterarum Theodoro Palatinae. Vol. I. Mannhemii typis academicis 1766. 541 Seiten in 4.

Wir kündigen unsern Lesern ein Werk an, welches die ersten Proben derjenigen Academie enthält, die im Jahre 1765 nach dem Beyspiel der Bayerischen ist gestiftet worden, und von deren Bemühungen das Publicum wichtige Entdeckungen in der Geschichte erwarten kann. Da die Academie in zwey Classen, nemlich in die historische und physicalische abgetheilet ist, so sind auch die Schriften von gedoppeltem Inhalte, davon wir uns aber nur mit denen, welche mit der Absicht

sicht dieser Bibliothek in Verbindung stehen, beschäftigen wollen. Die erste derselben S. 76. ist eine Preisschrift, und handelt vom Ursprung des Amts der Pfalzgrafen unter den Römern, und von der Beschaffenheit desselben unter den merovingischen und carolingischen Königen, bis auf die Theilung des fränkischen Reichs in Ost- und Westfranken. Diese Abhandlung besteht aus drey Abschnitten. Der erste untersucht, ob der Ursprung der Pfalzgrafen bey den Römern zu suchen sey. Man behauptet, daß das Amt eines **Comes Palatinus**, in derjenigen Bedeutung, wie er in der fränkischen Monarchie vorkömmt, den Römern unbekannt gewesen. Einige Aehnlichkeit aber haben die praefecti praetorio bey den Römern mit den fränkischen Pfalzgrafen. Der zweyte Abschnitt erkläret (S. 83.) die Beschaffenheit des Pfalzgrafenamts unter den fränkischen Königen. Sie sprachen nemlich in Rechtssachen, welche durch eine Appellation von den Aussprüchen der Grafen in den Gauen an das Palatium gebracht waren; ferner in solchen Sachen, wo man Vermöge eines Privilegiums, oder aus andern Ursachen mit Vorbeygehung des gewöhnlichen Richters so gleich an das Gericht des Comitis palatii (S. 87.) sich wenden konnte; und endlich in Sachen, welche die Policey (S. 88.) des Palatiums betrafen. Ihre Beysitzer, wenn sie Gerichte hielten, werden auch in weitläuftigem Verstande **Pfalzgrafen** genennt. Dieses Amt wird S. 93-103. noch weitläuftiger erkläret, wobey wir uns aber

nicht

nicht aufhalten wollen, da diese Materie schon oft ist erläutert worden. Der dritte Abschnitt untersuchet die Frage: Wenn das salische Land mit der Würde eines C. P. ist verbunden worden. Hierbey wird zum Grunde gesetzt, daß die C. P. zur Belohnung ihrer Amtsverrichtungen mehrere königliche villas, welche man von dem fränkischen Wort **Sola**, das ein Haus bedeutet, terras salicas nennte, als Lehn, oder auch als ein Eigenthum besessen haben. Dieses will der V. theils mit Beyspielen von comitibus pagensibus (S. 107.) theils von würklichen Pfalzgrafen, die dergleichen Lande inne gehabt (S. 108.) bestätigen. Allein wir müssen freymüthig gestehen, daß es hier dem V. mehr um die Menge, als um die Stärke der Beweisthümer zu thun gewesen, und daß aus den richtigen Beweisen weiter nichts als dieses zu schlüssen ist: Einige Pfalzgrafen haben von den fränkischen Königen Lande als **Lehn** oder **Eigenthum** besessen, ohne daß man weiß, ob sie dieselben als Pfalzgrafen, oder unter einem andern Titel besessen haben. Ausserdem ist auch in diesem Abschnitt nicht enthalten, was die Aufschrift desselben verspricht. Nach dieser erwarteten wir, daß die Zeit genau würde angezeiget werden, wenn das salische Land mit der Würde eines Pfalzgrafens sey verbunden worden, und dieses hätte auch selbst nach dem Innhalt der Preisfrage (S. 14.) genau bestimmt werden sollen. Ueberhaupt scheint uns die ganze Abhandlung der Frage der Academie kein völliges Genüge zu thun. Die Academie

fragte;

fragte: quaenam origo Comitum Palatinorum sub romanis imperatoribus; indoles sub Merouingis et Carolingis Franciae regibus vsque ad diuisionem regni in orientale et occidentale. Quando comitiuae palatinae terra salica coeperit annecti. Diese Frage enthält also drey Theile. Der mittlere ist richtig und vollständig beantwortet. Bey der ersten setzte die Academie voraus, daß es unter den römischen Kaisern comites palatii gegeben, und will wissen, wenn, und wie sie aufgekommen. Anstatt der Beantwortung liest man die Ausführung des Satzes, daß der Ursprung der Pfalzgrafen gar nicht unter den Römern zu suchen sey. Hierbey hätten wir gewünscht, daß der V. seine Meinung über Cod. L. XII. Tit. 13. de Comitibus et archiatris S. Palatii eröfnet hätte, welche Stelle doch zu beweisen scheint, daß der Name der Pfalzgrafen wenigstens römisch sey, wenn gleich das Amt von der Verrichtung der römischen C. P. sehr verschieden war. So glauben wir auch, daß der Comes domesticus in der 78 S. aus dem **Valesius** angeführten Aufschrift eben so viel als Comes Palatinus sey, ob wir gleich im übigen eben der Meinung sind, daß unter den Römern die Verrichtungen der fränkischen Pfalzgrafen unter mehrere Personen vertheilt gewesen. In wie fern aber dem dritten Theil der Frage ein Genüge geschehen sey oder nicht, haben wir schon angezeiget. Nach dieser historischen Preisschrift folgen verschiedene Abhandlungen der Academie. Zuerst lesen wir kritische Anmerkungen über einige Stellen der

alten

alten Autoren von dem berühmten Herrn geheimen Rath von **Vonk**; wo verschiedene Lesarten des **Plinius**, des **Columella**, **Curtius**, und anderer mit vielem Scharfsinn verbessert werden. S. 183. folgt eine Abhandlung des Herrn Präsidenten **Schöpflin** über einen zu **Ladenburg** gefundenen, und nach Mannheim in das churfürstliche Cabinet gebrachten Altar, welchen Maynz den römischen Kaisern und **Caesarn** im Jahr 293 setzen ließ. Die Aufschrift ist hier und da verdorben, und von diesem grossen Kenner des Alterthums glücklich wieder hergestellet worden. Hierauf steht S. 193 eine Abhandlung des Secret. Lamey, über einige römische Steine, die am Nectar sind gefunden worden. Diese verräth so gleich, daß ihr Verfasser in der schöpflinischen Schule ist gebildet worden, und zeigt eben den guten Geschmack, eben die Kenntniß der Alterthümer, und den glücklichen und treffenden Witz, den man in den Schriften des Lehrers bewundert. Von eben diesen ist die Abhandlung S. 215. von dem Zustande des **Lobodengows** (pagi Lobodunensis) vornehmlich unter den Carolingern, und S. 243 eine andere von dem Zustande des Wormsergows (pagi Wormatiensis). Sie sind beyde mit vieler Aufmerksamkeit aus Urkunden abgefasset. Hierbey ist diese Ordnung beobachtet, daß zuerst die Oerter, welche ohne allen Zweifel in diese Gauen gehöret haben, genannt werden; alsdenn aber auch diejenigen, von welchen man noch keine Gewißheit hat angeben können. Ferner werden die Grenzen

eines

eines jeden Gaues bestimmt, und zuletzt die Grafen desselben, so viel möglich, aus den Urkunden angeführet. Zu Ende der beyden Abhandlungen sind S. 295 zwo noch nicht gedruckte Urkunden, welche den Wormser Gow betreffen, bekannt gemacht worden. S. 300 lese ich eine Abhandlung des Herrn Schöpflin von dem kaiserlichen Palatium zu Ingelheim. In derselben wird unter andern S. 311 die Meinung dererjenigen widerlegt, welche glauben, Carl der Grosse sey in diesem Pallaste gebohren worden. S. 312 werden die wichtigsten Geschäfte, die unter Carl dem Grossen in diesem Palatium sind vollzogen worden, erzählet; S. 314 die Geschäfte unter Ludewig dem frommen; S. 316 unter Lothar; S. 317 unter Ludewig dem Deutschen, und seinen Nachfolgern S. 318 unter Otto dem ersten; S. 319 unter Otto dem zweyten u. s. w. und endlich werden S. 320 die übrigen Schicksale dieses Palatiums erläutert. Den Beschluß der historischen Schriften machen die zwey Abhandlungen des Herrn **Kremers**. Die eine handelt von den Grafen (S. 322) von **Löwenstein** alten und mittlern Geschlechts aus Urkunden; und die andere von der Stiftung der hohen Schule zu Heidelberg (S. 373), welche schon im Jahr 1386 (denn dieses Stiftungsjahr ist gegen die verschiedenen Meinungen anderer Schriftsteller ausser Zweifel gesetzet) unter Churfürst Ruprecht dem ersten nach dem Muster der Pariser ist eingerichtet, und nach und nach von den nachfolgenden Landesherren, insonderheit

derheit von Ruprecht dem IIIten und Ludewig dem IIIten bereichert worden. Beyde Abhandlungen des Herrn K. sind mit vieler Gelehrsamkeit und bewundernswürdigem Fleisse abgefasset!

S.

****

J. C. P. von Rhol academische Reden über J. Jac. Mascovs Principia I. P. Imp. Rom. Germ. Frankfurt und Leipzig 1768. 215 S. in gr. 8.

Schon vor unserm Verfasser haben von Ludewig und Börner eigne Erläuterungen über des vortreflichen Mascovs Staatsrecht geschrieben, das wegen seiner deutlichen und zusammenhängenden Lehrart gewiß Anfängern nicht genug empfohlen werden kann. Diese academische Reden, von welchen nur allererst der Anfang ist abgedruckt worden, erläutern die Vorerinnerungen, und das erste bis vierte Capitel vom mascovischen Handbuche. Man hat immer an diesem Lehrbuche und nicht völlig ohne Grund ausgesetzt, daß er sonderlich im zweyten Buche zu viel historische Umstände einmische. Vielleicht trift mich dieser Vorwurf auch, sagt der V. S. 26. daß ich in explicando zu viel Historie beybringe. Allein ob ich wol weiß, daß man die Historie bey den Zuhörern

hörern voraussetzen solle; so hat sich der Lehrer doch auch nach seinem Auditorio zu richten. Lebt demnach einer an einen solchen Ort, wo die Jugend in den Geschichten gar nicht unterrichtet ist, (dieses müßte auch eine traurige Universität seyn) oder selbst nicht unterwiesen werden will, so ist man wol gezwungen die Historie beyzubringen. Freylich erwartet man in keinem Staatsrechte, und demnach auch eben so wenig in den Vorlesungen über dasselbe historische Umstände und Erläuterungen. Der Lehrer des Staatsrechts erläutert bloß in den einzeln Materien was Rechtens ist, und setzt bey seinen Zuhörer eine brauchbare Reichshistorie voraus, die ihm den Ursprung, Fortgang und die heutige Beschaffenheit eines jeden einzeln Theiles unserer Staatsverfassung gezeiget hat. Er würde dahero seine Absicht verfehlen, wenn er die Zeit, welche bloß den quaestionibus juris bestimmt ist; mit Begebenheiten und Erläuterungen aus der Geschichte, (die der Geschichtschreiber bereits gelehret hat), zubringen wollte. Unserm Verfasser aber, der, wie er selbst sagt, auf einer Universität lebt, wo die Geschichte nicht gelehret wird, ist die Wiederholung historischer Umstände, keinesweges als ein Fehler anzurechnen, weil ausserdem die Vorlesungen dem Zuhörer ganz dunkel und unverständlich würden geblieben seyn. Neues hat unser Verfasser gar nichts gesagt, man müßte denn die wiederholten und schon oft wiederlegten Irrthümer der catholischen Publicisten dahin rechnen; das übrige

ist aus andern Büchern zusammen getragen, und in den gewöhnlichen Vortrag Quaeris, dicis, respondeo u. s. w. eingekleidet. Am unrichtigsten ist das Capitel vom Religionsfrieden, wobey zwar immer der Verfasser protestantische Schriftsteller zu seinen Gewährsmännern anführet, nur mit dem Unterschied, daß man in denselben keine einzige Zeile von dem findet, was bewiesen werden soll. Einige Beweise aus diesem Capitel müssen wir unsern Lesern geben. Luther, sagt der V. unter andern (S. 137 §. V.), brachte es so weit, daß zuletzt alles Gebot und Verbot der Kirche zu einem Gespötte wurde. Dieses that Luther keinesweges, er widersetzte sich nur den Mißbräuchen der Kirche, und gebot vielmehr die Beobachtung derjenigen Gebräuche, welche mit der heiligen Schrift übereinkamen. S. 139. Luther ward keinesweges aus Hochmuth allein wider Tetzeln aufgebracht, wie schon längst bewiesen worden ist. S. 140. Luthern fehlte es nicht an mächtigem Beystand, weil die Fürsten Lust hatten nach den Reichthümern des Cleri; dieses kann auch ohne Einschränkungen nicht behauptet werden, und bey Friederich dem weisen Churfürsten von Sachsen, findet es am wenigsten statt. S. 143. daß die Abgeordneten der Protestanten an Carl den Vten sich unartig aufgeführet, ist uns auch aus keinem Geschichtschreiber bekannt, und der V. hätte also immer diese Muthmassung unterdrücken können. S. 150 wird das unbillige Betragen Carl des Vten gegen Philipp, Land-

Landgrafen von Hessen, aber ohne allen Beweis vertheidiget, und der V. scheint nicht eine von den neuesten Schriften zu kennen, welche diese Begebenheit in ein so deutliches Licht gesetzt haben. Eben so ungegründet ist die Beschuldigung, wenn von den Protestanten gesagt wird S. 152: daß sie den Passauer Vertrag nicht gehalten hätten; man muß auch hier dem Verfasser auf sein Wort glauben, indem er keinen einzigen Beweis hierzu anführet. Er wird doch aber das Verfahren des Markgrafen Albrecht von Brandenburg ohnmöglich nicht allen Protestanten beymessen wollen. S. 158 schreibt der Verfasser: folglich ist den Unterthanen vi Pacis relig. noch kein freyes Religionsexercitium zugestanden worden, er hätte nur selbst den bey dem Mascov angeführten Reichsabschied vom Jahr 1585 §. 15 und 16 nachzusehen gebraucht, so würde er das Gegentheil haben lernen können. Mit einem Worte, es ist beynahe keine Seite in diesem Capitel, wo nicht einige grobe Fehler von dieser Beschaffenheit vorkommen, die aber um desto weniger angezeiget zu werden verdienen, da sie schon so oft widerleget worden sind. —

Johann Jacob Mosers neuestes Reichs-Staatshandbuch. Frankfurt und Leipzig 1768. 560 S. in 8.

Auch diese Schrift des berühmten Herrn Mosers ist mit der ihm eignen Gründlichkeit abgefasset, und sie wird allen denjenigen, welche eine practische Kenntniß von unserm neuesten Staatsrechte erlangen wollen, unentbehrlich seyn. Der V. will in selbiger überhaupt die öffentlichen Staatshandlungen des deutschen Reichs nach einer systematischen Ordnung beschreiben. Er fängt von dem hubertsburger Frieden an, und geht bis auf das Jahr 1767. Der Vortrag selbst ist in verschiedne Bücher, und diese sind wieder in Capitel abgetheilet. Das erste Buch enthält Staatsangelegenheiten, welche das ganze Reich betreffen, und besteht aus 16 Capiteln. Wir wollen die wichtigsten Materien anführen, da die Schrift ausserdem keinen Auszug leidet. S. 1-26 wird von der letzten römischen Königswahl geredet, und die dabey vorgefallnen Angelegenheiten werden erläutert. S. 31-34 sind die Streitigkeiten zwischen dem Reichs- Erb- und kaiserlichen Hofpostamt erläutert worden. S. 42-61 betrachtet überhaupt die Reichsversammlung. So kommen auch in diesem ersten Buche Religionssachen, Policey- und Münzsachen vor. Das zweyte Buch handelt von denen ganze Corpora und Collegia derer Reichsstände

stände betreffenden Angelegenheiten. Der Verfasser gehet hier erstlich die verschiedenen Collegia der Reichsversammlung durch, nachmals selbst die Kraise. In dem dritten Buche beschäftiget sich H. M. mit den besondern Angelegenheiten eines jeden Reichsstandes, selbst auch der Reichsritterschaft. Dieses Buch fängt von S. 227 an, und geht bis S. 487. Aus denen Deductionen, welche die Reichsstände bey Gelegenheit verschiedener Streitigkeiten haben abfassen lassen, werden zugleich sehr brauchbare Auszüge gemacht, als z. B. in der osnabrückischen Sache. In dem vierten Buche werden die auswärtigen Reichstagssachen erzählt, als unter andern S. 490-497 die Gesandschaftsstreitigkeiten zwischen Churbayern, und einigen auswärtigen Mächten; ferner S. 498-500 die Vergleiche verschiedener Reichsstände mit Frankreich wegen Aufhebung des Droit d'Aubaine &c. S. 509 u. folg. der Streit zwischen Churpfalz und den vereinigten Niederlanden. S. 510-547 folgen alsdenn noch einige Zusätze zu den schon abgehandelten Materien. H. M. hat auch in der Vorrede Hofnung gemacht, die in dieser Zeit ausgefallene merkwürdige Erkenntnisse derer beyden höchsten Reichsgerichte mit einzurücken, eine Hofnung, deren Erfüllung wir begierig entgegen sehen. —

* * *

Johann David Köhlers kurzgefaßte und gründliche deutsche Reichshistorie. Nunmehr nach des sel. Verfassers Tod vermehret und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzet. Frankfurt und Leipzig 1767. 686 S. in 4.

Die Köhlerische Reichshistorie hätte schon längst eine neue Auflage verdienet, da sie noch immer wegen der Gründlichkeit, mit der sie abgefasset ist, unter den übrigen Einleitungen zu der Geschichte des deutschen Reichs eine vorzügliche Stelle behauptet. Dieser ihr vorzüglicher Werth ist, (so wie die übrigen Verdienste des Verfassers) von wahren Kennern der Geschichtskunde schon so bestimmt, als daß wir nöthig hätten, ihn von neuen anzupreisen, und unser Urtheil durch einzelne Beyspiele zu bestätigen. Wir wenden uns daher alsbald zu den Fortsetzer, welcher den zehnten Periodus, oder die Geschichte von 1714 bis auf den Tod K. Franzens 1765 ausgearbeitet hat. Diese Begebenheiten sind nur ganz kurz vorgestellet, und enthalten überhaupt nicht mehr als 88 Seiten. Man muß jedoch den Verfasser nach seiner Absicht beurtheilen, und vor diejenigen, welche Pütters Handbuch und die Lesebücher derer Herren Häberlin und Achenwall nicht besitzen, kann diese Vorstellung wol lehrreich seyn. Vielleicht würde aber doch bisweilen der V. mit wenigen Worten mehr

mehr gesagt haben, wenn er selbst die Quelle hätte nachschlagen wollen, aber die Beweisthümer sind oft von der Beschaffenheit als S. 598: Struvii *corpus Historiae germanicae*, **und was daselbst weiter citiret ist.** Die Geschichte der einzeln Jahre ist nicht vollständig, oder vielmehr es sind nicht alle Begebenheiten eines Jahres erzählet worden, die billig hätten angezeiget werden müssen. Der nordische Krieg, den, wie unser V. sagt, **der anmuthige Carl der zwölfte** angefangen hat, gehöret allerdings nur in so weit in die Reichshistorie, als derselbe einigen Einfluß auf die deutschen Begebenheiten gehabt hat. Allein da einmal der Verfasser den nordischen Krieg, welchen Köhler übergangen hat, nachholen wollte, so gehörte wohl auch der zu Altranstädt im Jahre 1707 geschlossene Vergleich billig hierher. Besonders ist auch die deutsche Geschichte bey jedem Jahre sehr unvollkommen, die gerade hätte weitläuftig seyn sollen; der V. vergleiche einmal seine Reichshistorie mit den Begebenheiten, die in des Herrn Pütters Handbuche stehen, und mit Häberlins Entwurf einer Geschichte des 18ten Jahrhunderts, so wird er sich wundern, wie viele ihm noch fehlen, die er billig hätte nachholen sollen. Bey der Geschichte des letzten Krieges ist **der alte ehrliche Pfarr Ranft** in seiner **genealogischen Zeitung** die einzige Quelle unsers Verfassers gewesen, die Wendungen aber, die Verbindung, und bisweilen auch der Ausdruck, sind, so wie bey den Jahren 1740 und folg. aus einem bekannten Lesebuche zu der Geschichte dieses

Jahrhunderts genommen, das aber der V. nicht angeführet hat. Ich will es ihm beweisen, und ihm die Seiten hersetzen, welche er vergleichen kann, und die Leser werden weiter keinen Antheil nehmen. Seine Geschichte S. 661 und das Buch, welches der Verfasser wohl kennen wird S. 165, ferner seine Geschichte S. 662, und 166, und 167, S. G. S. 663 und 167 S. G. 664, und 168 S. G. 664, und 169. S. G. 666, und 179. S. G. 668 und 173 u. s. w. Noch will ich durch ein Beyspiel den Vortrag des Verfassers anzeigen, S. 685 schlüßt der V. sein Buch mit folgenden Worten: Man kann wol sagen, daß unter Franzens Regierung der florisanteste Zustand der Gelehrsamkeit in Deutschland gewesen, besonders haben sich die größten und feinsten Dichter in diesem Zeitpunkt gezeiget, und über unser Vaterland einen ganz neuen Geschmack verbreitet. Unter andern sind auch ein paar Academien der Wissenschaften errichtet worden, welche die von ihnen gehabte vortheilhafte Erwartung bereits übertroffen haben. — Aufrichtig zu reden, so wissen wir nicht was der V. gedacht hat, wie er dieses niederschrieb, und können auch nicht einsehen, wie die feinen Dichter, und der gute Geschmack sich von dem Kaiser Franz herschreibt, dessen andere grosse und patriotische Eigenschaften wir mit tiefer Ehrfurcht verehren, noch vielweniger haben wir gelesen, daß die Academien zu München und Mannheim, von eben diesem Kaiser wären gestiftet worden. Vermuthlich glaubte der V. es sey kein Unterschied unter der

Regie-

Regierung eines Augustus und eines Kaisers in den neuern Zeiten. Denn beyde führen ja den Titel Kaiser.

III.

Biographien jetztlebender Aerzte und Naturforscher in und ausser Deutschland, von E. G. Baldinger, ersten Bandes erstes Stück. Jena 1768. 120 S. in 8.

Herr Baldinger macht sich durch diese Biographien von neuen um die Litteratur verdient, und diese seine Bemühungen werden sowol vor die Kenner nützlich, als vor andere Leser unterhaltend seyn. Nichts reizt wol so stark unsere Aufmerksamkeit als die verschiedenen Schicksale grosser Männer, und welchen lehrreichen Unterricht kann nicht der Jüngling aus den verschiedenen Abwechselungen ihres Lebens, aus der Methode, nach welcher sie die Wissenschaften studiret, selbst auch aus den Belohnungen, die sie erhalten haben, entlehnen. In diesem ersten Bande stehen die Leben der Freyherrn van Switen; des Herrn Cranz; des Herrn Kästner in Göttingen, von ihm selbst abgefasset; Spielmanns, Marggrafs; Gmelin und Brückmanns von ihm selbst beschrieben. Herr B. beobachtet in diesen Biographien folgenden Plan, daß

er besonders die Verdienste des Gelehrten um die Wissenschaft zeigt, wie er dieselben sowol durch Schriften, als auch durch Unterricht und durch die Bildung geschickter Schüler erlangt hat. In dieser Absicht werden zugleich auch die Schriften eines jeden Gelehrten angezeigt, und da H. B. sie nicht selbst hat beurtheilen wollen, (welches wir aber gewünscht hätten), so führt er Journale bey jeder an, in welchen sie beurtheilet werden. Die Schreibart des H. B. ist deutlich und fliessend, er sagt auch selbst mit vieler Bescheidenheit in der Vorrede: Ein Institut, wie das meinige, kann nicht mit einem male vollkommen werden. Ich werde aber dahin bedacht seyn, meine Schreibart zu verbessern, und in alphabetischen Zusätzen werde ich diese Nachrichten verbessern und vermehren. — Das Leben des Herrn Käſtners ist mit vieler Lebhaftigkeit abgefasset, und ich führe aus selbigem einige Umstände an. Es steht S. 46. 74: In der Mathematik war Hausen besonders der Lehrer des Herrn K. er hörte auch die Physik bey ihm, aber er setzt mit vieler Aufrichtigkeit hinzu S. 52: ich besuchte auch die Privatstunde über die Physik, wo die Zeit meist mit Widerlegungen vergieng. Von Gottscheden urtheilt Herr K. S. 53 also: Ich mache mir keine Schande daraus, in der Dichtkunst und Beredsamkeit Gottscheds Schüler gewesen zu seyn. Daß ich deswegen nicht in allen Stücken, wie er, gedachte, hat er schon damals gewußt, noch jetzo aber werde ich allezeit behaupten, daß ihm Deutschland in die-

sen

sen beyden Künsten sehr viel zu danken hat, wie auch Leute solches ansehen mögen, die zu gering sind, seine Verdienste zu kennen. — Als Herr K. zum ersten male disputiren sollte, so wählete er des Cartesius Beweis vom Daseyn Gottes, aus dem Begrif des vollkommensten Wesens. Aber die ganze Abhandlung verunglückte, und sein Vater gab ihm hierbey S. 57 folgende Erinnerung: **Du hast von Gott schreiben wollen, und dabey wol wenig an Gott gedacht.** Er schrieb hierauf eine mathematische Untersuchung, die Theorie der Wurzeln in den Gleichungen, und suchte besonders die Beweise der Sätze schärfer und allgemeiner zu machen, als selbst sein Lehrer **Hausen** verlangte. Er hofte wegen dieser Bemühung von **Hausen** ein grosses Lob, aber dieser sagte: **man muß nicht allemal** (S. 58) **die Universalität in die Signa bringen.** Dem Rufe nach Göttingen folgte H. K. (S. 61) bloß darum, weil das Lehramt seinen Neigungen völlig gemäß war. Freylich denken wenige Gelehrte, die sich dem academischen Leben widmen, so patriotisch als Herr K. und noch wenigere werden dieses glauben, aber er wünscht auch diesen Ungläubigen reiche Weiber, die sonst keine Reitzungen für sie haben.

* * * * * * * *

Der

Der wahre Geist der Gesetze. Frankfurt am Mayn 1767. 239 S. in 8.

Schon in dem vergangenen Jahre wurde uns diese Schrift nebst verschiedenen andern von ähnlichen Inhalt überschicket, um unser Urtheil öffentlich davon zu sagen. Wir holen sie nach, weil dieselbe wenig bekannt, und so viel wir wissen, fast in keiner Zeitung ist beurtheilet worden. — Die Verfassung unsers deutschen Reichs überhaupt, und einiger Reichslande insbesondere, hat seit dem letztern Friedensschlusse das Lieblingsstudium einiger Schriftsteller ausgemacht. Man hat Schriften von der Liebe gegen das deutsche Vaterland, von bittern Klagen über diese und jene Gebrechen, vom kaiserlichen Ansehen, von den Pflichten eines Reichsstandes u. s. w. gelesen; man hat aber gemeiniglich Wahrheiten vorausgesetzt, die erst hätten bewiesen werden sollen, man hat ganz verschiedene Begriffe verwechselt, und kurz diese Klagen, welche kein Freund der Wahrheit in Zweifel ziehen wird, gar sehr übertrieben. Unter diese Gattung von Schriften gehört in gewisser Absicht auch das Buch, welches wir anzeigen, und zwar wegen einer Anrede an wahre Deutsche, die in zwey Bogen vorausgeschickt ist. Wie diese Anrede sich zu der abgehandelten Materie des Verfassers schickte, ist uns ohnbegreiflich, und sie könnte eben so wol vor jeder andern Schrift, als vor dem Geist der Gesetze

setze stehen. Denn zwischen beyden Materien ist nicht die geringste Verbindung; der Verfasser gestehet auch selbst in dem Vorbericht, daß diese Anrede vor ein anders nunmehro wegfallendes Werk bestimmt gewesen sey. In dieser Anrede will der V. zwey Wahrheiten besonders beweisen und einschärfen. Die erste ist: daß auch grosse Reichsstände sich irren, wenn sie vermeinen, ihr wahres Interesse erfordere, nur dem Namen nach zum Reiche zu gehören; in der That aber, und wo es auf das Ungemächliche ankommt, davon getrennt zu seyn. Der V. beweiset also einen Satz, an welchen niemand zweifeln wird, und den zu beweisen desto unnöthiger ist, da die neuere Reichsgeschichte deutlich zeiget, daß kein mächtiger Reichsstand sich von dem Reiche habe trennen, sondern vielmehr dessen gesetzmäßige Verfassung befestigen wollen. Allein diese ganze irrige Muthmassung, die auch noch andere Schriftsteller schon vorgebracht haben, gründet sich in der That auf falsche Begriffe von unserer Reichsverfassung, und auf eine üble auch verdrehte Auslegung reichsständischer Obliegenheiten und Handlungen. Die zweyte Wahrheit, welche in diesem Vorberichte abgehandelt wird, ist diese: **Deutschland muß einen Kaiser haben, welcher Ansehen hat.** Auch diese Wahrheit wird kein Reichsstand läugnen, und zeigt denn nicht die neueste Geschichte Beyspiele, wo selbst mächtige Reichsstände dieses gesetzmäßige Ansehen eines Kaisers unterstützet haben. Aber alle diese Klagen einiger Schriftsteller

über

über den Verfall des kaiserlichen Ansehens, schreiben sich ohnstreitig daher, weil sie selbst dieses Ansehen nach ihrer eigenen Denkungsart, Interesse, u. s. w. nicht aber nach dem Inhalte der Reichsgesetze bestimmen wollen; und daß unsere deutsche Verfassung nothwendig einen Kaiser verlange, haben in diesem Jahrhundert jederzeit die Reichsstände erkannt, und dieses durch viele patriotische Handlungen bewiesen; wohl aber haben sich Schriftsteller dieses zu glauben, verleiten lassen, da sie eine nach den Gesetzen, und der Verfassung unsers Reichs nothwendige Wahl, nicht gehörig, von einer nach gewissen Absichten unternommenen, unterschieden haben. — Der Verfasser hat also beynahe eben die Klagen wiederholet, die vor ihm schon ein anderer bekannter Schriftsteller ausgebreitet hatte, dessen Sätze aber selbst aus der Geschichte und der Verfassung unsers Reichs gründlicher widerleget werden können, als mit einem dictatorischen Ausspruch und schimpflichen Ausdruck, wie in dem letzten Stücke der allgemeinen berliner Bibliothek ein gewisser St. oder Schr. gethan hat, welche die Stärke dieses naseweisen Recensenten im Staatsrechte und der Geschichte ausmachen. Dieses sey genug von der Anrede an wahre Deutsche. Nach dieser folgen allgemeine Anmerkungen von §. I - XXVIII. In diesen wird überhaupt vom Ursprunge der Menschen gehandelt, von deren Bevölkerung und ihren ältesten Zustand; der Verfasser wiederholt was schon oft ist gesagt worden, hat aber oft einen dunkeln, weitschweifi-

gen

gen und unnatürlichen Vortrag, wovon unter andern folgende Stelle §. XX. einen Beweis abgeben kann: Ein grosser Geist ist lange sich allein begreiflich, und erwartet (wenn dieses nicht zu poetisch ist) wie eine Sonne einen Mond, den er erleuchte, um durch ihn sich andern Körpern mitzutheilen. Ein sich ihm näherndes Genie begreift ihn auf seine Art, und macht ihm dem nächsten in der Ordnung des Genies begreiflich, bis er endlich unvermerkt allgemein wird, und wie ein sich verliehrender Bach sich in Tropfen mittheilt. — Von §. XXI-XXIX beschreibt der V. den Zustand des Menschen unter dem alleinigen Gesetze der Natur als seinem ersten Zustande. Hier wird besonders gezeiget, welchen Unterricht der Mensch von der Natur erhalten hat. Der XXIX-XLIV bestimmt alsdenn den Unterschied zwischen dem natürlichen und ersten Menschen, so wie der V. in XLV-LV den Einfluß der Religion auf die bürgerlichen Staaten und deren Fortdauer beweiset. So wird auch in den folgenden §§ von Materien geredet, die entweder in die allgemeine Staatsklugheit, oder in das Völkerrecht einschlagen. Als z. B. von der Oeconomie S. 137; vom Eigennutze und dem Luxus; S. 110. vom Völkerrechte der Inseln S. 105. von der Politik S. 69. In §. CLXXVII findet endlich der V. den Titel seines Buches wieder, und redet vom Geiste der Gesetze von §. CLXXVII-CCLXII. Allein man würde sich irren, wenn man glauben wollte, daß diese Materie hier sey abgehandelt worden. Richtig hat der V. geurtheilet,

daß

daß alle diese Materien, die er vorhero erläutert hat, auf den Geist der Gesetze den stärksten Einfluß haben, und in so weit dieser Einfluß gezeiget werden konnte, mußten sie abgehandelt werden. Wie viele Begriffe konnte aber der V. nicht voraussetzen, wie viele kurz zusammen fassen, ohne daß es nöthig war eine allgemeine Politik zu schreiben; und endlich die Anwendung dieser Materien, selbst auf den Geist der Gesetze, oder in wieferne muß ein Gesetzbuch mit den übrigen Theilen der politischen Verfassung im Verhältnisse stehen; (welches der V. unter dem wahren Geist der Gesetze insonderheit versteht) hat der V. dieses genau bestimmt und seine Absicht erreicht? Wir wollen nur den Inhalt anzeigen, und jeder Leser wird dieses ohne unser Urtheil bestimmen können. Nachdem er von dem Begrif Gesetz, von dem Ursprunge und der Verschiedenheit der Gesetze in einigen §§. geredet hat, so verfällt er auf eben den Fehler den schon vor ihm der berühmte Heumann *) begieng, und liefert uns eine Geschichte der Gesetze. Ich lese also die Gesetze Athens S. 162, und Betrachtungen über dieselben S. 165-176; die Gesetze Roms S. 177-179; die Gesetze der alten Deutschen, und Betrachtungen über dieselben S. 180-201. S. 205 kömmt alsdenn der V. wieder auf die römischen Gesetze, und S. 204 so gar auf das corpus juris ciuilis macht einige Betrachtungen auch über dieses, untersuchet die richterliche Gewalt, und die Ausübung der Gerechtigkeit.

*) Geist der Gesetze der Deutschen.

tigkeit. Man siehet also wol, daß sein Buch weit eher den Titel vermischter Betrachtungen über die politischen Verfassungen und über die Gesetze, als den prächtigen eines Geistes der Gesetze verdienet hätte. Aus dem ersten Gesichtspunkte betrachtet, verdient seine Schrift unter die brauchbaren gezählet zu werden, und wenn der V. dem wir Gelehrsamkeit und Einsichten gar nicht absprechen, seinen Plan umarbeiten, alle Ausschweifungen der Einbildungskraft unterdrücken, jederzeit deutlich schreiben, und nicht sowol die Geschichte der Gesetze erzählen, als vielmehr den Geist derselben aus den Erfahrungen der Völker genau bestimmen will, so wird er ein grosses Verdienst um die ganze Rechtsgelehrsamkeit erlangen können.

N.

Michaelis Conradi Curtii Commentarii de senatu Romano post tempora Reipublicae Liberae. Praefatus est Christianus Adolphus Klotzius. Halae MDCCLXVIII. 736 S. in gr. 8.

So umständlich auch die Schicksaale, Verfassung und die Rechte des römischen Senats, zu den Zeiten der Republik von einem **Hottomann**, **Zamoscius** und **Middleton** sind erläutert worden, so hat uns doch noch ein Buch gefeh-

let, in welchem mit eben der Gründlichkeit die Veränderungen dieses Senats, unter den Kaisern der ersten Jahrhunderte, in dem mittlern Zeitalter, und endlich in unsern Zeiten beschrieben würden. Ausser der Deutlichkeit und Erläuterung, welche diese Materie über verschiedene andere ausbreitet, so ist auch ihre Untersuchung selbst in der Reichsgeschichte und in unserm deutschen Staatsrechte, von vielen und grossen Nutzen. Wir haben den unermüdeten Fleiß und die Geduld des Herrn C. bewundert, mit welcher er jederzeit, bis an die letzte Quelle der Geschichte zurücke gegangen ist, und seinen Begebenheiten die Richtigkeit und Zuverläßigkeit ertheilet hat. Wir zeigen zuerst den allgemeinen Plan dieses ohnstreitig sehr brauchbaren Buches an. Das erste Buch betrachtet in vier Capiteln den Kaiser und seine Rechte als das Oberhaupt des Senats, vom Augustus bis auf die Zeiten des Constantins. das zweyte Buch, welches aus 9 Capiteln bestehet, erläutert die übrige Verfassung des Senats zu dieser Periode, und handelt besonders von den obrigkeitlichen Personen, als von praetoribus, quaestoribus u. s. w. Das dritte Buch untersuchet (in VI Capiteln) die Rechte des Senats unter diesen Kaisern. Im vierten Buche wird hierauf die Verfassung des Senats (in 9 Capiteln) von den Zeiten **Constantins** an bis auf Carl den Grossen gezeiget; so wie im fünften Buche die Rechte des Senats zu dieser Periode (in 6 Capiteln) erkläret werden. Im VIten VIIten und VIIIten Buche, von welchen die ersten 9, und

das

das letzte 5 Capitel enthalten, wird alsdenn eine eigene Geschichte des römischen Senats vom Jahr 1144, bis auf unsere Zeiten geliefert. Nach diesem allgemeinen Plane ist die ganze Materie abgehandelt worden, und da aus Büchern von dieser Gattung kein Auszug erwartet werden kann, so verdienet die von dem V. beobachtete Methode desto mehr unsere Aufmerksamkeit. Das erste Buch ist sehr weitläuftig ausgefallen, und werden daselbst verschiedene Materien, welche mit derjenigen de senatu Romano in genauer Verbindung stehen, gründlich erläutert, als: de nominibus imperatorum, de nomine Caesaris, de nomine imperatoris, Augusti, das dritte Capitel de lege Regia, und endlich auch das vierte de reliquis imperatorum iuribus. H. C. mußte diese übrigen Vorzüge und Gewalt eines Kaisers erklären, um dadurch diejenigen die er als princeps senatus hatte, desto vollständiger zu erläutern. Das zweyte und dritte Buch hängen genau mit dem Plane des V. zusammen, und die gesammelten Nachrichten sind mit grossem Fleisse aus den Quellen selbst entlehnt. Nicht anders kann man von dem vierten Buche urtheilen, wo auch unter andern das Patriciat Carl des Grossen erkläret worden ist. Der V. ist hier dem Du Cange gefolget, und nimmt einen gedoppelten Patriciat an, den Patriciatum Rauennatensem, und den Romanum. Den erstern sollen die Päbste von den fränkischen Königen erhalten, so wie den letztern die Könige selbst verwaltet haben. Pagi hat zwar eine andere Meinung ange-

nommen, allein die Meinung des V. und die dabey vorgebrachten Gründe haben immer einen grossen Grad der Wahrscheinlichkeit. Das VI. VII. und VIII. Buch sind zwar kürzer als die vorhergehenden ausgefallen; allein man muß auch hierbey erwegen, welcher Dunkelheit überhaupt die Materie von dem römischen Senat und von den Rechten der Kaiser, seit der Periode Carl des Grossen unterworfen ist; und wie wenig man hierbey aus Mangel der Nachrichten mit Gewißheit sagen kann. In dem vierten Capitel des VIten Buches wird das Regiment der Theodora und Maroccia beschrieben; die besondern Umstände jedoch, besonders wie diese Theodora die Regierung erlanget habe, hat der V. so wie andere, da die Geschichte hierzu keine Nachrichten enthält, unerörtert lassen müssen. In den folgenden Capiteln, zum Theil aber auch in den vorhergehenden, hat der V. oft zum Beweis der Begebenheiten, die er erzählet, ganze Stellen aus gleichzeitigen Geschichtschreibern eingerücket. Ueberhaupt wird dieses Buch denenjenigen, welche gute Nachrichten vom römischen Senat nachlesen wollen, wichtige Dienste leisten können.

A.

Die allgemeine Welthistorie die in Engelland durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertiget worden. In einem vollständigen und pragmatischen Auszuge herausgegeben von D. Friedrich Eberhard Boysen. Alte Historie erster Band.

Halle 1767. 688 S. in 8

Ich wiederhole hier nicht die Genealogie dieses Auszuges, die den Lesern schon bekannt ist, und zeige den Plan des Herrn B. mit seinen eigenen Worten an: Meine Leser sagt er in der Vorrede S. 46. erhalten von mir einen wirklichen Auszug aus der allgemeinen Welthistorie. Ich habe mich bemühet nichts überflüßiges zu sagen, und nichts wichtiges wegzulassen. Die Quellen habe ich sorgfältig gefragt, und diejenigen Schriften, die mit Recht Hülfsmittel der Geschichte sind, zu Rathe gezogen. Das wesentliche der vortreflichen **Baumgartenschen** und Heynischen Anmerkungen, habe ich bald in den Text hinein gewebt, bald unten in den Noten beygebracht. Verschiedene Begebenheiten habe ich weiter ausgeführet, als sie in dem grossen Werke stehen, und nicht selten wird man Zusätze in meinem Auszuge finden, von denen ich glaube, daß sie in diejenige Stelle gehören, die ich ihnen gegeben habe. Zuweilen hoffe ich auch eine bequemere Ordnung gefunden zu haben, als diejenige ist, die mir mein Original vorzeich-

nete. — Man siehet also aus diesen Worten, daß der Verfasser, nicht wie der verstorbene **Abbt** die Welthistorie, als die einzige Quelle betrachtet hat, aus welcher der Auszug abzuschreiben wäre, sondern daß er auch selbst die Begebenheiten in den Schriftstellern geprüft, und die Erzählungen der Engelländer, nicht, wie es ehemals gewöhnlich war, für Orakelssprüche gehalten hat. Man muß auch dem Herrn B. diese Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er nicht allein dieses versprochen, sondern auch auf jeder Seite des Auszuges erfüllet hat. Und auf diese Art kann in der That der Auszug noch denjenigen Nutzen in der Geschichtskunde stiften, den man sich Anfangs von selbigem versprach. H. B. hat ausserdem auch viele Schriften der Neuern mit einer glücklichen Wahl zu brauchen gewußt, als z. B. in der Geschichte Egyptens die Schriften eines **Perizonius, Jablonsky, von Schmiedt** und **Winkelmanns.** Dieser erste Band den wir vor uns haben, enthält ausser der Einleitung von 42 Seiten, 7 Hauptstücke, in welchen die Geschichte von der Schöpfung der Welt bis auf die Sündfluth; die Geschichte von der Sündfluth bis auf die Geburt Abrahams; die Geschichte Egyptens; die Geschichte der Moabiter, Ammoniter, Midianiter, Edomiter, Amalekiter, Cananiter und Philister; die Geschichte der Phönicier, der Syrer, und der Juden bis zum babylonischen Gefängniß beschrieben sind. Ausser den wichtigsten Begebenheiten die H. B. von diesen Völkern erzählet, hat er uns zugleich von ihren

Sitten,

Sitten, Gewohnheiten, Gesetzen, Staatsverfassung, Künsten und Wissenschaften, sehr gute Nachrichten gegeben. Ich verweise hier die Leser besonders auf die Verfassung Egyptens. Der historische Vortrag des V. ist fliessend, und in den meisten Stellen unterhaltend, nur wünschten wir, daß bisweilen die Sachen noch kürzer zusammen gezogen, und mit wenigern Remarquen vorgestellet würden. Diese, wenn sie nicht gerade auf die Gegenstände passend sind, und wie viele verunglücken nicht auch oft dem besten Geschichtschreiber, ermüden die Leser weit eher, als daß sie seine Aufmerksamkeit unterhalten sollten. H. B. wird uns diese freymüthige Anmerkung um desto eher vergeben, da sie die übrigen Verdienste seines Auszuges gar nicht vermindert, und da wir einmal gewohnt sind, unsern Lesern gerade dasjenige von einem Buche zu sagen, was wir bey der Durchlesung desselben empfunden haben. Ich will noch zum Beschluß eine Stelle vor die Leser hersetzen, wo ich sie finde, damit der Vortrag des Herrn B. desto deutlicher übersehen werden könne. Ich lese S. 195 den Charakter der egyptischen Nation und Herr B. schildert ihn also: Wir haben bisher ein Volk gesehen, welches in der Geschichte viel Aufsehen gemacht hat, und das auch in der That bemerkungswürdig ist. Es bestand aus Barbaren und wilden Leuten, ohnerachtet es in Egypten nicht an dem Lichte der Vernunft, noch an arbeitsamen Künsten fehlte. Die letztern bot ihnen die Natur an, welche ihre Schätze gegen sie in unzählbare Ströme

von Wohlthaten vertheilte, und das erstere würde reiner und heller unter ihnen geschienen haben, wenn sie nicht unter diesen ehrwürdigen Namen tausend Vorurtheile versteckt gehabt, und dadurch sie umwölkt und verdunkelt hätten. Sie hatten gewiß eine hervorstechende Anlage zu einer moralischen Grösse, aber ein gänzlicher Mangel einer gesunden und edlen Erziehung ließ sie wild. Daher leuchtet aus ihren Einrichtungen, Verfassungen, Handlungen und bestimmten Gebräuchen, eine ausserordentliche Vermischung von edlen Thaten und niederträchtigen Streichen, von sinnreichen Gedanken und frechen Sitten, von heilsamen Anordnungen und beleidigenden Verhältnissen hervor. Ihre Theologie ist durch und durch unanständig und eckelhaft, und ihre Grundsätze in der Moral sind größtentheils irrige Begriffe, und geben zu einem Gewirre Anlaß, welches nicht geringe ist u. s. w. Ich ziehe also mein Urtheil über die Arbeit des gelehrten Herrn B. das viele zu wissen verlangt haben, nochmals kurz zusammen, und halte seine Geschichte für unterrichtend und brauchbar; glaube auch, daß dieser Auszug, wenn er völlig geendiget ist, selbst denjenigen, die das grosse Werk der Engelländer besitzen, sowol zum Unterricht, als auch zur Verbesserung der Fehler, welche die Engelländer begangen haben, wird nothwendig seyn. —

* * * * * * * *

Johann

Johann Jacob Moser von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankfurt am Mayn 1767. 1521 S. in 4.

Dieses ist die Fortsetzung von dem gründlichen Staatsrechte des Herrn Moser, von welchen wir schon einen Theil in dieser Bibliothek beurtheilet haben. Dieser Theil bestehet aus drey Büchern, von welchen das erste von den Reichsständen überhaupt handelt, das zweyte von den verschiedenen Gattungen der Reichsstände, als von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädten; das dritte von der unmittelbaren Reichsritterschaft, und von denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Jedes dieser Bücher ist wieder in verschiedene Capitel abgetheilet, und von den besondern Materien werden die besten und vornehmsten Schriften angeführet. Da das Werk keinen Auszug leidet, so zeige ich nur die besondern Materien an, wo der Verfasser nach dem Inhalte der Reichsgesetze und unserer deutschen Verfassung sowol die Irrthümer einiger Lehrer des Staatsrechts verbessert, als auch in gewisser Absicht neue Aussichten gezeiget hat. Das zweyte Capitel handelt von den Eintheilungen der Reichsstände. Hier wird unter andern Leibnitz widerlegt, wenn er einen Unterschied machen will zwischen den

Ständen, welche suprematum haben, oder nicht. H. M. sagt S. 17 sehr richtig: Diese Eintheilung, von welcher auch die Reichsgesetze nichts wissen, hat in der Lehre von der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs von Rechtswegen keinen Nutzen, sondern jeder Stand als Stand, oder als Mitglied dieses oder jenes Collegii, dieser oder jener Classe, oder Corporis, hat nicht mehr oder nicht weniger Gerechtsamen als ein anderer Stand oder als ein anderes Mitglied seines Collegii, Classe oder Corporis, er sey mächtiger oder ohnmächtiger als wie dieses. Das dritte Capitel des ersten Buches erkläret den Grund der Reichsstandschaft, und zwar bey den Churfürsten, Fürsten und Grafen. Bey Grafschaften glauben einige, daß das Recht, Sitz und Stimme auf den Reichstägen zu führen auf den Reichslehn hafte, weil der Stand eines Grafen mit dem Reichslehn verbunden sey. Allein Herr M beweiset aus dem Reichsherkommen, und aus verschiedenen Beyspielen, daß sich bey Fürsten, Grafen und Herren keine Regel geben lasse: Ob ihre Reichsstandschaft auf dem Lehn oder Allodio, oder auf beyden zugleich gegründet sey? sondern es komme auf die Untersuchung und den daraus sich ergebenden Befund bey einem jeden Hause insbesondere an. Das vierte Capitel, von Erhaltung der Reichsstandschaft, fängt sich von S. 32 an, und geht bis S. 230. Hier sind die Sätze des Verfassers aus öffentlichen Staatshandlungen von den ältesten Zeiten an, bis auf die neuesten beständig bewiesen. Besonders findet

man

man auch hier alles beysammen, was die Beschwerden der Reichsstände angeht, wegen der **vielen neuen Fürsten**; und die Introductionssache des Fürsten von **Thurn** und **Taxis** ist vorzüglich erläutert worden. Im 7ten Capitel erläutert der V. die Ueberlassung der Reichsstandschaft an andere, und entscheidet S. 279 unter andern aus der praxi des deutschen Staatsrechts, wer in dergleichen Transferirung einwilligen müsse. Er sagt: Bey Ceßionen eines Voti ohne das Land muß der Kaiser und die höhern Collegia darein willigen. Wenn hingegen Nachgebohrne dem Aeltesten das meiste an Land und der Landeshoheit überlassen, ist es ihre Privatsache und Schade. Wo aber die Transferirung durch Kauf, Tausch, Heirath u. s. w. geschiehet, und das Land ist nicht reichslehnbar, oder hat doch die Qualität, daß es auf Töchter transferiret werden kann; da scheinet ordentlicher Weise weder des Kaisers, noch eines Reichscollegii Consens von nöthen zu seyn. — Das zehnte Capitel, von **Exemtionssachen** S. 311-342. und Herr M. urtheilet von dieser Materie S. 327 unter andern auch also: Es ergiebt sich übrigens, daß der allerwenigste Theil derjenigen Sachen, welche von den Privatscribenten als Exemtionssachen angegeben werden, dergleichen seyn, und daß auch von denen, welche würklich dergleichen waren, der wenigste Theil jetzo mehr streitig ist, indem einige durch Urtheil und Recht ihre Endschaft erreichet, bey andern aber sich die Umstände verändert haben, und die Sache dadurch eine andere Gestalt gewon-

gewonnen hat. — Des zweyten Buches erstes Capitel handelt von den Churfürsten, und erläutert die Gerechtsamen derselben in Ansehung des römischen Reichs und dessen Ständen, ferner die Gerechtsamen in Ansehung des römischen Kaisers, römischen Königs und der Reichsvicarien; in Ansehung der Reichsgerichte; in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen, und endlich auswärtiger Staaten. Ausserdem werden die Verfassung des Churfürstlichen Collegiums, und die Rechte eines jeden dieser Churfürsten insbesondere, als z. B. Sachsens, Bayerns, Triers u. s. w. erläutert. Wir führen auch aus diesem Capitel eigene Meinungen des Herrn M. an. So wird unter andern von der IXten Chur, und der wegen selbiger entstandenen bekannten Streitigkeit also geurtheilet S. 355: Das Verfahren des kaiserlichen Hofes, da er bey der neunten Chur die Hauptsache decisiue resolvirte, ehe er sie noch einmal an das churfürstliche Collegium gebracht hatte, und, nachdem er dessen Maiora erhalten, vollends um der übrigen Reichscollegiorum con- oder dissensum sich nicht viel zu bekümmern schiene, möchte ich nicht rechtfertigen; die Gründe hingegen, daß der Kaiser und die Churfürsten allein befugt seyn, eine neue Chur einzuführen, sind nicht so schwach als mancher sich einbilden möchte. — S. 479 wird eine Meinung unsers ehemaligen verdienten Canzlers des Herrn von Ludewigs widerlegt, da er in obseruationibus zu Mascovs Staatsrechte behauptet, man solle die Churfürsten keinesweges die innersten Räthe des

Kaisers

Kaisers nenen; H. M. wird hierüber sehr empfindlich, und berufet sich auf die Wahlcapitulation Art. II. §. 21. wo sie also genennet würden. Es kömmt hier wol auf den Begrif an, den ich mit dem Worte Rath verbinde, und in dieser Betrachtung hat Herr von L. wol eben so richtig das Gegentheil behauptet, als H. M. gar nicht irret, wenn er sagt, sie werden Räthe genennt. Nur aber würde ich dieserwegen dem Herrn von L. noch keine Verdrehung der Reichsgesetze vorgeworfen haben. Das zweyte Capitel des zweyten Buches geht von S. 523 bis 756, und erläutert die dahin einschlagenden Materien **von den Fürsten** ebenfalls nach demjenigen Plane, den wir bey den Churfürsten bemerket haben. Hier wird unter andern S. 537 die Frage aufgeworfen: woher es komme, daß einige alt weltliche fürstliche Häuser, welche ohnstreitig unter die ältesten, vornehmsten und mächtigsten gehören, sich mit einer einigen oder etwa zweyen Stimmen begnügen müssen; da hingegen andere fürstliche Häuser, welche es jenen in nichts zuvor thun; ja zum Theil in gewissen Stücken lange nicht gleich kommen, zwey, drey und mehrere Stimmen inne haben. H. M. will aus der Unterschrift der Reichsabschiede gefunden haben, daß der Grund derer jetzigen Stimmen der alten fürstlichen Häuser ganz gewiß in der Observanz des A. 1582. gehaltenen Reichstages zu suchen sey, und ein jedes Haus (bis auf etliche gar wenige) weder mehr noch weniger Stimmen habe, als es just in diesem Jahre regierende Herren und Linien gegeben habe.

Der

Der Verfasser hat diese Meinung schon in seinem deutschen Staatsrecht mit Beyspielen aus der Geschichte der fürstlichen Häuser bewiesen, führt aber doch hier als eine überzeugende Probe S. 539-542 das Haus der Pfalzgrafen am Rhein an. Er wendet sich hierauf S. 542 zu der Frage: wie es zugegangen und was zu dieser in der Folge so wichtigen Sache Gelegenheit gegeben? auf diese Frage antwortet er also: Die Häuser Pfalz und Sachsen haben zuerst auf dem Reichstage zu Regenspurg 1594 angefangen wieder das bisherige Reichsherkommen sich derjenigen Stimmen zu bedienen, welche die verstorbenen Besitzer einiger ihnen anerstorbenen Lande vorhin auf Reichstägen geführet hatten. Audaces Fortuna iuuat: Die andern liessen es geschehen, ob gar alles ohne Widerspruch abgegangen? davon verdienen die Acta selbigen Reichstages in den Archiven nachgeschlagen zu werden, und wenn sich folgends dergleichen Fall bey ihnen ereignete, machten sie es auch so. Indessen kam doch die Sache nicht gleich und auf einmal so zu Stande, daß man es als eine richtige und ausgemachte Regel angenommen hätte; sondern die kaiserlichen Aßistenzräthe und Oesterreich, haben wie zuvor schriftlich, so 1603 auch nebst Bayern, mündlich, als wider eine Neuerung ad Protocollum und sonst dagegen protestiret; woraus wieder erhellet, daß es um selbige Zeit aufgekommen seyn müsse. — Aus dieser Entscheidung kann man allerdings nunmehr solidere Principia und Schlüsse in Ansehung derjenigen fassen, welche verlangen zu

alten

alten Reichsstimmen, die ihre Geschlechts- oder Regierungsvorfahren geführet haben sollen, wiederum zugelassen zu werden: nemlich von Rechtswegen kann nach dem jetzigen Fuß, ausser den besagten Häusern, keines eine solche Stimme verlangen, weilen vor 1582 bey Abgang nicht nur einer Linie, sondern auch eines ganzen Hauses dessen Stimme platterdings erloschen, und dem Reich heimgefallen ist. Was aber diejenigen alten fürstlichen Häuser betrift, welche jetzo eine Stimme mehr haben, als ihnen nach dem Fuß von 1582 zukömmt, so sind diese einmal in so langen Besitz, und sonderlich zu einer Zeit dazu gekommen, da noch nicht fest gestellet war, daß einer seits künftig bey Absterben einer Linie deren Stimme bleiben, hingegen bey künftigen weitern Theilungen die Stimmen nicht vermehrt werden sollten. — Endlich sagt der V. S. 547: Es ist also der heutige Zustand der Stimmen der altfürstlichen Häuser in der That einem blossen Casui Fortuito zuzuschreiben: denn 1582 ist es niemand in den Sinn gekommen, daß die Stimmen in dem Reichsfürstenrath sich hinführo beständig nach dem damaligen Fuß reguliren sollten. — Das dritte Capitel des zweyten Buches, von den Reichsprälaten, fängt sich von S. 737-799 an. Der Herr V redet zuerst von den Prälaten überhaupt, alsdenn von jeder Reichsprälatur insbesondere; ferner von den vom Reich abgekommenen, oder durch andere eximirten, oder irrig angegebenen Reichsprälaturen; er betrachtet alsdenn die persönlichen Gerechtsamen der Reichsprälaten;

die

die innere Verfassung des reichsprälatischen Collegii, und endlich die Gerechtsamen der Reichsprälaten in Ansehung des Kaisers, des römischen Reichs und dessen Stände. Das vierte Capitel, von den Reichsgrafen, und Herr fängt sich S. 799 an, und endiget sich S. 1040. Der Plan ist wie in vorigen Capiteln, daher ich selbigen nicht wiederhole. S. 810 widerlegt H. M. sehr richtig den Vier-Grafen Charakter des Hauses Schwarzburg. Wahr ist es, sagt er, daß Kaiser Max. I. dem Hause Schwarzburg 1518 eine eigne Urkunde darüber ausgestellet, und ihm diesen Vier-Grafenstand bestätiget hat. Es geschahe aber auf unerweisliches Vorgeben derer Supplicanten, da die Narrata, worauf sich selbige gründen, erdichtet waren. Müßige Köpfe haben es in den finstern Zeiten, da Geschichte und Staatsrecht ein ganz unbearbeitetes Feld waren, ausgeheckt, und nachdem einigermaassen eine gemeine Sage daraus entstanden ist, haben die Familien, so sich dadurch beehrt zu seyn, und einen Vorzug vor andern verlangt zu haben glaubten, es utiliter angenommen und wer ihnen flattiren wollte, stellte sich auch, als halte er es für wahr. — S. 815 untersuchet der V. die Frage: ob alle Mitglieder der reichsgräflichen Collegiorum Reichs unmittelbar seyn? er entscheidet sie also: So lange sie auf Reichs- und Grafentägen seynd, kann man es wohl affirmiren; allein da z. E. verschiedene österreichische Grafen in die reichsgräflichen Collegia recipiret worden sind, so ist es sehr zweifelhaft, daß das Haus Oesterreich

ihnen,

ihnen, wenn sie sich in den österreichischen Erblanden aufhalten, auch nur die personal-Immedietaet (denn von den Landen ist gar keine Frage) gestatten werde. Und so haben auch viele andere Mitglieder der reichsgräflichen Collegiorum wegen der personal oder real-Immedietaet viele Streitigkeiten, als z. B. Schwarzburg, Reuß und andere. In dem fünften Capitel wird von den Reichsstädten S. 1041-1241 gehandelt, und ausserdem noch von den Hanseestädten. Nachdem der V. die verschiedenen Gattungen der Städte bemerkt hat, so kömmt er auch auf die dritte Art von Städten, nemlich auf die gemischten, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Landstädte seyn, oder wenigstens nicht auf Reichs- und Städtetagen erscheinen. **Treuer** glaubte zwar, daß die ganze Sache auf einen Wortstreit hinauslaufe, und ihm sind die meisten neuern Publicisten gefolget, allein ob es wol im Grund und im Petitorio allerdings an dem ist, daß es im römischen Reiche eigentlich keine gemischte oder halbe Reichs- und halbe Landstädte giebt; so muß man doch auch bekennen, daß zu der Zeit als **Braunschweig, Erfurt, Münster** noch nicht unter das Joch gebracht, Bremen und Hamburg aber noch nicht vom Kaiser iudicialiter für Reichsstädte erkläret worden waren, diejenigen, welche gemischte Städte, oder halbe Reichsstädte, oder ein tertium genus ciuitatum, statuirten, quoad possessorium und nach der praxi zu reden, nicht unrecht hatten. — **Estor** wirft (1058) die Frage auf: ob die Reichsstädte zu den

hohen deutschen Adel mit gerechnet werden können, und bejahet dieselbe, weil sie die Rechte der Reichsvögte erhalten hätten, allein Herr M. bemerkt sehr richtig, daß sowol diese ganze Frage nicht auf sie quadrire, weil wer in die iura succedire, nicht allemal auch in die personelle Würde succedire, als auch, daß nicht alle Reichsvögte aus dem hohen Adel gewesen sind. Das erste Buch des dritten Capitels erläutert die Rechte der unmittelbaren Reichsritterschaft, von S. 1241-1471. S. 1452 wird die streitige Frage: wenn Reichsritterschaftliche Canzleyen und Bedienten sich in eines Reichsstandes Land oder Gebiet befinden, stehen sie unter dessen Landeshoheit oder nicht? entschieden. H. M. glaubt nach der Analogie des westphälischen Friedens und des Reichsschlusses von 1753, daß wo die Sache nicht durch Verträge ausgemacht ist, muß sie nach dem Herkommen entschieden werden; und wo dieses nicht klar sey, qualificiret sich die Sache zu einem gütlichen Vergleich. In dessen Entstehung kann einem Reichsstande nicht zugemuthet werden, Leute in seinem Gebiete zu dulden, welche sich seiner Landeshoheit entziehen wollen. Allerdings hatte die Reichsstadt **Heilbronn**, in ihrer Streitigkeit, mit der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, 1760. wegen der Versiegelung der salzmannischen Verlassenschaft das Recht vollkommen auf ihrer Seite, zumal da es schon res iudicata war, und der Kaiser bereits im Jahr 1748 dem Canton Craichau reseribiret hatte: **daß jeder ritterschaftlicher Officiant nur in** *rebus officii*, **weiter aber nicht unter**

unter der ritterschaftlichen Jurisdiction stehe. *) Es macht zwar der Herr von Selchow in seiner juristischen Bibliothek **) den Einwurf, daß der geringste Bediente eines Studentens, eine elende Küstermagd den befreyten Gerichtsstand ihrer Herren geniessen; allein der H. von M. bemerket darwieder S. 1452, daß es ein sehr grosser Unterschied sey, wenn die Frage von einem Gerichtsstand vor eben demselbigen Landesherren ist, da es demselben gleichgültig seyn könne, ob die Küstermagd vor diesem oder jenem Gerichte belanget werde, weil der Landesherr in diesem und jenem Richter ist, ein anderes aber ist es, wenn man des Landesherren Gerichtsbarkeit sich entziehen will. — Das letzte und zweyte Capitel des dritten Buches handelt von den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern S. 1472-1521, als von den geistlichen Corporibus, oder Gütern derselbigen; ferner von Reichs unmittelbaren Graf- und Herrschaften; von Reichsburgen; von Gan-Erbschaften; von einzelnen adelichen Familien; Städten, Thälern, Marken, Dörfern, Höfen und Bauern. —

*) Man sehe das vortrefliche Buch des gelehrten, und um die Rechte der Stadt Heilbronn ungemein verdienten Herrn Bürgermeisters Orths: Vindiciae Libertatis Ciuitatum imperii circa receptionem Cancellariae equestris, eiusque consectaria, Stuttgard 1761. und die gründliche Deduction: exceptivische Vorstellung in Sachen der löblichen Ritterschaft in Schwaben Orts Creichau gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Heilbronn Anno 1761. **) Tom. II. S. 305.

****

Lezioni di Antichità Toscane e spezialmente della Città di Firenze recitate nell' Academia della crusca da GIOVANNI LAMI, publico Professore. In Firenze appresso Andrea Bonducci con licenza de' superiori 4. 2 Bände 1767.

Herr Lami liefert uns ein Werk, das ihm viele Mühe gekostet. Sein ganzer Charakter zeiget sich in selbigem. Was er entdeckt, dieses sagt er aufrichtig, und er entdeckt oft Dinge, die in die Kirchengeschichte und in die nähere Kenntniß der ältern Staatsgeschichte einen Einfluß haben. Erhaben über alle pöbelhafte Urtheile wird er weder durch die Vaterlandsliebe, noch durch den Aberglauben geblendet. Er schreibt frey und gründlich, obgleich seine Urtheile oft eine genauere Prüfung verdienten. Die Zuschrift an den Regenten von Toscana, ist ein Ausfluß der Begeisterung, mit welcher dieser Prinz von den Florentinern verehret wird. Aber eine 200 gedruckte Seiten starke Vorrede erschreckt bey dem ersten Anblick. So viel nützliches er auch dem Leser vorsagt, so ist sie doch allzu bunt, und man versteht sie nicht, wenn man nicht vorhero das ganze Werk durchgelesen hat. Der Plan des Verfassers ist, die Geschichte von Florenz zu beschreiben. Ueber dieselbe hielt er in der Academie della Crusca Vorlesungen, welche er den Gelehrten vorlegt. Seine Schreib-

Schreibart ist rein, nur allzu florentinisch, und die Wendung der Gedanken ist sehr oft aus dem gewöhnlichen Antiquitätenvorrath hergenommen, mit welchem sich die Italiäner so sehr gefallen; weil man auf diese Weise leicht Folianten und Quartanten schreiben kann, ohne weder selbst zu denken, noch dem Leser Stoff zum Denken zu geben. H. L. hat zu allen Zeiten gedacht, doch ist er noch nicht stark genug sich über den herrschenden Geschmack seiner Landsleute jederzeit zu erheben, mit deren Vorurtheilen er ewige theologische, metaphysische und historische Kriege hat. Aus seinem Werke wollen wir dem Leser das brauchbarste bekannt machen. Die erste Vorlesung (S. 134) handelt vom Ursprunge der Stadt Florenz. Sie ist eine hetrurische Stadt, und man kann nicht erweisen, daß sie die Römer angeleget hätten. Ihre Endigung in Entia ist hetrurisch, und man kann nicht erweisen, daß sie die Römer angelegt hätten. — Ihre bequeme Lage hat Fremde eingeladen, sich allda feste zu setzen, und diese haben den Arno nicht weiter befahren können, als bis gegen Florenz. Die zweyte Vorlesung setzt diese Materie fort, und erweiset aus Stein-Inschriften, daß Florenz im Jahre 459 nach Erbauung der Stadt Rom, von den Römern sey bezwungen worden; daß sie ein municipium geblieben, ihre hetrurische Gebräuche und Religion, auch beständig ihre eigene obrigkeitlichen Personen beybehalten habe. Diese Vorlesung ist ganz in antiquarischen Geschmack abgefasset, und kann nur etwan

dazu dienen eine angefochtene Stelle des Florus zu erläutern. Die dritte Vorlesung betrachtet (S. 53-78) die hetruriſche Gebäude der Stadt. Entweder errichtete man ſie zum Gebrauch der Religion, oder zur öffentlichen Bequemlichkeit; oder zur gemeinſchaftlichen Sicherheit, und zu öffentlichen Luſtbarkeiten. In die erſte Claſſe ſetzt der V. den Tempel des **Mars**; in die zweyte das **martiſche Feld** welches alle hetruriſche Städte hatten; die Bäder des **Mars**; wobey der V. anmerkt, daß die Tuſcier die erfahrenſten in den Waſſerkünſten geweſen, daher ſie Varro Aquileges nennt. In die dritte Claſſe rechnet er das Capitolium von Florenz, einen erhabenen Ort, welcher den Florentinern ſtatt einer Feſtung diente, und allererſt von den Gothen und Longobarden iſt zerſtöhret worden. H. L. hat einmal Luſt alles hetruriſch einzukleiden, folglich muß Capitolium ſo wie Caput ein hetruriſch Wort ſeyn. Die vierte Vorleſung (S. 79-104) betrachtet die Gebäude der vierten Claſſe. Hier wird das Amphitheater von Florenz beſchrieben, und in einem Grundriſſe vorgeſtellet. Der verderbte Name deſſelben heißt jetzo Parlaſio, welcher ſchon in den Urkunden der mittlern Zeiten beym Vghelli häufig vorkömmt. Es war ſo wie in andern Städten auſſer der Stadt, und das Volk verſammelte ſich in demſelben, um ihre Parlamente oder curias zu halten, woraus der Name Parlaſium entſtanden iſt. Die ſchönſten Säulen von Marmor wurden von den Amphitheatern zur Zeit der Chriſten zerſtöhret, und zu ihren Kirchengebäuden gebraucht. Die fünfte Vorleſung

sung (S. 105-140) schildert diese Gebäude als den Sammelplatz aller Grausamkeit, Unmenschlichkeit, und der ungesittesten Wollüste. H. L. entlehnt seine stärksten Züge aus dem Salvian. Die sechste Vorlesung (S. 141-196) erweiset, daß die Hetrurier sich der Thürme als Häuser bedienet, und daß die Florentiner immer geglaubt haben, ihre erste und alte Stadt sey aus sehr vielen Thürmen zusammen gesetzt gewesen. Der König Totila fügte zwar der Stadt grossen Schaden zu, die Thürme aber wurden zu Carls des Grossen Zeiten wieder hergestellet, und nach dem XIten Jahrhundert waren so viele feste Thürme in der Stadt, daß die Welfen allein 30 inne hatten. Sie dieneten in den bürgerlichen Kriegen zwischen den **Guelfen** und **Gibellinen**, mehr die Unruhen zu unterhalten, als zur wahren Zierde der Stadt. Kein Thurm wurde mit dem andern verbunden; ein jeder errichtete sich den seinigen nach seiner Willkühr. In spätern Zeiten kamen sie an verschiedene florentinische Edelleute, welche ihre Herrschaft in denselben oft zum Verderben der Stadt gebrauchten. Die VIIte Vorlesung (S. 197-258) erweiset das Ansehen der Stadt vor den Zeiten der Römer. Zu der Periode des Sylla waren ihre Gebäude noch ansehnlich. Zu den Zeiten des Augustus war sie noch reich, und gab ein noch vorhandenes Dekret von der feyerlichen Begehung der Geburtstäge **Augusts**, **Tibers** und der **Livia**. Ambrosius kam im Jahre 394 dahin, und beehrte sie als eine grosse Stadt mit seiner Gegenwart. **Radagais**

sus glaubte im Jahre 405, wenn er die Hauptstadt von Toscana erobert hätte, so würden sich ihm alle andere desto leichter unterwerfen müssen. H. L. überhäuft seine Leser mit griechischen und lateinischen Stellen, um zu erweisen, daß unter den Kaisern bis auf den **Totila** Florenz die Hauptstadt von Thuscien gewesen. Unter denselben ist die **Plinianische**, welche er aus der Riccardischen Handschrift verbessert, die nützlichste. Wenn man die erstaunende Sammlung von den kostbarsten Handschriften bedenkt, welche nicht nur zu Florenz in der Mediceischen, sondern auch in andern Bibliotheken vorhanden sind, so sollte man von den florentinischen Gelehrten viel mehr erwarten. Aber die feine Kritik ist doch bishero noch unbekannt gewesen. Man erstaunt, wenn man in öffentlichen Schriften erst noch vor 4 Jahren liest, daß, als ein Fremder in die franciscaner Bibliothek gekommen, und nach griechischen Handschriften gefragt, der Vorsteher ihm geantwortet: **davon wäre nichts vorhanden, weil ihre Bibliothek 200 Jahre vor der griechischen Sprache wäre gestiftet worden.** Dunkel bedeckt das Erdreich! H. L. weiß die Wahrheit dieser Antwort selbst. Aber er schadet seinem Ruhme auch, wenn er so schreiben will, wie in dieser Vorlesung. Ein ewiges Gemische von Griechisch und Latein, und ewige Parenthesen die 3 Seiten lang sind! — Ob Totila die Stadt Florenz eingenommen hat, scheint zweifelhaft zu seyn, weil Procopius dessen nicht gedenkt. H. L. aber zeigt, daß sie sich ihm

um

um d. J. 543, 548, 549 freywillig unterworfen habe. Totilas zerstöhrte sie aber nicht völlig, und sie war noch im Stande, dem Narses starken Widerstand zu thun, dem sich die gothische Besatzung durch Vergleich ergeben hat. Am Ende der Vorlesung wird aus einer Menge Inschriften erwiesen, daß Florenz einen Ueberfluß an Gelehrten, Rednern, Sprachlehrern gehabt, und daß die griechische Sprache zu allen Zeiten allda beliebt gewesen, nur bey dem Bibliothekarius der Franciscanerbibliothek nicht. Die VIIIte Vorlesung (S. 259-296) widerleget verschiedene Schriftsteller, welche der Stadt Florenz einen falschen Ursprung angedichtet haben. *Villani* und *Malaspini* verlieren durch die Kritik des Herren L. vieles von ihrer Glaubwürdigkeit. H. L. giebt zu, daß Florenz die Kaiser der Deutschen verehret, bis sie von der mächtigen Gräfin Mathilda den Ungehorsam gelernt, und ihre Stärke zu empfinden angefangen habe. Zu dieser Vorlesung ist in der Vorrede ein beträchtlicher Zusatz gemacht worden, in welchem die Geschichte vieler Kirchen und Klöster von Fiesola und Florenz erläutert wird. Aber Herr L. hätte doch mehr davon sagen sollen als *Vasari*. Diesen hat er sorgfältig abgeschrieben. Die IXte Vorlesung, mit welcher der zweyte Theil anfängt, S. 299-322, beschäftiget sich mit dem berühmten Dekret des Desiderius, welches vormals *Borghini* und in neuern Zeiten *Muratori* als eine Fabel erkläret, *Mariani* und *Bussi* aber als ächt vertheidiget haben. Herr L. hat es in Viterbo co-

piren lassen, und seinem Buche einverleibt, er kann aber nicht glauben, daß es so, wie es lautet, in der Canzley des **Desiderius** sey abgefaßt worden, sondern hält es vielmehr vor einen Auszug, der erst nach seinem Tode aus diesem Dekret sey gemacht worden. Desiderius führte eine ruhige und sanfte Regierung, und viele Städte blühten wieder unter ihm auf. H. L. erweist aus diesem Dekret, wie viele Gnade er den Toscanern erwiesen. Hatten seine Vorfahren ein Vergnügen daran gehabt, Städte zu zerstören, so sammlete er das zerstreuete Volk, und legte neue Seehafen an, wo er die Unglücklichen sammlete. Aus diesem Gesichtspunkte schildert ihn Herr L. noch in der Xten Vorlesung S. 323-342. Vergleicht man Carl des Grossen Regierung in Italien mit der 18 Jahren des letzten longobardischen Königes, so waren diese die schönsten Tage vor Toscana. Denn Carl hatte unendlich geringere Neigung diesem Volk Gefälligkeiten zu erweisen. Die XIte Vorlesung beschäftiget sich wieder mit dem Dekret des Desiderius S. 343-378. Aus selbigem werden besonders die Schicksale der florentinischen Gegend unter den Ostgothen und Longobarden bis auf die Zeiten des **Desiderius** erläutert. Die XIIte Vorlesung S. 379-407 untersuchet, wer die **fluentinische** Völker gewesen, welche Desiderius in die Burg *Mugnone* verlegt hat. Die **Fluentiner** haben ihren Namen vom **Fliessen**, als einen allgemeinen Begrif, so wie *Fiume* an der adriatischen, und *Fiumicino* an der tyrrhenischen See.

See. In den mittlern Zeiten hatte Toscana auch eine Burg Flumen: Die Gegend von Florenz ist sehr reich an Gewässern, und hatte vormals ihre vortreflichen Wasserleitungen, wovon H. L. zwey Bogen in Grundriß vorstellt. Alles dieses bewegte den Desiderius, dieser ganzen Bevölkerung den Namen der **Fluentiner** zu geben. **Fluentia** war also der allgemeine Name der Bewohner dieser wasserreichen Gegend, in welcher Florenz nur ein Theil, folglich der Name einer besondern Bevölkerung gewesen. Im Florus und Plinius ist also **Fluentia** die wahre Lesart, und die Kunstrichter, welche **Florentia** davor setzen, irren sehr, und haben die ältesten Handschriften wider sich. Die XIIIte Vorlesung S. 408-451 untersuchet, wer die **Avinianer** gewesen, und ob noch einige Spuren von ihnen zu finden. Der Anfang dieser Abhandlung ist für die Erdbeschreibung der mittlern Zeiten sehr wichtig, und wir finden hier mehr als beym Cluver und Cellarius zur Entwickelung der ältern Geographie zu finden ist. Auiniani sind eben diejenigen, welche **Plinius** Buch III. c. XIV. Arnates nennt. Die geographischen Untersuchungen des H. L. können überhaupt darzu dienen, die richtige und ächte Lesart vieler Schriftsteller zu bewähren, und die falsche zu verbessern, welche in neuern Ausgaben des **Plinius**, des **Cicero** und anderer noch vorhanden sind. In der Erdbeschreibung der mittlern Zeiten hat aber der V. mehr geleistet als **Beretti**. Die XIVte Vorlesung S. 452-478 erweiset mit vieler antiquarischer und diploma-

plomatischer Gelehrsamkeit, daß die Schrift, mit welcher das Dekret des Desiderius auf dem Marmor von Viterbo abgefasset ist, mit der Art der Buchstaben übereinkömmt, welche im XIten und XIIten Jahrhundert gewöhnlich gewesen sind. H. L. hat diese Art der Schrift mit einer ähnlichen verglichen, welche in den Handschriften von der Geschichte des Tacitus und den Commentarien des Caesars in der mediceischen Bibliothek bemerkt wird. Im VIIIten Jahrhundert war diese Art von Schrift noch nicht, welches H. L. durch eine Vergleichung mit der geschriebenen Geschichte des Orosius, in welchem Codex die Buchstaben noch groß sind, erweist. Der Verfasser glaubt, daß diejenigen Züge, welche man gemeiniglich die Longobardischen nennt, nicht einmal zur Zeit der longobardischen Regenten üblich gewesen, sondern daß sie erst einige Jahrhunderte hernach aufgekommen sind. Diejenigen Züge der Buchstaben aber, womit das streitige Dekret abgefaßt ist, waren weder zur Zeit der Longobarden, noch hernach, üblich. Die Longobarden haben in ihren Edicten, Gesetzen, und öffentlichen Inschriften sich allemal der grossen römischen Buchstaben bedienet, wie dieses aus ihren Sigillen und Münzen bekannt ist. Der kleinen Schrift bediente man sich nur in Diplomen, Büchern, Instrumenten u. s. w. Ueber dieses stimmt auch die Art der Züge des Dekrets gar nicht mit der ächten longobardischen Schreibart des VIIIten Jahrhunderts überein. Die lateinischen Ausdrücke sind ferner

ferner im Dekret allzu gekünstelt, und stimmen mit dem barbarischen Latein der Longobarden nicht überein. Das Dekret hat auch nicht die Gestalt der gewöhnlichen Edicte der longobardischen Könige. Wir übergehen die übrigen Beweise, aus welchen erhellet, daß es unächt und ein Betrug des Annius seyn müsse. — Mit der XVten Vorlesung S. 479-500 betritt der V. ein ganz neues Feld, und untersuchet die wichtigsten Epoquen der florentinischen Kirchengeschichte. Er fängt mit der Ketzerey der **Pateriner** an. Diese Ketzer sind sonst unter dem Namen **Cathari** bekannt, und haben aus Bulgarien ihren Ursprung, breiteten sich aber im XIten und XIIten Jahrhundert sehr weit aus. Nach der neuen Aussprache der Griechen hiessen sie auch **Cazari**. Woher der Name **Patareni** entstanden, soll nach des V. Meinung streitig seyn. Aber H. L. der so viele Urkunden durchgelesen, hätte doch den wahren Ursprung dieser Benennung finden sollen. Wenn er in Mayland gewesen, so muß ihm die Strasse der Patari oder die Patavia bekannt seyn. Er muß auch wissen, daß Patari in der mayländischen Sprache eine Art Leute bedeutet, welche mit alter Leinwand und Tuch handeln. Er kann es in den sichersten mayländischen Geschichtschreibern finden, daß man diesen Leuten vormals sehr weislich eine besondere Strasse angewiesen. Weil aber diese neuen Manichäer meistens in dieser Strasse sich aufgehalten, und ihre vornehmste Versammlung allda gehabt, so wurde ihnen der Name **Patari** gegeben. In

Mayland

Mayland hörte man die Patari das erstemal im Jahr 1058. H. L. schreibt hier sehr unbestimmt. Er weiß nicht mehr, als was Muratori, Ricchini und **Moneta** von ihnen geschrieben. Warum hat er denn die neuern Schriftsteller nicht nachgeschlagen? Das Haupt der ersten Catari, oder Patariner in Mayland war ein gewisser Gerard vom Castell Monforte. Die Beschreibung, welche H. L. von ihrer Lehre macht, ist eben dieselbe, welche wir bey dem **Moßheim** lesen. Alle Fürsten bemühten sich, die **Paterinet** zu unterdrücken. Im Archiv von Prato ist noch ein sehr scharfes Gesetz Heinrich des VIten wider diese Ketzer vorhanden. Friederichs des zweyten seine Gesetze wider sie, sind bekannt genug, ob er sie wohl wegen seiner Streitigkeiten mit den Päbsten heimlich geschützt hatte. H. L. findet sie auch zu Florenz, und entdeckt manche neue Gründe, mit grösserer Zuverläßigkeit von diesen Paterinern zu urtheilen. In Florenz waren sie schon 1075, und die Stadt kam wegen ihren dasigen Aufenthalt in Bann. Was H. L. von vorhergehenden Zeiten erinnert, ist nicht erwiesen, und Ricchini hat die Zeit ihrer Entstehung in Italien richtig angegeben. Der H. V. erweiset ferner aus bekannten und öffentlichen Quellen, daß sie sich auch in Toscana zwischen 1170 und 1207 ausgebreitet haben. In Florenz findet H. L. auch die Secte der **Epikuräer**, und nennt den K. Friederich den zweyten auch einen Epikuräer, und einen Beförderer derselben. Aber wo sind seine Beweise? Malaspini ist uns noch

nicht

nicht der ächte Gewährsmann. Hierauf folgt der Fortgang dieser Ketzerey in Florenz. Schon vor dem Jahr 1212 war in Florenz ein berühmter Patariner, **Philipp Paternon**, der viele Schüler und Anhänger hatte, wie H. L. aus den Archiven beweist. Wider diesen wurde im Jahr 1228 auf Befehl des Pabstes Gregorius des IXten zu Florenz die erste ausserordentliche Inquisition unternommen. Die XVIte Vorlesung S. 501-538 setzt diese Untersuchung fort, und erzählet, was die Stadt Florenz für Anordnungen wider die Pateriner gemacht habe. Schon unter Gregor dem IXten setzte die **florentinische Signorie** Gesetze wider die Ketzer in ihr Gesetzbuch, welche der Pabst ihnen gegeben hatte, und diese stehen noch beständig darinnen. Im Grunde sind sie keine andere, als Friederich des zweyten seine Gesetze, oder die Verordnungen der vierten lateravischen Kirchenversammlung. So bald Florenz seine Inquisitoren hatte, unter welchen der h. Petrus Martyr selbst einer war, den ein Pateriner todt geschlagen hatte, so verbrannte man die Ketzer, man zerstörte ihre Häuser, man erklärte sie vor infam, und setzte ihre Kinder in Unehre. Und so verfuhr man mit Leuten, welche den Kaisern auf das eifrigste zugethan, und aus den größten Häusern waren. Die XVIIte Vorlesung S. 539-612 beschließt die Geschichte der **Pateriner**. H. L. hat aus den Acten der Inquisition einen ganzen Proceß wider die Pateriner einschalten lassen, welcher ein schätzbares Stück seines Buches ist. Man

siehet

siehet aus demselben, wie standhaft diese Leute geblieben, was sie in Toscana eigentlich gelehret, und wie hart man mit ihnen umgegangen ist. Aus allen Beweisen des Herrn L. ergiebt sich nicht die geringste Spur, daß sie wahre Manichäer gewesen, wohl aber, daß sie die römische Kirche nicht für die Kirche Gottes gehalten; die Auferstehung nicht der Todten, sondern dieses Leibes, den sie trugen, geläugnet; die Macht der weltlichen Obrigkeit erkannt, und allein dieses gelehret, daß sie Sünde bey Gott thue, wenn sie Missethäter leiblich strafe. Die Schwärmereyen einiger **Paterisner** sind noch vielmehr zu entschuldigen, als wenn H. L. mit der ernsthaftesten Mine die abgeschmacktesten Wunder erzählet, welche die größten Ketzereyen wider den Verstand eines vernünftigen Wesens sind. Wir übergehen die Fraticelli, und wenden uns S. 600 zu der auch für die Protestanten merkwürdigen Geschichte des **Peter Carnesecchi**, von welchem Gerdes nicht allzu zuverläßige Nachrichten gehabt. Carnesecchi stammte aus einem adelichen florentinischen Geschlecht, und seine Gelehrsamkeit und Tugend verschaften ihm den Schutz des Hauses **Medicis**. Dieses schützte und beförderte ihn. Eben damals war die lutherische und calvinische Lehre wegen ihrer Neuigkeit jedermann verdächtig, und Carnesecchi als ein grosser Geist, prüfte dieselbe genauer. In Rom, allwo ihn der Pabst mit Beneficien und Ehrenstellen überhäufte, nahm er alle heimliche Protestanten in seinem Hause auf, schützte

schützte sie, und half ihnen mit Gelde, wenn sie nach Deutschland fliehen wollten. In der Lehre vom h. Abendmahl gab er sich alle Mühe, die Lehre Luthers, als die wahrscheinlichste zu vertheidigen. Der Pabst Pius der Vte verlangte endlich die Auslieferung dieses Mannes von dem Herzog Cosmus de Medici. Dieser befahl nicht nur ihn auszuliefern, sondern begieng auch die Schwachheit, dem Pabst zu antworten: daß wenn er auch wegen so einer Ursache seinen eigenen Prinz ausliefern sollte, er sich ein Vergnügen daraus machen würde. — Carnesecchi wurde nun nach Rom geführet, dem Inquisitionsgericht übergeben, wo er standhaft seine Lehre bekannte, aber zu keiner Wiederrufung zu bringen war. Er wurde dahero als ein Ketzer dem weltlichen Gericht übergeben, zum Scheiterhaufen verdammt, und das Endurtheil wurde den 21sten September 1567 in Gegenwart des Pabstes, der Cardinäle, und einer ausserordentlichen Menge Volks vorgelesen. — Die XVIIIte Vorlesung ist die letzte, und handelt von der Secte der **Flagellanten** in Toscana. Alle Fürsten Italiens, und die Päbste selbst, widersetzten sich aus Staatsabsichten dieser gefährlichen Raserey. Florenz verbot alle heimliche Zusammenkünfte. Indessen blieben in Italien die Vermummereyen in den Proceßionen von diesen Zeiten übrig, und H. L. leitet einen grossen Theil des Aberglaubens seiner Landsleute von dieser unglücklichen Epoque her, da man glaubte, den Antichrist alle Augenblicke vor sich zu sehen. **Bonifacius** der IXte, der einen

Priester der Weissen hatte verbrennen lassen, nahm sie endlich in Rom auf. Die starken Geister Italiens spotteten Anfangs über dieselben, und endlich wurden sie ihrer gewohnt, und bewunderten sie. Hier gefällt uns Herr L. denn er gesteht, wiewol auf eine feine Art, daß endlich fast alle Italiäner eben solche Thoren wurden, als die Flagellanten waren. — Dieses ist der wesentliche Inhalt der zween Bände, aus welchen dieses Werk bestehet. Wenn wir den Verfasser nach seiner Absicht beurtheilen, nach welcher er in einer Gesellschaft von Gelehrten, unterhaltende Materien hat vorlesen wollen, so hat er diese Absicht erreichet. Er hat auch über dieses viel neues aus den Archiven entdeckt, und damit verdient er vielen Dank. Nur bedauern wir, daß er sich durch die Gewohnheit seiner Landsleute so sehr hat hinreissen lassen, und nicht mit derjenigen Sorgfalt schreibt, welche man in Engelland, und Deutschland, so sehr auch unsere Kunstrichter noch eine grössere Vollkommenheit wünschen, mit glücklicherm Erfolg beobachtet, als in Italien. Warum hat er sich nicht den vortreflichen Bonamici zum Muster vorgestellet, dessen Geschichten mit der größten Genauigkeit und in einem fliessenden Styl abgefasset sind? Alle diese Vorlesungen hätten sich auch besser für die florentinische Academie der Geschichte, als für die Crusca geschickt. Wie würden wir uns sehnen, seine Kirchengeschichte von Florenz zu lesen, an welcher er schon lange arbeitet. Aber hier würden wir ihn bitten, alle Wunder, die er meldet, und die

er

er an den Flagellanten nicht zugeben will, der Vernunft aufzuopfern, und uns nützliche, brauchbare, noch nicht genug entwickelte Nachrichten, in einem guten und deutlichen Styl zu liefern.

Bt.

Johann Heinrich Christian von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. Göttingen 1767. 404 S. in 12.

Schon in dem Jahre 1755 gab der um unsere deutsche Rechtsgelehrsamkeit ungemein verdiente H. von S. eine Einleitung zu der Geschichte der Rechte in lateinischer Sprache heraus, welche von Kennern mit eben dem Beyfall wie die übrigen Schriften des V. aufgenommen wurde. Diese Geschichte kann man als eine verbesserte Auflage derselben betrachten; obgleich viele Materien ganz umgearbeitet, in der Geschichte des deutschen Privatrechts viele alten Irrthümer unterdrücket, und die seithero herausgekommenen vortreflichen Schriften sind benutzet worden. Nach der Vorbereitung hat der Verf. diese Geschichte in 5 Theile abgetheilet. In dem ersten Theile wird die Geschichte des römischen Rechts; im zweyten Theile die Geschichte des canonischen Rechts; im dritten Theile die Geschichte der deut-

schen Reichsgrundgesetze; im vierten Theile die Geschichte des deutschen Privatrechts; und im fünften Theil die Geschichte des deutschen und longobardischen Lehnrechts vorgetragen. Ueberall hat der V. die Quellen selbst nachgeschlagen, und daher hat er freylich verschiedene Irrthümer entdecken, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einiger Meinungen bestimmen können. Besonders verdienet unsere Aufmerksamkeit die Geschichte der deutschen Reichsgrundgesetze. Diese steht S. 174-255, und ist wieder in verschiedene Abschnitte eingetheilet. Der erste Abschnitt untersuchet die Reichsgrundgesetze bis auf die Carolinger, der zweyte die Grundgesetze unter dem carolingischen Hause, wobey der V. §. 169 unter andern auch aus der Beschaffenheit der Reichstäge zeigt, daß die carolingischen Herren nicht in allen Stücken als uneingeschränkte Monarchen regieret haben sollen. Von den Carolingern geht der V. auf die Geschichte der mittlern Reichsgrundgesetze fort. Er verwirft hier S. 190 u. folg. als unächte Reichsgesetze: Die Verordnung K. Ottens III. wegen Anordnung der Churfürsten; und K. Heinreichs des IIten Verordnung de regalibus B. Petro concessis. Nach diesen Reichsgrundgesetzen redet der V. von denjenigen, welche in die Periode K. Friedrich des Isten, bis auf die Zeiten Rudolfs von Habsburg fallen. Die leges palatinae (S. 195) waren nur Gebräuche, welche man bey kaiserlichen Hoftägen, insbesondere aber in dem so genannten Fürstenrecht beobachtet hat. Allein der

gedop-

gedoppelte Landfriede K. Friedrich des ersten, die Verordnung desselben von den Regalien; die jedoch bloß die Stände Italiens verbindet, so wie der Costnitzer Friede von 1183, und die Verordnung von **Mordbrennern** und **Friedensstörern** gehören unter die Reichsgesetze. Friederich der zweyte gab 1220 eine merkwürdige Verordnung von den Vorrechten der geistlichen Fürsten, in welcher er sich des *Iuris spolii* begab; und den Beschluß der Reichsgesetze in diesem Abschnitt macht der Reichsabschied vom Jahre 1235. Vermöge desselben wurde das kaiserliche Hofgericht wieder angeordnet, und ein eigner Hofrichter bestellt. Der dritte Abschnitt enthält die Geschichte der Reichsgrundgesetze vom Kaiser Rudolph dem ersten bis auf Carl den vierten. Vor und unter den Zeiten des Zwischenreichs wurde an Abfassung neuer Reichsgrundgesetze gar nicht gedacht. An deren statt kamen die **churfürstlichen Willebriefe** bey den wichtigsten Reichsgeschäften auf, als bey Verleihung der Reichslehn, bey Ertheilung der Reichsstandschaft und bey Verpfändung der Reichsdomainen. Ludewig der Bayer hat sich besonders durch die merkwürdige Verordnung von der Unabhängigkeit der kaiserlichen Würde verdient gemacht, ferner gehört dahin der **Churverein** vom Jahre 1338, welchen die Churfürsten unter Beystimmung des Kaisers bey dem Königsstuhle zu **Rense** geschlossen haben. Der vierte Abschnitt erläutert die Geschichte der Reichsgrundgesetze von K. Carl dem IVten bis auf Maximilian den ersten. Unter

diesen bleibt immer das vorzüglichste Reichsgesetz die güldene Bulle, (S. 206 und 207) deren Concipient Rudolf von Friedberg, nachmaliger Reichscanzler und Bischof von Verden war. Da übrigens (S. 211) die G. B. gar bald für das wichtigste Reichsgrundgesetz gehalten wurde, so fieng man nunmehro an, selbiger die nachmals gemachten Reichsgesetze anzuhängen, woraus die Sammlungen der Reichsabschiede erwachsen sind. Ausser diesen bemerkt der V. S. 213 die Concordaten, welche K. Friederich III. im Jahr 1448 mit dem Pabste Nicolaus dem Vten im Namen der deutschen Nation geschlossen hat; ferner S. 215 die auf dem Reichstage zu Frankfurt geschlossene so genannte **Fürsten-Concordaten**; und endlich wie K. Friederich der IIIte auf dem Reichstage zu **Aschaffenburg** 1448, wieder alles Vermuthen, und ohne Zuziehung der Reichsstände die so genannten **Aschaffenburgischen Concordaten** geschlossen habe. So richtig es aber auch ist, daß in diesen letztern Concordaten viele der Freyheit der deutschen Kirche höchst nachtheilige Sachen enthalten sind; so ist doch nicht zu läugnen (S. 216), daß selbige in der Folge wenigstens durch die nachmalige stillschweigende Einwilligung des deutschen Reichs, ihre Gültigkeit erlangt haben, wenn auch bey deren Schliessung von dem kaiserlichen Hofe etwas versehen seyn sollte. Der fünfte Abschnitt enthält die Geschichte der Reichsgrundgesetze von K. Max. dem ersten, bis auf den Religionsfrieden. Hier wird zuerst S. 219 von dem

Land-

Landfrieden zu Worms vom Jahr 1495 geredet; ferner von der Wahlcapitulation Carl des Vten (S. 226), wobey der V. sehr richtig bemerkt, daß vor den Zeiten Carl des Vten man keine eigentliche Wahlcapitulation antreffe, in so ferne nemlich solche als ein Vertrag der Churfürsten anzusehen ist, in welchen sie sich mit dem künftigen Kaiser für sich, und sämtliche Stände des Reichs, über die ganze Regierungsform des Reichs vergleichen. Endlich folget der Passauische Vertrag von 1552, und der Religionsfriede zu Augsburg von 1555. In dem sechsten Abschnitte werden die Reichsgesetze vom Religionsfrieden bis auf den Westphälischen; so wie in dem letzten von dem westphälischen Frieden bis auf unsere Zeiten angezeiget. Unter die Gesetze in dem ersten Abschnitte rechnet der V. die Augsburgischen Reichsabschiede von 1559 und 1566, durch welche der Religionsfriede ist bestätiget worden; ferner die neue Policeyordnung von 1577, welche beynahe den ganzen Umfang des deutschen Policeyrechts begreift. Sie ist aber nachmals durch die grossen Veränderungen in dem deutschen Handels-Kriegs-Kammer und Kirchenstaate ganz ausser Gebrauch gekommen, und die Lehre von Vormundschaften ausgenommen, in unsern Zeiten von wenigen Gebrauch. Endlich kommen noch in diesem Abschnitte der Augsburgische Reichsabschied vom Jahr 1582, und der Deputationsabschied zu Speyer von 1600 vor. Der letzte Abschnitt S. 244 fängt mit dem westphälischen Frieden an, und endiget sich mit dem Restitu-

tionsedict von 1648, mit den zwey Executionsrecessen zu Nürnberg von 1649 und 1650; und mit dem Reichsabschiede von 1654. Die seit dem westphälischen Frieden geschlossene Friedensschlüsse gehören nicht an gegenwärtigen Ort, weil sie überhaupt wenig zur Veränderung der deutschen Staatsverfassung beygetragen haben, da in denselben jedesmal der westphälische Friedensschluß zum Grunde gelegt ist. —

Ehrengedächtniß Herrn Thomas Abbt. An Herrn D. Johann George Zimmermann, von Friederich Nicolai. Berlin und Stettin 1767. 34 S. in 4.

Wenn die Urtheile der Kunstrichter allezeit den Werth einer Schrift bestimmen könnten, so müßte dieses Ehrengedächtniß wol eine der vortreflichsten Biographien seyn. Man hat dem Herrn Nic. die tiefsten Verbückungen gemacht, um sie bey Gelegenheit wieder zu erhalten; nur der Recensent in der deutschen Bibliothek der schönen Wissenschaften hat diese Höflichkeit nicht verstanden, und gerade so von dieser Schrift geurtheilet, wie sie es verdienet. H. N. wenn er sie auch selbst ohne Eigenliebe durchlesen will, wird gewiß den Urtheilen seiner Lobredner nicht beystimmen. Der ganze Plan dieser Lebensbeschreibung erfüllet gar nicht diejenige Erwartung, die man haben konnte,

konnte, da Herr Nic. Abbten so genau gekannt, und ausserdem zu seinem Leben alle Nachrichten gesammelt hatte. Nicht etwann, daß ich die Ordnung tadele, und Abbts Leben in Schul- und Studentenjahre eingetheilt wissen wollte; nein darum, weil gerade diejenigen Begebenheiten, die Abbts Leben lehrreich machen konnten, gar nicht erzählt werden, und an deren Stelle solche, die jeder auch hätte sagen können, der Abbten gar nicht gekannt hat. Daß diese Begebenheiten sehr trocken ausfallen mußten, fühlte H. M. vielleicht selbst, und um sie ein wenig unterhaltend zu machen, setzte er beynahe zu jeder einen Locum communem. Denn was hat unser Biographe eigentlich lehrreiches vom Abbten erzählt? Der Plan seines Studirens, und dieser war doch wol wichtig, besteht aus einigen Zeilen. Noch deutlicher kann man dieses wahrnehmen bey Abbts Reisen. Hat denn Abbt auf diesen weiter nichts gethan, als daß er von einer Stadt zur andern gelaufen ist. Nach der Erzählung des Herrn N. S. 17-19 muß man dieses glauben. Und Abbts moralischer Charakter? S. 32, dieser ist so allgemein abgefaßt, daß ich jedem meiner Freunde auf diese Art eine Lobrede halten will. Er besaß das weichlichste Herz (S. 32), jedem edlen Eindrucke offen, den Wohlwollen, Mittleid, Dankbarkeit, Freundschaft, Zärtlichkeit machen können; er war der wohlthätigste Menschenfreund, der edelste Patriot, der ehrerbietigste Sohn, der wahreste Freund. Alle gesellschaftliche Tugenden besaß er in einem hohen

Grade; jedem Charakter gefällig, ohne seinen eigenen zu verläugnen. Er konnte über alle Gegenstände mit Anmuth sich unterhalten, und jeder Art von Gesellschaft ein guter Gesellschafter werden. Belebt ohne afterhöflich zu seyn, gesetzt ohne Feyerlichkeit, anständig ohne Hochmuth, ernsthaft ohne Pedanterie, unterrichten ohne Trockenheit, lehrreich ohne Lehrerton, aufgeräumt ohne Gernwitz, lustig ohne Possenreissen, scherzhaft ohne Beleidigung, war er für jedermann gesellig, Freund aber nur für wenige, die er sich auserlesen hatte, und sie mit wahrer Zärtlichkeit liebte. — Auch als Schriftsteller werde ich Abbten niemals aus diesem Ehrengedächtniß kennen lernen. Hierzu waren einige Urtheile über Abbts Schriften noch lange nicht hinreichend, sondern Herr N. hätte vielmehr zeigen sollen, wie er seinen Geist ausgebildet, und gerade diejenige Denkungsart erlanget habe, die ich in seinen Schriften finde. Selbst diese Urtheile kann ich nicht alle unterschreiben. Von den Gedanken über die Einrichtung der ersten Studien eines jungen von Adel, denke ich anders als Herr N. und bin, ob ich sie gleich gelesen, nicht unter denjenigen, die ihr vieles Lob beylegen. Niemals hätte ich auch geglaubt, daß Abbt bey seinem Auszuge aus der Welthistorie sich Voltairen zum Muster hätte vorgestellet. Die Schreibart beyder ist ungemein verschieden. Voltaire, daß ich nur diesen einzigen Umstand anführe, bleibt, so sehr er auch die Begebenheiten abkürzt, immer bey seiner Vorstellung deutlich, selbst auch wenn er Metapheren

tapheren und Bilder braucht, und lebhaft in seinem Vortrage; Abbt wird oft durch die Menge der Bilder und Anspielungen, ganz dunkel und unverständlich, und verlieret auch bisweilen die Lebhaftigkeit, daher stechen verschiedene Stellen in diesem Auszuge gar sehr gegen einander ab. Das häusliche oder Privatleben des Herrn Abbts endlich, übergeht H. N. ganz mit Stillschweigen, und in diesem Verhältniß war es doch wol auch nothwendig ihn zu schildern. Die paar Worte von den Beförderungen des Herrn Abbts, und die allgemeine Lobrede S. 32, er war lustig ohne Possenreissen u. s. w. wird kein Leser als das Privatleben eines Schriftstellers betrachten. So unvollkommen aber dieses Ehrengedächtniß in Betrachtung des Plans ausgefallen ist, desto fruchtbarer und weitschweifender wird jeder Leser dasselbe an allgemeinen Betrachtungen und Maximen finden. Jede Handlung des verstorbenen Mannes ist beynahe mit einer allgemeinen Betrachtung oder Maxime ausgeschmückt, ich möchte aber wol wissen, wenn er sie lesen könnte, ohne zu wissen, daß sein Freund der Verfasser wäre, mit welchen Statüen *) er diese Maximen vergleichen würde? Besonders muß dem Herrn Nic. der Uebergang von einer Begebenheit zur andern ungemein viele Mühe gemacht haben. Denn hier hat allezeit eine allgemeine Betrachtung den Uebergang erleichtern müssen. — S. 4 kömmt der V. auf die Vorfahren des verstorbenen Schriftstellers, und eine Anmerkung über den Vornamen Thomas muß ihn gleichsam

*) Man sehe die Litteraturbriefe.

sam dahin führen. **Der Vornahme Thomas ist von seinen Voreltern seit undenklicher Zeit geführet worden, und diesen führte auch sein Großvater u. s. w.** Die Unerheblichkeit dieser Nachricht, ob die Vorfahren des Abbts, Thomas oder Peter genennet wurden, fühlte H. N. gewiß auch selbst, und sie wurde also gewählt, um nicht, wie es die Natur der Sache doch erforderte, ganz einfach zu erzählen. S. 9 ist eben so ein Uebergang. Abbt nimmt die höchste Würde in der Weltweisheit an, H. N. erzählt also: **Die größte Anzahl unserer academischen Gelehrten, glauben das letzte Ziel ihres Studirens erreicht zu haben, so bald sie, wie der pomphafte Titel lautet, die höchste Würde in der Weltweisheit erlangen. Nunmehr bestimmt andere zu lehren, glauben sie, der Gedanke an das Lernen sey ihnen nicht so gar nothwendig. Abbt dachte anders.** Noch deutlicher siehet man aus S. 13 wie sauer dem H. Nic. die Verbindung der Begebenheiten geworden ist. Er will S. 13 seinem Leser sagen, daß Abbt, da er einigen Ruhm erlangt, Ehrenstellen erhalten habe. Er fängt wieder mit folgender allgemeinen Betrachtung an S. 13: **Wenn ein deutscher Gelehrter einigen Ruhm durch Schriften, oder sonst, erlanget hat, so pflegt er einen Ruf bald nach dieser bald nach jener Universität zu erhalten. Abbten fehlte es auch nicht daran.** Die Maximen des Herrn Nic.

sind

sind nicht besser, als seine allgemeinen Betrachtungen. Die Anecdote, daß Herr Abbt S. 6, wie er in die Schule aufgenommen wurde, ein gutes Schulexercitium ausgearbeitet habe, will ich unterdrücken. S. 7 aber kömmt der Verfasser wieder auf die Schuljahre des Abbts, und hier will ich ihn selbst reden lassen. In seinen ganz jungen Jahren hatte er alles mit grosser Leichtigkeit und ohne Bemühung gefasset, aber nunmehr fieng er an, einen so unermüdeten Fleiß zu zeigen, daß er deshalb seinen Mitschülern beständig zum Beyspiele vorgestellet ward, und dennoch (sagt einer seiner ehemaligen Lehrer) konnte man von ihm nicht sagen, was Nepos vom Atticus sagt: Exsplenduisse illum clarius, quam generosi condiscipuli animo aequo ferre potuerint. — Ich könnte noch andere anführen, als S. 9 die Betrachtung über einige academische Gelehrte; und S. 14 die Beschreibung von Berlin, S. 16 daß alle Fremde den berühmten Voltaire in Geneve besuchen, allein ich würde wieder meine Absicht bey dieser kleinen Schrift mich zu lange verweilen. Die Schreibart selbst ist keinesweges, wie sie die Geschichte verlangt, sondern völlig declamatorisch. Es wird eben nicht schwer seyn Beyspiele zu finden. Gleich die erste Periode: Die Bestürzung giebt bald der stillen Betrübniß Raum, in der uns der verlohrne Gegenstand beständig vor Augen schwebt, in der wir uns so gern mit allem was ihn angehet beschäftigen, in der uns das Andenken, auch der kleinsten Umstände, die ihn betreffen, mit einem melancholischen

Vergnü-

Vergnügen erfüllet. — Und einige Zeilen weiter: **Er ist uns entrissen, er ist uns entrissen, was sage ich; er ist Deutschland entrissen, Deutschland** u. s. w. S. 20, So glücklich er viele Gedanken ausdrückt, so viele Stellen voll Feuer, voll edler hinreissender Beredsamkeit sind u. s. w. S. 30. In der Nacht fordert er Arzney, Bediente, Freunde, Arzt, Wundarzt eilen hinzu, alle Hülfe ist vergebens. Er ist todt! das Schloß erschallet von Klagen, der Fürst weint über den entseelten Leichnam, seine Freunde sind ausser sich. Umsonst, er ist nicht mehr! Die Periode, welche folgt, gehört auch hierher, aber sie ist vor mich zu lang. Die Anecdote, daß Abbt schwarze Haare gehabt, S. 30, hätte ich auch in diesem Ehrengedächtniß nicht gesucht. — Herr N. denkt viel zu billig, als daß er über dieses mein Urtheil ungehalten werden sollte; da ich nur dasjenige laut sage, was andere Leser in der Stille gedacht, daß dieses Ehrengedächtniß, die grosse Erwartung, die man davon hatte, gar nicht erfüllet habe. Inzwischen sey es ihm vergönnet, sich auf alle Art davor zu rächen; (wenn es auch durch Zueignungsschriften seyn sollte); und mir bey jeder Gelegenheit einen **Fehdebrief** zu übersenden. Das Publicum wird doch wol wissen, was es denken und glauben soll.

Isaak

Isaak Iselin, über die Geschichte der Menschheit. Erster Band, neue und verbesserte Auflage. Zürch 1768. 355 S. Zweyter Band, eben daselbst 428 S. in 8.

Schon in dem Jahre 1764 gab H. J. philosophische Muthmassungen über die Geschichte der Menschheit heraus; welche in dieser neuen Auflage theils verbessert, theils erweitert worden sind. Von der Betrachtung über den Menschen überhaupt, geht der V. auf einzelne Völker fort, und beobachtet aus ihren Schicksalen die allgemeinen Gründe der Vorzüge, welche der gesittete Stand, und die bürgerliche Verfassung dem menschlichen Geschlecht ertheilen; und die Gründe der Nachtheile, welche sie demselben zugezogen haben. Die Geschichte der Menschheit umfasset dahero alles, was die von einzeln Menschen, und die von ganzen Völkern in dieser Absicht wesentliches enthalten. Die philosophische Erwegung dieser Wahrnehmungen muß natürlicher Weise zu den grossen Grundsätzen führen, nach welchen in bessern Zeiten glücklichere Völker sich einen vollkommenern Zustand versprechen können. — Wir haben diesen allgemeinen Plan von dem ganzen Werke des Verfassers mit seinen eigenen Worten abgezeichnet, und wollen unsern Lesern nunmehro einzelne Beyspiele von der ganzen Ausführung geben, in welcher überall

überall Grundsätze der Philosophie und der Geschichte herrschen. Wenn wir auch nicht alles bemerken können, was der Aufmerksamkeit würdig ist, so haben wir doch unsere Pflicht erfüllet, wenn wir unsere Leser aufmerksam auf Wahrheiten machen, die von so allgemeinem Nutzen sind, und die verdienen genau geprüft zu werden. Das erste Buch ist psychologischen Betrachtungen über den Menschen gewidmet. Der V. untersuchet in verschiedenen Hauptstücken die Kräfte der menschlichen Seele und ihre Würkungen, ferner den Leib und dessen Einfluß in die Gemüthsart der Menschen. Man liest Betrachtungen über die Seele S. 4, über die Sinne, Einbildungskraft, das Gedächtniß, die Vorhersehung und die Dichtungskraft S. 6 und 7; über die Beobachtung, Erfahrung, über Witz S. 8 und 9, über Verstand, Urtheil, Vernunft, S. 11 und 12; über den gemeinen Verstand, Grösse des Geistes S. 12 und 13. Der V. geht alsdenn auf die Empfindungen, auf die Begierden und Gemüthsbewegungen fort. Nachdem er ferner den Einfluß des Leibes in die Gemüthsart bestimmt hat, so untersuchet er die Einflüsse des Himmelsstriches und der Landesart in die Sitten. Einige Philosophen schreiben denselben alles zu, und wollen alles durch dieselben erklären; andere machen die Würkungen derselben gar klein. Es scheinet, daß die einen wie die andern zu weit gehen. Nachdem durch die Einflüsse der Luft und der Nahrung, die Säfte und die Nerven des Menschen eine mildere oder rohere Verfassung

fassung erhalten; nachdem solche seinen Empfindungen eine grosse Geschwindigkeit, oder eine beträchtliche Langsamkeit ertheilen; nachdem werden auch der Geist und die Gemüthsart desselben wilder oder roher seyn. In lieblichen Gegenden, wo die mütterliche Natur alle ihre Reize ausgestreuet hat, wo sie den Menschen mit unzähligen freywilligen Gutthaten überschüttet, muß der Mensch anders beschaffen seyn, als in rohen Ländern, welche ihm beynahe alles versagen; wo alle Kräfte erfordert werden, sich eine harte und rohe Nahrung zu verschaffen. Wen in der einen dieser Gegenden die Weichlichkeit und der Ueberfluß, und in der andern die Noth und die Härtigkeit, die Kräfte des Körpers und die Fähigkeiten der Seele beynahe aller Erhöhung und aller Erweiterung unfähig machen; so müssen der Werth und die Würdigkeit des Menschen ungleich höher seyn in Ländern, wo die Vorzüge und die Nachtheile der Landesart und des Himmelsstriches in mannigfaltigen Mischungen ausgestreuet und vertheilet sind. So groß aber auch immer die Macht des Himmelsstriches angenommen werden mag, so ist doch richtig, daß die Ausbreitung des Lichtes der Vernunft, und der Künste, das roheste Clima allmählig verbessern; und daß Unverstand und Unordnung die wohlthätigen Einflüsse des mildesten Himmels vergiften können. Der Einfluß des Himmelsstriches wird also bloß der vorzüglichste Bestimmungsgrund der Sitten in einem Lande seyn, so lange ein Land unverbessert in seinem ursprünglichen Zustande bleibt. So bald

aber in einem auch noch so rohen Lande Verstand und Kunst durch den Umgang und durch die Beyspiele gesitteter Völker anfangen sich auszubreiten, so bald werden auch die Sitten und die Gemüthsarten seiner Einwohner eine andere Gestalt annehmen. Das Clima endlich in den ausgedehntern Verstande höret oft auf dasselbige zu seyn. Ausgetrocknete Moräste, ausgereutete Waldungen, angebauete Felder müssen die Luft, die Nahrungsart, und alles in einem Lande ändern; und eine so glückliche Verwandlung muß ohne Zweifel auch in die Leiber, und in die Geister der Einwohner einen besondern Einfluß haben. — So weit der V. vom Clima und dessen verschiedenen Einfluß in die Sitten der Menschen. Da nun das Clima den geringsten Einfluß hat, so müssen es andere Gegenstände seyn, welche dieselben bestimmen. Der V. nennt uns dieselben in den folgenden Hauptstücken, und rechnet daher den **Werth der Dinge** S. 51, die **Beyspiele** S. 54; die **Nachahmung** S. 56; das **Ansehen** S. 60; die Religion S. 67; das Gewissen S. 70; die Begriffe von Tugend und von Glückseligkeit, und endlich die Erziehung S. 74. Der Mensch besitzet also in sich selbst eine unerschöpfliche Quelle von Vergnügen und von Glückseligkeit, und von allem was ihn umgiebt, strömt Freude und Wollust in seine Seele. Wenn aber unglückliche Finsternisse ihre Fähigkeiten ersticken; wenn ein unseliger Mißbrauch solche zu Werkzeugen des Lasters und der Boßheit erniedriget; wenn eine traurige Zerrüt-

tung

tung die glückliche Harmonie stöhret, welche die Grundlage ihrer Vollkommenheiten und ihrer Glückseligkeit ausmachet, so bleibt sie an wahren Vergnügen leer, oder so werden gar Elend, und Leiden ihr Antheil. — Dieses verursachen die Irrthümer. Der V. untersuchet die Quellen derselben, und zwar erstlich der theoretischen S. 78, nachmals der practischen S. 86. Er gehet hierauf zu den Ursprung der ausschweifenden Charaktere, und macht folgende Schilderung von selbigen: Für den Menschen, dessen Verstand nicht sorgfältig angebauet worden ist, hat dasjenige am meisten Würklichkeit, was ihn am meisten angreifet, und die Einbildungskraft ist in diesem Stücke der Vernunft weit überlegen. Daher entstehen diese mächtigen, diese feurigen Triebe, welche die Helden und die grossen Männer auf desto gefährlichere Irrwege führen, je grösser und stärker ihre Geister sind. Mit einem jeden Schritt zur Vollkommenheit eröfnet sich ihnen ein neuer Schauplatz grosser Entwürfe; mit jedem glücklichen Erfolge erweitert sich die Sphäre ihrer Würksamkeit. Sie mögen sich in einer Art hervor thun, welche es immer seyn mag; der Lauf ihrer Erfolge mag die Menschen glückselig oder elend machen; da ist nichts vermögend sie zurück zu halten; man müßte ihnen denn einen Schauplatz gewähren, der ihren feurigen Seelen grössere, edlere und schmeichelndere Aussichten darböthe. — Diesen Satz beweiset der V. S. 95 mit dem Beyspiele des Königes von Epyrus, des Pyrrhus. Nach diesen Betrachtungen entwickelt er den Be-

griff von Freyheit S. 104, von Glückseligkeit, und zeigt die verschiedenen Stufen derselben S. 113. Freyheit sagt der V. S. 105, geniesset alsdenn der Mensch, wenn er die Hindernisse bekämpfet hat, welche ihn von der Erfüllung seiner grossen Bestimmung abführen. Das zweyte Buch untersuchet in vierzehn Hauptstücken den Stand der Natur. Hier wird besonders das System des **Rousseau** widerleget, und gezeiget, daß Menschen, deren Seelenkräfte sich auf die Sinnen, und auf den niedern Grad des Gedächtnisses und der Vorhersehung einschränkten, aller Begriffe von **Eigenthum**, **Sittlichkeit**, **Pflicht**, und allen was davon abhängt, und eben so aller Gedanken von **Dauer**, **Zeit**, **Zahl**, **Anfang**, **Ende**, **Leben** und **Tod** unfähig seyn würden; eben also würde eine Sprache für sie eine sehr überflüßige und unbrauchbare Erfindung seyn. Das dritte Buch betrachtet in 23 Hauptstücken den Stand der Wildheit. Der V. macht zuerst folgende Abschilderung von selbigem: Die Beschäftigungen solcher Völker, die Speisen mit denen sie sich ernähren, die Luft, welche sie einhauchen, die Gegenstände mit denen sie umgeben sind; alles stimmt da überein, ihre Säfte dick, ihre Nerven grob, und ihre Seelen finster zu machen. Durch kein wohlthätiges Licht erwecket und aufgeheitert, sind ihre Geister unangebauet und dumm; und durch keine lieblichen und mannigfaltigen Gefühle gemildert, überlassen sich ihre Herzen, dem der Rohigkeit fast natürlichen Hange zur Heftigkeit, zur Grausamkeit

samkeit und zur Ungerechtigkeit. Wie unwissender der Mensch ist, wie wenigere Begriffe und Erfahrungen ihn beschäftigen; desto grausamer und ungerechter ist derselbe. — Diese allgemeine Schilderung setzt der Verfasser in den folgenden Hauptstücken noch genauer auseinander. Er redet also im dritten Hauptstücke von der Nahrung der Wilden; diese bestehet in rohen und freywillig gewachsenen Wurzeln und Früchten, in Fischen und in Gewilde. Eine solche Nahrung kann nichts anders als eine grobe Anlage des Leibes, und einen rohen Charakter der Seele erzeugen. Da sie so leicht erworben wird, so erfordert sie bloß einige thierische Fähigkeiten. Menschen, welche sich damit begnügen können, haben sehr wenige Gelegenheit, sich Begriffe zu sammlen, und bedürfen also fast keiner Gesellschaft. Ihre Unwissenheit muß dahero unendlich groß seyn. Ihre Begierden müssen ihr einziges Gesetz ausmachen; das gegenwärtige allein muß sie rühren; und es muß unbeschreiblich viel Zeit und Mühe brauchen, bis sie mit den Begriffen von Ursache und von Würkung, vom Zwecke und vom Mittel bekannt werden, und biß sie lernen über die Folgen ihrer Handlungen einige Betrachtungen zu machen. Aber selbst auch die Rohigkeit hat ihre Grade. Dieses zeigt der V. mit einigen Beyspielen. In dem vierten Hauptstück erforscht der V. das häußliche Gefühl der Barbaren. Der rohe, der barbarische Mensch, mißkennet auch in den einfältigsten, in den ersten, in den nothwendigsten Verhältnissen, in welche ihn die Natur verse-

zet, fast alle Gefühle der Menschlichkeit, der Ordnung und der Gerechtigkeit. Alles was er von der Liebe empfindet, ist eine thierische Brunst. Andere Begriffe sind weit über seine eingeschränkte Fähigkeiten erhaben. Nur für sein eignes Vergnügen fühlbar, empfindet der Barbar sehr schwach die süssen Triebe, womit der besser geartete Vater den Wohlstand seiner Kinder als seinen eignen umfasset. Sein Kind ist wie die Mutter desselben, sein Eigenthum, sein Sclave. Es muß nach seinem Wohlgefallen leben oder sterben. — Wird der thierische Mensch krank oder abgelebt, so ist er für sich und für andere von keinem Werthe mehr. So bald er nicht mehr fischen, jagen, rauben, morden, kämpfen kann, so muß ihm das Leben unerträglich werden. Nichts beschäftiget denn seine ruhelose Seele mehr. — Eben so eingeschränkt sind (das fünfte Hauptstück) die geselligen Empfindungen des Barbaren; ist er ja derselben noch fähig, so ist es nur gegen wenige Menschen, mit welchen ihn zufällige Ereignisse in eine nähere Verbindung setzen. Alsdenn werden auch diese Empfindungen, so wie seine übrigen Begierden, sehr leicht unbändige Leidenschaften. Er machet alsdenn diejenigen, die er liebt, gleichsam zu Theilen von sich selbst, und treibt da seine Großmuth auf einen Grad, der unglaublich scheinet. Daher finden wir in barbarischen Zeiten die rührensten Beyspiele von Feindschaft und Treue. Die Heftigkeit solcher Triebe artet oft in abscheuliche Gewohnheiten aus. Bey vielen Völkern wird

z. B.

z. B. mit dem verstorbenen Ehemanne eine seiner Frauen verbrannt, und diejenige, welche dieses Vorzuges gewürdiget wird, hält sich für die geehrteste. — In dem sechsten Hauptstück zeigt der V. die Ungerechtigkeit und die Empfindlichkeit des Barbaren, und geht alsdenn auf das barbarische Völkerrecht (das siebente Hauptstück) und dessen nachtheilige Folgen (das achte Hauptstück) fort. Wenn die Geselligkeit des Barbaren sich ausbreitet, wenn sie nun mehrere Geschlechter umfasset, so geschiehet dieses doch nur um desto besser Gewaltthätigkeiten auszuüben oder abzutreiben, so werden dadurch die bösartigen Leidenschaften ehr verstärkt, als gelindert. Ein Volk macht denn ein kleines Häufgen aus, welches Furcht, oder Raubbegierde, oder ein unbestimmter Trieb, und oft nur für eine kurze Zeit verbinden. Wer nicht von diesem Häufgen ist, dem ist er nichts schuldig. Er erkennt bey diesem keine Macht und kein Eigenthum. Er darf demselben alles rauben. Die Wörter **Fremdling** und **Feind**, haben bey ihm die gleiche Bedeutung. Daher finden wir, daß zwischen allen Nationen, in ihren ersten Anfängen ein allgemeiner Krieg geherrschet hat. Die wenigen unschuldigen Stämme wurden unterdrücket, das Recht des **Stärksten** wurde ein allgemeiner Grundsatz des barbarischen Völkerrechts, und wir finden noch diese Denkungsart bey allen Wilden. Daher der Nationalhaß zwischen solchen benachbarten Völkern, daher die abscheulichen Grausamkeiten, welche dieselben gegen einander ausüben. Diese ab-

scheulichen Begegnungen erwecken unversöhnliche Feindschaften, pflanzen dieselben auf Kinder und Kindeskinder fort, und verursachen oft die Zernichtung ganzer Nationen, und die Entvölkerung ganzer Länder. So hartnäckig der Barbar in gewissen Fällen ist, so leichtsinnig und veränderlich ist er in andern. Die herrlichen Sachen, welche man von der Treue und der Wahrhaftigkeit der Wilden erzählet, sind meistens sehr ungegründet. Die stärksten Beyspiele davon sind nicht Folgen einer wahren Einsicht in die Schönheit und in die Würde dieser Tugenden; sie sind, wie wir es bereits beobachtet haben, natürliche Würkungen eines durch die Uebermacht der Gewohnheit herrschenden Triebes; einer unüberlegten Leidenschaft, und anderer überwiegender Gefühle, welche ohne Unterschied zur Ungerechtigkeit, wie zur Gerechtigkeit führen. — Da der Wilde so wenig im Stande ist zu prüfen, (das eilfte Hauptstück) so ist er im höchsten Grade leichtgläubig und unbedachtsam. Was seinen unordentlichen Neigungen schmeichelt, dazu ist er leicht zu überreden, dabey fühlet er keine Schwierigkeiten, da kennet er keine Hindernisse. Was hingegen seine Leidenschaften einschränkt, was über seine andere Einsichten erhaben ist; was ihn plötzlich und unerwartet rühret, das hemmet so gleich seine ganze Wirksamkeit, das schlägt so gleich seinen Muth gänzlich darnieder. So machen Unwissenheit und Mangel der Erfahrung, ihn zugleich feig und verwegen. Daher der Leichtsinn der barbarischen Völker in ihren Unternehmungen,

gen, daher derselben Uebermuth bey glücklichen Erfolgen, daher derselben Niedergeschlagenheit bey dem geringsten Unfalle. Hieraus läßt sich auch erklären, warum solche Völker so oft ihre Sitze änderten. In den übrigen Hauptstücken untersucht der V. auf eben diese Art die übrigen Eigenschaften des Barbaren. Dahin gehören: seine Neigung zum Trinken; seine Unfühlbarkeit gegen das wahre Schöne; seine Neigung zum Wunderbaren; seine Liebe zur Zauberey; sein Aberglaube; falsche Frömmigkeit; seine Unbändigkeit; und macht alsdenn noch einige allgemeine Betrachtungen über den Stand der Wildheit. In dem vierten Buch wird der Anfang des gesitteten Standes bis zur Vestsetzung der häuslichen Gesellschaft bestimmt. Mangel an Begriffen und an menschenfreundlichen Entscheidungen, Dunkelheit, Verwirrung, Unordnung in dem Geiste, Rohigkeit und Bösartigkeit in dem Gemüthe, sind die Kennzeichen der Wildheit: Licht, Ordnung und eine ausgebreitete Liebe die Kennzeichen von dem gesitteten Leben. Dieses zeiget der V. in einzeln Hauptstücken. Ohne Zweifel (S. 320) sind in den lieblichsten und gesegnesten Gegenden des Erdbodens die sanften Empfindungen, der Geselligkeit, wie herrliche und wohlriechende Kräuter aus einem fruchtbaren Erdreiche am ersten hervorgekeimt. Alles stimmte da überein die Gemüther milden und menschenfreundlichen Gesinnungen zu eröfnen; und diese glücklichen Länder zu den ersten Wohnungen der Menschlichkeit und der milden Sitten zu machen.

In solchen von dem Himmel vorzüglich begünstigten Ländern, erzeuget eine zärtere und feinere Nahrung, ein süsses Geblüt und bessere Säfte, und ohne Zweifel hat eine mildere Luft auch in die Beschaffenheit des Nervengebäudes einen Einfluß, durch den sie die Geschwindigkeit und die Vollkommenheit der Empfindungen befördert, die Reizbarkeit des Geistes erhöhet, und den Leib sowol als die Seele zur Nachahmung, dem ersten Werkzeuge der geselligen Talente fähiger macht. — Diesen allgemeinen Satz hat der V. sowol durch einzelne Beyspiele bestätiget, als auch nach den besondern Verhältnissen des gesitteten Zustandes näher bestimmt und entwickelt. Er zeiget dahero die Natur der ehelichen Gesellschaft in diesem gesitteten Zustande; den Umgang beyder Geschlechter; die Empfindungen der Eltern gegen die Kinder; dieser gegen die Eltern, und der Blutsverwandten gegen einander. Alsdenn werden die ungleichen Fortgänge geselliger Empfindungen und das Verderbniß derselben gezeiget. In den folgenden Hauptstücken bahnt sich der V. den Weg zu den Ursprung der bürgerlichen Verfassungen, und zeigt uns alsdenn im sechsten Buche den Ursprung der grossen morgenländischen Reiche und ihre Verfassung; ferner im siebenten Buche die Fortgänge des gesitteten Standes bey den Griechen und Römern; welcher ebenfalls aus ihrer Verfassung bewiesen wird; und endlich im achten Buche den Fortgang des gesitteten Standes bey den heutigen europäischen Nationen. — Da jedes Hauptstück mit dem andern

genau

genau zusammenhängend ist, und ausserdem in jedem die wichtigsten Aussichten und Betrachtungen gemacht werden, so würde man beynahe das ganze Buch abschreiben müssen, und welcher Leser wird nicht selbst ein Werk das mit so einem Geiste abgefasset ist, ganz zu lesen verlangen? Ich führe also nur noch einige Urtheile und Betrachtungen des V. an. S. 253 im zweyten Bande wird der Charakter der **Deutschen**, der **Franzosen** und **Engelländer** in dem mittlern Zeitalter also geschildert: Dummheit und Einfalt machten in allen diesen Ländern den Charakter des gemeinen Mannes aus. Derselbe war also natürlicher Weise der Sclave des **Edeln** und des **Freyen**. Diese hingegen von einem unbezähmbaren Geiste der Unruhe und der Unabhängigkeit beseelet, konnte keine schmeichelhaftere Leidenschaft, als die Begierde, sich durch kriegerische Thaten hervorzuthun, und kein reizvolleres Gut, als ein derselben dienstbares Schattenbild von Ehre. Der natürliche und unerleuchtete Trieb zu Partheyen, durch diese Neigungen erhöhet, war das einzige Triebrad aller Vereinigungen, deren so rohe Menschen fähig waren; wie er das einzige Band war, welches den Bürger mit dem Staate und dem Fürsten verknüpfete. — Von dem Baco urtheilet der V. S. 347 also: Nachdem verschiedene mehr muthige als glückliche Bekämpfer der eingeführten Mißbräuche hin und wieder versucht hatten, die platonischen Lehren wieder aufzuwecken, oder einige Systemen zu erschaffen, trat **Baco** auf, und verdunkelte gleich der

aufge-

aufgehenden Sonne, alle diejenigen, welche bisher unter den Neuern an der Wiederherstellung der Wissenschaften gearbeitet hatten. Von einer Höhe, welche vielleicht kein menschlicher Geist vor ihm erreichet hatte, übersahe er mit Adlersblicken das ganze Gebiete der menschlichen Erkenntnisse. Er umfassete mit einem kühnen Muthe alle bekannten und unbekannten Gegenden desselben; und zeigte seinen Nachfolgern, wie grosse Reiche ihnen noch zu erobern übrig blieben. Er begnügte sich nicht damit: Er bezeichnete ihnen die Bahn, welche sie zu diesen grossen Unternehmungen durchzulaufen hätten; und er lehrete sie die Mittel, durch welche sie ihren erhabenen Zweck erreichen könnten. Wenige seiner Zeitgenossen waren fähig, sich seine grossen Lehren zu Nutze zu machen; und erst in unsern Tagen bringen die vortreflichen Saamen, die er ausgestreuet hat, die herrlichsten Früchte. — Von **Cartesius** wird gesagt S. 349: Er lehrete das menschliche Geschlecht, daß ein vernünftiger und bescheidener Zweifel, der einzige Weg zum Heiligthum der Wahrheit sey, und daß, um ein taugliches Gebäu der menschlichen Erkenntnisse aufzuführen, das alte gänzlich darnieder gerissen werden müsse. Ein abscheuliches Verbrechen gegen die Majestät der Schulweisen. In dem Besitze einer blinden Verehrung und Nachfolge, gewöhnet, die menschlichen Geister zu beherrschen, nicht zu erleuchten; sahen diese die Unabhängigkeit und die Freyheit des neuen Weisen für einen Aufruhr an. — Von Wolfen lese ich S. 360: Mit dem glücklichsten

sten Erfolge betrat **Wolf** Leibnitzens erhabene Bahn; vielleicht der größte unter allen Weltweisen, wenn er mit desselben Tiefsinne, den er besaß, **Lockens** Bescheidenheit vereiniget, wenn er geglaubt hätte, daß er irren könne. Allein überzeuget, daß der sicherste und leichteste Weg zur Wahrheit derjenige sey, den die Mathematiker bisher gebraucht hatten, brachte er ihre Beyspiele in Regeln, führte den Gebrauch derselben in die Weltweisheit, und in alle übrige Theile der Gelehrsamkeit ein, und beredete sich jeder seiner Meinungen mit der Liebere der Gewißheit auch das Wesen derselben gegeben zu haben. — Von unzähligen bewundert, wurde er deshalben von vielen angeklagt, die Gelehrsamkeit in ein elendes Gerippe verwandelt, dieselbe aller ihrer Stärke und Anmuth beraubt, durch einen gezwungenen Mechanismus die Geister seiner Schüler und seiner Nachahmer zu erhabenen Ausflügen unfähig, und durch einen übertriebenen systemen Geist dieselben stolz und unerträglich gemacht zu haben. — Endlich thaten sich, und meistens selbst aus dem Schooße des Wolfianismus, vortrefliche Männer hervor, welche die erstorbene Freyheit zu denken wieder belebeten, und welche die Bande auflöseten, mit denen lange alle Geister Deutschlands gefesselt waren. Wer kennet und schätzet nicht die Namen eines **Baumgartens**, eines **Mendelsohns**, eines **Vattels**, eines **Basedow**, eines **Sulzers**, eines **Reimarus**, eines **Lamberts**, und wer weiß nicht, daß sie es sind, welche in diesem Stücke Deutschland den Ruhm erworben haben, keinem Volke nachzugehen. —

Codex

Codex Principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus ex aeuo maxime Carolingico diu multumque desideratus. Edidit, Recensuit, et Praefata est Academia Elect. Scient. et Elegant. Lit. Theodoro Palatina tomus primus. Mannhemii MDCCLXVIII 622 S. in 4.

Diese wichtige diplomatische Sammlung wurde in dem XIIten Jahrhundert zu **Laureshamm** oder Lorsch zu Stande gebracht, und kam kurze Zeit darauf (da die Abtey von Kaiser Friedrich dem zweyten zu dem Erzbisthum Maynz geschlagen ward) in das Churmaynzer Archiv. In folgenden Zeiten aber, bey der 1459 im Erzstifte erfolgten zwistigen Wahl Dietheri Grafens von **Isenburg**, und **Adolphs** Grafens von Nassau, stund der damalige Churfürst von der Pfalz Fridericus victoriosus den Dietherus bey, und erlangte für die Kriegeskosten verpfändungsweise die so genannte Bergstrasse. Es kam dahero diese diplomatische Sammlung aus dem churmaynzer Archiv 1461 in das zu Heidelberg. Hier haben sich derselben unter dem Churfürsten Friedrich dem zweyten Hubertus Thomas Leodius und unter Friedrich dem IVten Marquard Freher bedienet. Leodius erwehnt dieser Sammlung in der Geschichte Friederich des zweyten, da er sagt: haec ex antiquissimo libro ante sexcentos, vt putatur, annos scribi coepto,

coepto, erui, in quo et Litterae Caroli M. continentur &c. Bey dem Freher aber befindet sich in dem ersten Theile seiner Sammlung von den Geschichtschreibern Deutschlands das Chronicon Laurishamense, in welchem zugleich einige chartae und donationes aus dieser diplomatischen Sammlung enthalten sind; wobey er sagt: Et vero illas qui viderit, omnes viderit. Allein gegenwärtige diplomatische Sammlung lehrt gerade das Gegentheil. Nach der Zeit, (nach geendigten 30 jährigen Kriege, vermöge des Westphälischen Friedens), kam Lauresham wieder an Churmaynz, und zugleich diese diplomatische Sammlung. Derselben hat sich besonders auch der Abt Gottfried Bessel in seinem vortreflichen Chronico Gottwicensi bedient. Er schreibt dahero in der Vorrede: Lotharius Franciscus Schoenbornius archiepiscopus moguntinus hic veterum musarum Stator fuit, qui antiquissimum eumque totum aureolum Traditionum Laurisheimensium codicem nobis in Austriam autographum clementissime mittere nullus dubitauit, ex quo in spissis illis antiquorum Germaniae pagorum tenebris, eam lucem accepimus, qua maiorem aliunde Germania, vix ac ne vix quidem exspectauerit. — Von diesem wurde eine Abschrift in das churpfälzer Archiv gebracht, und nachmals der mannheimer Academie überlassen. Diese entdeckte gar bald, daß die Abschrift sehr viele Fehler enthalte und mangelhaft sey. Sie erhielt jedoch von dem jetzt regierenden Churfürsten Franz Emmerich, dessen Regierung

rung überhaupt den Wissenschaften so vortheilhaft ist, die Erlaubniß, diese Abschrift aus dem churmaynzischen Original zu vermehren und zu verbessern. Die ganze Sammlung ist in zwey Theile abgetheilet, welche einander sehr ungleich sind. Der erste Theil, (pars chronographica) welcher schwächer ist gehet nach der Chronologie, der zweyte aber (pars chorographica) geht nach den Gegenden, Flecken und Dörfern, und enthält von der Mitte des Xten Jahrhunderts 166 priuilegia, donationes, bullas, epistolas, commutationes der Könige, Kaiser, Päbste, Fürsten, Grafen, Dynasten, Bischöfe und Aebte, zugleich auch die Geschichte der Aebte von Lauresham. Zuletzt stehen die traditiones von geringern Personen, und zwar in grosser Anzahl, wodurch die mittlere Geographie Deutschlands, besonders von den rheinischen Gegenden vortreflich erläutert wird. Der Anfang von den Traditionen, und die in der Mitte der Traditionen gewöhnlichen Formeln, die sich immer ähnlich bleiben, hat die Academie von S. 480 abgekürzt, und blos mit dem Worte &c. bemerkt. In der Schreibart haben die Sammler einige Vorzüge vor andern, desto grössere Fehler aber begehen sie in der Chronologie, welche die Academie zum Theil verbessert hat, zum Theil wird sie jeder Kenner der Geschichte, der gewohnt ist, sich nicht sowol auf die Worte des Münchs, als vielmehr auf die Urkunden selbst zu verlassen, mit leichter Mühe verbessern können. So wird z. B. von dem Abt Adalungus gesagt, daß er 817 gestorben wäre, und

die

die königlichen Urkunden zeigen, daß er 834 noch sein Kloster verwaltet habe. Selbst aber auch die Urkunden haben bisweilen einige chronologische Fehler. So wird Carl der grosse oft in diesen Traditionen schon Kaiser genennet, da er noch König war, welches einzig und allein der Nachläßigkeit und Unwissenheit der Mönche zuzuschreiben ist. Geographische Erklärungen hat die Academie nicht vor nöthig befunden beyzufügen, da überhaupt die alten Gauen, in dem ersten Theile ihrer Commentarien beschrieben worden sind, welche man als ein zu dem richtigen Gebrauch dieser diplomatischen Sammlung unentbehrliches Buch betrachten kann. Die Diplomata, welche in dem ersten Theile enthalten sind, fangen mit einer **Donation** vom Jahr 765 unter dem König **Pipin** an; es folgt hierauf S. 10 das praeceptum Carl des grossen von der Wahl eines Abts, S. 11-23 stehen wieder verschiedene praecepta Carl des grossen, welche theils die Immunitaeten des Klosters betreffen, theils andere Rechte, die dasselbe von ihm erlangt hat, S. 23-37 sind wieder verschiedene Donationen enthalten, S. 37 steht das praeceptum Ludewig des frommen de immunitate monasterii. So wie S. 39-108 die praecepta von **Ludewig** dem **deutschen Arnulphen**, und Ludewig mit dem Beynamen Infans, welche sowol die Rechte des Klosters, als auch die an dasselbe gemachte Schenkungen erläutern. Von eben dem Inhalte sind die praecepta von den Zeiten Conrad des ersten an, bis auf Friederich den

ersten. In dem zweyten Theile aber (pars chorographica) stehen die Schenkungen der Privatpersonen, so wie sie einzelne Stücke Landes, Aecker, u. s. w. dem Kloster vermacht haben. —

Res nonnullae in reformanda ecclesia

Diebus Paschalibus dictae ac gestae Auctore Wernsdorfio (23 S. in 4.) Wittebergae 1768 cum notis Guhlingii, Superintendentis in Saxonia, et Poetae laureati &c.

Kein Schriftsteller wird wol so leicht verlangen, zumal wenn seine Gedanken den herrschenden Begriffen und Vorurtheilen nicht angemessen, oder wol gar, (wenn er vieles vorausgesetzet, und nicht jederzeit seine Worte richtig bestimmt hat) dem äusserlichen Ansehen von groben Irrthum und Fehler unterworfen sind; daß ihn kein anderer widerlegen, die Glaubwürdigkeit seiner Meinungen schwächen, und die nachtheiligen Folgen derselben zeigen sollte. Er wird vielmehr jeden Widerspruch, (wenn er anders aus Liebe zur Wahrheit geschrieben hat) mit der größten Gelassenheit annehmen, sich aus demselben belehren, und seine Fehler zu verbessern wissen. Allein er kann doch wohl auch von seinen Gegnern, bey allem Eifer, den sie bezeigen, anstatt der Schmähungen, Schimpfwörter und Lästerungen, Gründlichkeit; und anstatt offenbarer Pasquille,

Pasquille, wenigstens einige Bescheidenheit, wo nicht gegen ihn, doch gegen das Publicum verlangen! Wenn er jedoch siehet, daß bey Abfassung einer solchen Schrift, den Verfasser einzig und allein die niedrigste Leidenschaft regieret hat, wenn er überall so einen Geist nicht des Eifers, sondern der Schmähsucht wahrnimmt, den kaum der unwissendste Catholik, in den finstern Zeiten des Pabstthums, gegen einen Ketzer, dem er den Scheiterhaufen zudachte, geäussert hat; so ist doch wol einigermaassen an dem grossen Nutzen den dergleichen schöne Streitschriften haben sollen, zu zweifeln, und so ist es doch wol auch die Pflicht eines jeden ehrlichen Mannes, so christliche Gesinnungen einem unpartheyischen Publicum näher anzuzeigen. Die Universität Wittenberg, besonders die dasige theologische Facultät, hat jederzeit den Ruhm behauptet, daß sie unsere, die lutherische Religion, wider ihre Feinde vertheidiget, und hierdurch selbst um unsere Kirche ein grosses Verdienst erlangt hat. Dieses Verdienst würde gewiß noch einmal so helle glänzen, wenn oft Wahrheit und Bescheidenheit einen übertriebenen Eifer in etwas zurücke gehalten, und wenn man nicht oft die rechtschaffensten Männer, wegen der unschuldigsten Handlungen für Feinde der christlichen, oder wenigstens der lutherischen Religion erkläret hätte. Jedermann (wenigstens in den Gegenden, wohin die Wittenbergischen Festprogrammata kommen) wird sich noch an die Unbilligkeit eines **Georgi** erinnern, und an die Lieblosigkeit seines Urtheils von einem

vortreflichen **Weiß**, die gewiß **seine Obern, ein löbl. Oberconsistorium zu Dresden**, das ohnmöglich ähnliche Gesinnungen haben kann, werden geahndet haben. — Ich konnte dahero leicht vermuthen, daß auch meine Geschichte der Protestanten, von einem **Georgi** und **Wernsdorf**, nicht anders, als ein Buch, das der christlichen, besonders aber der lutherischen Lehre höchst nachtheilig sey, betrachtet werden, und daß man ohne die weitere Ausführung von den im ersten Theil entworfenen Triebfedern, (aus welchen man aber wol schwerlich das Ganze wird übersehen können) zu erwarten, alle einzelne Sätze mißhandeln, und mich unter die **Mandeville**, **Voltaire** und andere Feinde der christlichen Religion stellen würde. Wenn H. W. bey allen diesem Eifer mir wichtige Fehler und Aussichten zu der Verbesserung und genauern Bestimmung meiner Gedanken gezeiget hätte, so würde ich ihm gerne noch erlaubet haben, mich gleichsam zur Belohnung vor seine Bemühungen, ein wenig zu verketzern. Allein da am Ende seine beyden wider mich gerichteten Schriften, diese letzte christliche Pflicht zwar vollkommen erfüllen; aber in Ansehung der erstern mir noch viele Wünsche und Gewissenszweifel übrig lassen; so wird er mir erlauben, diese neue Lehr- und Widerlegungsart (welcher sich besonders sein sehr werther Freund, der Herr Superintendent **Güling** in Chemnitz bedienet hat) einem unpartheyischen Publicum vorzulegen, und hierbey zu fragen, ob es wol einem ehrwürdigen Diener des göttlichen Wortes,

tes, der zumal andern ein gutes Beyspiel geben soll, anständig sey, in einer Schrift, welche zugleich die vorzügliche Absicht hat, die studirende Jugend, zu der Feyer eines grossen Festtages vorzubereiten, mit so schönen Beweisthümern zu streiten. Wie leicht würde es mir seyn, dem Herrn W. in eben dem unbescheidenen, und dem Herrn G. in eben dem ungesitteten Tone, in welchem ihre Schrift abgefasset ist, zu antworten; allein ob ich gleich ein armer irrgläubiger Layenbruder bin, so besitze ich doch einiges Gefühl von Ehrbarkeit, und ich würde mir Gewalt anthun müssen, nur einen einzigen dieser begeisterten Ausdrücke, welche ich dem Leser anzeigen werde, gleichsam in dem Angesichte eines ehrbaren und gesitteten Publicums zu sagen. Wenn ich also auch gleich beyde Schriften gleichsam mit einem kleinen Commentar erläutere, so werde ich doch immer an diejenigen Pflichten zurück denken, die ich dem ehrwürdigen Amte schuldig bin, welches meine beyden Gegner bekleiden; und es wird mir, (da ich mit eben der Gleichgültigkeit den Tadel der nach Partheyen gestimmten Kunstrichter, als ehemals die brausenden Lobsprüche betrachte), eben nicht schwer fallen, bey völliger Gemüthsruhe zu bleiben, und bey jeder Beleidigung allen Unwillen zu unterdrücken. Die erste von den wider mich herausgegebenen Schriften des Herrn W. kam noch im vorigen Jahre unter dem Titel: de veteris ecclesiae Diebus Festis Anniuersariis, Liberationis a periculo heraus. In dieser bezeigte H. W. sehr viele Mäs-

sigung, und alle diejenige Bescheidenheit, welche sowol die Würde der Sache, als auch die Wichtigkeit seines Amts verlangt; aber freylich hatte auch damals noch niemand wider diese Geschichte die Waffen ergriffen, und der Jenaische Recensent, (als welcher dieses Buch zu allererst beurtheilet hat) bezeigte bey allen den Einwürfen, die er wider diese Geschichte vorbrachte, noch immer viele Hochachtung gegen ihren Verfasser. Herr Wernsdorf stritt dahero auch mit aller Sanftmuth, und damals war ich noch vir celeberrimus, der aber nachhero plötzlich in virum petulantem, in calumniatorem, u. s. w. verwandelt wurde. In dieser ersten Schrift mißbilligte H. W. zuerst mein Urtheil von dem Constantin, (ohne mich jedoch zu nennen) und wollte S. VI nicht zugeben, daß er aus politischen Absichten die christliche Religion angenommen habe; eine Wahrheit, die jetzo nicht einmal unsere Gottesgelehrten mehr in Zweifel ziehen. H. W. beruft sich hierbey auf eine seiner Schriften, die ich aber nicht habe, und am Ende scheint es mir doch immer, als wenn Constantin müsse aus Frömmigkeit die christliche Religion angenommen haben, weil **Arnold** und die *Observatores* Halenses das Gegentheil behaupten. S. VI, VII, VIII, bin ich ganz glücklich bey dem Verfasser durchgekommen, allein S. IX fällt ihm meine Geschichte auf einmal wieder ein, und da werden in der Note Luthers Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, und andere Tugenden gerühmt. Eben diese Meinung

habe

habe ich von Luthern in der Geschichte der Protestanten geäussert; ich lasse seiner Gelehrsamkeit alle Gerechtigkeit wiederfahren; und seine moralischen Tugenden sind von mir in keiner Stelle in Zweifel gezogen, sondern vielmehr vertheidiget worden. Nachdem der V. dieses von Luthern gesagt hat, so beklagt er, daß ich bey der Reformation, diesem Mann allen Ruhm hätte entziehen, und denselben einzig und allein den Fürsten beylegen wollen. Sagen denn aber dieses die Worte: ohne andere grosse Begebenheiten würde man Luthern, wenn auch seine Verdienste noch so groß gewesen wären, gewiß mit allen seinen Lehren und Verbesserungen auf einmal vertilget haben. — Und jeder Unpartheyischer vergleiche damit mein Urtheil von Luthern im zweyten Hauptstücke: Ein einziger Mann bricht hervor, bringt ganz Europa in Bewegung u. s. w. Er ist auf dem Wege, unter allen Sterblichen die Vollkommenheit des Verdienstes zu erlangen u. s. w. Zeigen denn beyde Stellen, wie H. W. will, daß Luther gar keine Verdienste um die Reformation habe, und entziehe ich ihm denn seinen Ruhm, wenn ich sage: Luther war es nicht allein, welcher die Reformation zu Stande brachte, sondern Gott hat zugleich auch andere Begebenheiten geschehen lassen, durch welche dieses wichtige Werk vollendet wurde. Habe ich denn dieses zuerst gesagt, oder ist dieses nicht vielmehr die Meinung aller christlichen Lehrer jederzeit gewesen. Und H. W. behauptet dieses auch selbst, er sagt: non nego sapientissime omnia

reformationi praeparasse Deum, excitando linguarum studia, producendo passim veritatis cognitores defensoresque, condendo academias u. s. w. Und meine Worte damit verglichen: ohne andere grosse Begebenheiten u. s. w. Mit wem streitet er also? Ich habe auch in keiner einzigen Stelle behauptet, daß die Reformation ohne Verbesserung der Lehre habe einen glücklichen Fortgang gewinnen können, noch viel weniger, daß die Eigenschaften Luthers nicht wären zu der Vollendung der Reformation vorzüglich geschickt gewesen. Mit welcher Ruhe des Gemüths, und mit welcher Gelassenheit wird also wol H. W. mein Buch gelesen haben, da ihm so gar Ideen in den Kopf gekommen sind, die im ganzen Buche nicht angetroffen werden. Allein dieses habe ich gesagt: daß Luther auf einmal alle Irrthümer des Pabstthums habe weder unterdrücken können, noch auch wollen; daß man viele Ceremonien noch beybehalten, und sie von dem wahren Wesen der Religion nicht genung unterschieden habe: und diese Meinung behaupte ich noch jetzo: aber nun höre man den Schluß des H. W. Derjenige, welcher nicht behauptet, daß Luther alle Irrthümer des Pabstthums unterdrücket hat, lehret den Naturalismum. Die eignen Worte des Herrn Doctors: Quas denique dicis eum non omnes de religione fabulas sustuliſſe, eae mihi tales non videntur, nisi cupis naturalismum docere debuisse Lutherum. Wie viele würdige und rechtschaffene Gottesgelehrten werden aber nach dieser Auslegung des Herrn W. nicht auch Naturalisten

seyn

seyn müssen. — — S. XI, XII, XIII und XIV hat mir der H. D. wieder ein wenig Ruhe vergönnet, um zuletzt noch einmal desto nachdrücklicher losschlagen zu können. Vtinam abesset heißt es S. XV, a saeculari nostra memoria instituti per saxoniam Diei, non habituri essent homines intelligentes, et cordati quod possent vehementius improbare. — So weit der Text, aber nun wieder eine schreckliche lange Note, welche besonders wider die Beylagen von dieser Geschichte gerichtet ist. Daß Luther die Reformation aus Ehrgeitz unternommen, habe ich in keiner einzigen Stelle meiner Geschichte gesagt, und S. 126, die der V. anführet, stehet davon kein einziges Wort. H. W. hat also wieder mehr gelesen, als geschrieben ist. Denn die Worte: Luther fieng an stolz auf seine Kenntnisse zu werden, enthalten wohl einen ganz andern Begrif als diesen: Er unternahm das Werk der Reformation aus Ehrgeitz. Daß ich den Ausdruck S. 129: die Neigung nach der Ehre eines neuen Propheten u. s. w. hätte unterdrücken, und die Begebenheit mit grösserer Mäßigung vorstellen sollen, will ich nicht leugnen, und demnach hat H. W. die Härte dieses Ausdrucks mit Recht mißbilligen können. Nach diesem allgemeinen Tadel wendet sich der V. auf meine Beylagen. Er saget zuerst, daß man der Apologie des Simon Lemnius nicht trauen könne, und daß dieser erbitterte Poet die größten Schmähungen und Unwahrheiten wider Luthern vorgebracht habe. Ich möchte aber wol den H. D. hierbey fragen, welche Bege-

benheit ich aus dieser Apologie habe beweisen wollen, und ich wünschte, daß er mir dieselbe anzeigen möchte. Ich sage ja selbst S. XXVII: Ich würde gar keine Kenntniß der historischen Glaubwürdigkeit besitzen, wenn ich diese Erzählung überall als wahr anpreisen wollte. Und S. XXVIII. Viele Stellen in dieser Apologie glaube ich also ganz und gar nicht; und ich habe sie überhaupt bey Abfassung dieser Geschichte niemals anders überlesen, als wenn ich sie mit andern Beweisthümern vergleichen konnte, und dieselbe mit diesen übereinstimmend fand. — Und wo steht denn die Stelle in meiner Geschichte, da diese Apologie nur ein einzigesmal als ein Beweis angeführet worden ist? Daß ich sie auch hätte weglassen können, will ich gar nicht in Abrede seyn, und, hätte ich vorausgesehen, daß diese Schrift einigen Geistlichen ein so grosses Aergerniß seyn sollte, so würde ich sie niemals haben wieder abdrucken lassen. Aber wie mir Herr W. zumuthen kann, daß ich sie immer vollständig hätte herausgeben sollen, ist mir ganz unbegreiflich. Entweder H. W. hat sie gelesen, oder nicht. Das erstere muß ich vermuthen, und nun sehe ich nicht ein, wie Ausdrücke und ganze Stellen einem gesitteten Publicum vorgeleget werden sollen, die alle Ehrbarkeit beleidigen. Von dieser muß H. W. ganz artige Begriffe, und ein sehr feines Gefühl haben, wie man auch noch deutlicher aus der zweyten Schrift wahrnehmen wird. Den Brief des Erasmus an den Herzog von Sachsen Georg, habe ich niemals als eine Seltenheit betrachtet.

trachtet. Man lese nur meine Worte S. 84: Ich habe diesen Brief darum wieder abdrucken lassen, weil er in einigen Stellen mit den Sammlungen der gedruckten Briefe des Erasmus nicht übereinkömmt. Endlich sollen die Beweisthümer aus dem **Matth. Ratzeberger** geschwächt werden. Diesen hält H. W. nur vor den V. der Geschichte Martin Luthers, im Gegentheil soll sich die *Historia arcana* von einem unbekannten Compilatore herschreiben. In wie weit man dem **Ratzeberger** Glauben beymessen könne, oder nicht, hat der H. D. unerörtert gelassen, und freylich war dieses immer besser, als wenn er mit folgenden schönen Gründen, wie einige Kunstrichter gethan haben, wider diesen Mann hätte streiten wollen: Ratzeberger **ist ein Lügner, denn Christian Thomasius** und **Arnold** haben sich auch seiner Zeugnisse bedient; oder: Ratzeberger (denn da man wider die Ehrlichkeit dieses Mannes nichts einwenden kann) hat keine Geschichte aufgezeichnet von dem was geschehen ist, sondern was hätte geschehen können; mit diesem vortreflichen Beweise aber will ich ebenfalls die Glaubwürdigkeit eines **Schleidans, Seckendorfs**, und aller Geschichtschreiber schwächen. Wider den **Ratzeberger** selbst hat also Herr W. nichts erinnert, sondern nur wider die beygefügte **geheime Geschichte.** Nun schlage H. W. einmal meine Beylagen nach, so wird er finden, daß er abermals nicht richtig gesehen, und daß die Beweise zu den **wichtigsten Begebenheiten** aus dieser Handschrift

schrift entlehnt sind. S. 99-110. S. 130-134. Ich glaube auch noch immer, daß **Ratzeberger** die geheime Geschichte abgefasset habe, bis auf die letzten Begebenheiten. Die Schreibart und die ganze Denkungsart, welche darinnen herrschet, zeigen dieses sehr deutlich. Die Gründe des Herrn W. können mich auch noch nicht vom Gegentheile überzeugen. Den **Gaubius** hatte ich gelesen, ehe ihn noch der H. D. anführen konnte, und der Schluß endlich: die geheime Geschichte ist nicht vom Ratzeberger, weil **Seckendorf** dieselbe gar nicht erwähnt, scheint mir eben so bündig zu seyn, als der vorhergehende: Wer nicht sagt: Luther habe alle Irrthümer unterdrücket, ist ein Naturaliste. In dem zweyten Theile meiner Geschichte werde ich noch deutlicher zeigen, (denn hier würde es zu weitläuftig seyn) daß **Ratzeberger** und niemand anders, der V. von dieser Geschichte seyn könne. So weit die erste Schrift des Herrn Doctors, und so weit auch die Bescheidenheit Seiner Hochwürdigen Magnificenz. Allein die zweyte verdient noch genauer geprüft, und dem Leser ganz angezeiget zu werden, damit man doch sehen könne, mit welchen Waffen ein hochansehnlicher Professor der Gottesgelahrheit, und ein ehrwürdiger Diener des göttlichen Wortes, von dem gewiß jedermann eine grössere Pastoralklugheit erwartet hätte, noch in unsern Zeiten streiten. Einer Widerlegung hat mich H. W. in seiner zweyten Schrift eigentlich gar nicht gewürdiget; aber davor desto tapferer, und mit recht theologischem Muthe gelästert.

Gleich

Gleich auf der zweyten Seite bin ich scriptor petulans, fanaticus, foedus calumniator; ich behaupte, daß die Reformation aus Ehrgeitz sey unternommen worden; ich habe dahero keine Religion, und bin ein **Deiste**, oder vielleicht, wenn man noch härtere Ausdrücke hat, kann man mich nennen, wie man nur will. Hatte aber H. W. bey diesen Lästerungen nicht noch so viel Gewissen, mir wenigstens zu beweisen, daß ich diese Meinung von der Reformation, an die ich niemals gedacht, gehabt habe. Unten in den Noten wird der Angrif zweymal wiederholet; und nun hat H. W. wol schon ein Siegeslied gesungen. Es ist wahr, wenn man einen nicht besser überzeugen kann, als wenn man ihn mit den unhöflichsten und ungesittesten Ausdrücken beleidiget, so wüßte ich keinen besserern Vertheidiger der christlichen Religion als Seine Hochwürden, den Herrn Doctor **Wernsdorf**; wenn aber Bescheidenheit und Mäßigung, die vorzüglichsten Tugenden sind, die besonders ein Gottesgelehrter bey seinen Streitigkeiten ausüben soll, so scheint mir der Hr. Doctor zu dieser **christlichen Beschäftigung** ganz verwahrlost zu seyn. — Allein ich wende mich zu den beyden Noten; und ich wünschte, daß H. W. die eine, welche nicht allein ihm und seinem Freunde, sondern auch selbst der ganzen Universität, (die dergleichen schöne Raritäten unter ihrem Namen herausgeben läßt) zur ewigen Schande gereichen wird, unterdrücket hätte. In der ersten dieser Noten bezeiget H. W. seine Freude über die Schrift, welche ein Kaufmann in **Gera Schower** unter dem Titel, Erinnerungen

u. s. w.

u. s. w. wider mich herausgegeben hat. Wenn ich an des H. W. seiner Stelle gewesen wäre, so würde ich dieser Schrift, die kein kluger Mann (der Jenaische Recensent ist vielleicht ein Anverwandter oder Client des Herrn S.) einer Aufmerksamkeit gewürdiget hat, gar nicht Erwähnung gethan haben. Die Kunstrichter zu Greifswalde, und die gewiß auch keine Freunde von meiner Geschichte sind, beweisen ihm sehr deutlich, wie wohl er würde gethan haben, wenn er in seinem Kämmerlein ganz ruhig wäre geblieben, und sich in eine Sache nicht gemischet hätte, die er gar nicht verstehe; sie zeigen ihm, daß er nicht einmal die Ausdrücke begreife, und sich also nur lächerlich gemacht habe. Er lese dieses zu seiner Besserung; und da H. S. sonst ein ehrlicher und christlicher Mann ist, so erfülle er auch diese Christenpflicht: daß man seinen Nächsten nicht muthwillig in Schaden bringen solle. Denn der Buchhändler **Hilscher** kündiget nunmehro schon seit einem viertel Jahre in jedem leipziger Wochenblatte diese Schrift an, um sie los zu werden. Bey der zweyten Note habe ich nicht allein mich mit dem Hn. D. W. zu unterreden, sondern auch mit seinem ehrwürdigen Freunde, dem Hn. Superintendent **Güling** in Chemnitz. Zuerst zeigt H. W. diejenigen Urtheile an, welche von der Geschichte der Protestanten, sein Herr Bruder und andere, in den danziger theologischen Berichten geäussert haben, (wovon zu seiner Zeit ein mehreres in dem zweyten Theile dieser Geschichte) alsdenn überfällt ihn wieder ein theologischer Eifer, der diesmal alle Schranken der Ehrbarkeit und Sittsamkeit über-

überschreitet. Sollten wol meine Leser glauben, daß es einem ehrwürdigen Superintendenten, dem Herrn **Gühling** in Chemnitz, (von dem man doch vermuthen sollte, daß er, vermöge seines Amtes, seinen untergebenen Pfarrherren, mit einem guten Beispiele der christlichen Mäßigung vorgehen sollte) eingefallen, selbst die poetische Muse wider mich aufzufordern, und da ihm diese nicht getreu gewesen, mit einem elenden, (wo man den Herrn Superintendenten immer an Schmetii Prosodie, und an den Gradus ad parnassum erinnern möchte) und schmutzigen Epigramma wider mich zu streiten? Werden aber auch künftige Zeiten glauben, daß in dem Jahre 1768, ein ordentlicher Professor der Theologie in Wittenberg gelebt hat, welcher so unbedachtsam gewesen ist, die Einfälle seines alten und schwachen Freundes, die er ihm aus christlichen und theologischen Scherz übersendet hatte, öffentlich abdrucken zu lassen? Und was werden wol die Gegner unserer Religion sagen, daß in einer Schrift, welche im Namen einer ganzen Universität abgefasset ist, und welche die vorzügliche Absicht hat, die studierende Jugend zu einer würdigen Feyer der Auferstehung unsers Heilandes **Jesu Christi** vorzubereiten, solche niedrige, pöbelhafte und unzüchtige Gedanken und Ausdrücke vorkommen, als kaum der ungesitteste Mensch jemals gesagt hat. Zur Seltenheit, (denn das Programma selbst möchte schon seine Ewigkeit erlebt haben) und damit auch Herr W. und Herr G. sehen können, wie geringen Eindruck Lästerungen und Pasquille

auf

auf mich machen, theile ich das ganze Epigramma, oder vielmehr das ganze Pasquill dem Leser mit:

Hausenium historicum castos piget esse pudendum
Qui chartis pingit sola pudenda suis
Nulla Dei benefacta videt, praeclara virorum
Lumina nulla videt, sola pudenda videt.
Inspicienda sibi data credit vbique pudenda,
Quaeque pudenda haud sunt, ipse pudenda facit.
Et contra humani generis notha monstra pudenda
Laudibus obstreperis absque pudore crepat
Quamquam res vetus est, quemuis sua habere pudenda
Is tamen ad quemuis, res noua! clamat, habet.
Hausenio quaecunque feras placitura puella
Hunc Actaeona tu, si pudibunda caue.
Non virtute tua nec delectabitur ore,
Nec veste, at fartum vestis hiare volet.
Spurce pudendorum speculator, desine probra,
Aut fellatorum more deinde tace.

Wie nun mein lieber Herr Doctor **Wernsdorf**, wenn ich einen Commentar zu diesem Epigramma machte, wenn ich sie an **gewisse Begebenheiten**, die keine Pasquille, wie das ihrige, sind, **kurz** vor ihrem **Abzuge** aus **Leipzig** erinnerte, sollten sie nicht alsdenn erröthen? und wünschen, daß sie mit grösserem Verstande ihre Handlungen überlegten. Allein ich bin zu bescheiden hierzu, und mein Wille ist nicht, selbst das Amt, das ihnen

ihnen einmal der Himmel geschenkt hat, verächtlich zu machen. Kein kluger Mann wird ihrem Pasquille glauben, wol aber ihre Thorheit verabscheuen und mißbilligen. Zweifeln sie daran, so lesen sie nur das Urtheil einer andern sächsischen Universität, in der leipziger gelehrten Zeitung. Das Recensiöngen in der erlanger gelehrten Zeitung, hatten sie doch wol selbst dahin geschickt? Dem Herrn Superintendenten Güling vergebe ich mit aufrichtigem Herzen diese Schwachheit seines Alters; und da einmal dieser christliche und sanftmüthige Mann, mich in Gegenwart seiner ganzen Gemeinde, auf der Canzel widerlegt und in den Bann gethan hat, so ist ihm ja alles wider mich, als einen Ketzer und Abtrünnigen, erlaubt! Warum also nicht auch ein unzüchtiges Epigramma, zur Osterfeyer, damit die Studirenden recht christlich erbauet werden. Genug von dieser Poesie eines geistlichen Seelenhirten. — H. W. wundert sich hierauf, daß ich nicht auch die Epigrammata des Lemnius wider Luthern herausgegeben habe; freylich, wenn ich nicht mehr Gefühl von Sittsamkeit und Keuschheit hätte als ein W. und G. so würde dieses geschehen seyn. Ich wundere mich, daß ein Theologe so etwas erwarten kann. S. XX unternimmt Herr W. noch einen Angrif wider mich, wegen des Churfürsten von Sachsen **Mauritius**. Ich soll ihn als ein Monstrum vorgestellet haben; hier möchte ich wol wieder wissen, was der Herr D. gelesen hätte. Eben so wenig habe ich **Moritzen**

die Verdienſte um unſere Religion abgeſprochen, allein ich habe ſeine Handlungen ſo abgezeichnet, wie ich ſie gefunden; und jeder Unpartheyiſcher leſe einmal den **Schleidan**, ſo wird er ſehen, daß dieſer Geſchichtſchreiber eben ſo von ihm geurtheilet hat als ich, nur daß er ſeine Urtheile zu verbergen weiß. — Nun, mein lieber Herr Doctor, nun iſt unſer Proceß alle; wir beyde können nicht Richter in unſerer eigenen Sache ſeyn, das Publicum mag alſo entſcheiden. Ich denke aber immer, daß dieſe neue Widerlegungsart, demſelben ohnmöglich gefallen könne. Und das Schmähen und Läſtern bey Streitigkeiten? ſollte man wol damit das Vertrauen der Leſer gewinnen? Lernen ſie doch an meinem Beyſpiele, ſo ein ungläubiger und verdammter Layenbruder ich auch immer bin, die Sanftmuth und Beſcheidenheit gegen ſeine Feinde, zwey Tugenden die eines geiſtlichen Lehrers vorzüglich würdig ſind. Sollten ſie von neuen wider mich ſtreiten, und zwar mit eben der Artigkeit und Sittſamkeit, wie es jetzo geſchehen iſt; (denn vielleicht iſt dieſes in ihrer Familie erblich) ſo will ich auch eine ganz neue Widerlegungsart erfinden, daß es ihnen gereuen ſoll, gegen einen ſo verruchten Ketzer des 18ten Jahrhunderts die Waffen ergriffen zu haben. Denn bis jetzo habe ich noch alle Hochachtung, nicht ſowol gegen ihre Perſon, als vielmehr gegen ihr geiſtliches Amt gehabt. Empfehlen ſie mich bey Gelegenheit dem Herrn Superintendenten Güling, dem ich eine beſtändige Erhaltung und Wachsthum ſeiner **Leibes- und Seelenkräfte** von Herzen anwünſche.

Nach-

Nachrichten von dem portugiesischen Hofe, und der Staatsverwaltung des Grafen von Oeyras, aus Originalbriefen. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurth und Leipzig. 1768. 148 Seiten in 8.

In wie weit man dem Verfasser dieser Nachrichten glauben solle oder nicht, können wir nicht bestimmen. Der Herausgeber sagt: auf einer auswärtigen Reise fiel mir eine Reihe von Briefen in die Hände, welche verschiedene Anmerkungen von Portugal in sich faßten. Ich brachte den Besitzer dahin, mir zu erlauben, daß ich einen Auszug davon machen dürfte. Meine Verwandschaft mit der Familie, welche sich in Portugal aufgehalten hatte, war mir zu meiner Absicht nicht wenig beförderlich. — Der Inhalt bleibt inzwischen überaus merkwürdig, und so wenig man alle und jede Erzählungen, die in diesen Nachrichten enthalten sind, mit Gewißheit wird behaupten, eben so wenig wird man sie auch alle bestreiten können. Die ganze Staatsverwaltung des Grafens von Oeyras wird aus eben so einem Gesichtspunkte vorgestellet, wie einiger **Premierminister** in ältern und neuern Zeiten. — Schon unter den König Johannes dem fünften, über dessen Regierung einige freye Betrachtungen S. 1-18 gemacht werden, suchten die Gönner des Grafens von Oeyras, ihm eine Bedienung zu verschaffen.

Allein der König (S. 19.) soll jederzeit von ihm geurtheilet haben: er sey zu nichts weiter tüchtig, als einen Kramladen zu führen, oder höchstens ein Rabuliste zu werden. Nachdem aber der jetzige König die Regierung übernahm, so wurde er nebst einem andern, mit Namen Diego von Mendonza, Staatssecretair. Der Graf wußte gar bald die Neigung des Königes zu gewinnen, ihn zu allerhand Ergötzungen (S. 20 u. 21.) zu verleiten, und ihm beyzubringen, daß ein König seinen Pflichten eine hinreichende Genüge leiste, wenn er die öffentlichen Angelegenheiten geschickten Ministern überlasse. Diesen Vorschlag billigte der König, und glaubte, daß die Wohlfahrt seiner Unterthanen in keinen bessern Händen seyn könnte, als in den Händen dieses Grafens. Der Plan des Ministers wird in den folgenden noch genauer zergliedert, und ihm überhaupt die Unterdrückung des portugiesischen Adels, der Verfall der portugiesischen Seemacht und des Handels, die Hinrichtung der Familie von Tavora, die Staatsfehler Portugalls bey dem letztern Kriege, und die Maaßregeln gegen die Jesuiten, beygemessen. Da diese Schrift nur aus einigen Bogen bestehet, so enthalten wir uns eines Auszuges, zumal, da jeder Freund der neuen Geschichte, (wenn sie auch nicht lauter Wahrheiten enthält) dieselbe dennoch selbst begierig lesen wird.

ms vom Jahr 1495 geredet;
hlcapitulation Carl des Vten
er V. sehr richtig bemerkt, daß
des Vten man keine eigentliche
ntreffe, in so ferne nemlich sol-
er Churfürsten anzusehen ist, in
m künftigen Kaiser für sich, und
s Reichs, über die ganze Re-
Reichs vergleichen. Endlich
e Vertrag von 1552, und der
lugsburg von 1555. In dem
verden die Reichsgesetze vom
s auf den Westphälischen; so
on dem westphälischen Frieden
angezeiget. Unter die Gesetze
nitte rechnet der V. die Augs-
schiede von 1559 und 1566,
ligionsfriede ist bestätiget wor-
ue Policeyordnung von 1577,
ganzen Umfang des deutschen
ist. Sie ist aber nachmals
ränderungen in dem deutschen
ammer und Kirchenstaate ganz
kommen, und die Lehre von
ausgenommen, in unsern
n Gebrauch. Endlich kom-
Abschnitte der Augsburgische
Jahr 1582, und der Deputa-
eyer von 1600 vor. Der letzte
fängt mit dem westphälischen
ndiget sich mit dem Restitu-